Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Johann Lorentz Boltz

Der Neuvermehrte und Expedite Amts-Redner : Das ist, Sammlung einiger öffentlichen Reden, welche bey verschiedenen solennen Actibus-Politicis, Als Huldigungen, Investirungen der Geistlichen, Vorstellungen der Beamten ... von denen Beamten, Stadt- Amts- und Gerichts-Schreibern [et]c. pflegen abgeleget zu werden : Nebst einer bey jeden Claß befindlichen Kurtzen Anweisung wie sich in solchen Fällen zu verhalten : Denenjenigen, Welche dergleichen Aemter schon begleiten oder künftig zu begleiten gedencken, zu diensamen Gebrauch und Nutzen dienlich heraus gegeben

Franckfurt und Leipzig: Bey Wolffgang Christoph Multzen, und Sohn, 1753

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697245293

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697245293/phys_0001
DFG

~~XXXIII. X. 6~~

Priv. Vorr. p. 1 — 976. Reg.
Br. Vorr. p. 1 — 344. Reg.
Vorbar. J. R. 1 — 76.

31. 6.

7 h — ~~1430~~ 1047 1-3

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1697245293/phys_0002
DFG

Der
Neuvermehrte und Expedite

Amts-Redner,

Das ist,
Sammlung einiger öffentlichen

Reden,

welche bey verschiedenen solennen
ACTIBUS-POLITICIS,
Als
Huldigungen, Investirungen der Geistlichen, Vorstellungen der Beamten, dann bey vorseyenden Raths-Veränderungen, Gräntz- und Marckungs-Besuchungen; Ingleichen bey Erbauung der Hoch-Gerichte, und Raben-Steine, auch Hegung Hoch-Noth peinlicher Hals-Gerichte
von denen
Beamten, Stadt-Amts- und Gerichts-Schreibern ꝛc.
pflegen abgeleget zu werden.
Nebst einer bey jeden Claß befindlichen

Kurtzen Anweisung

wie sich in solchen Fällen zu verhalten.
Denenjenigen,
Welche dergleichen Aemter schon begleiten oder künftig zu begleiten gedencken, zu diensamen Gebrauch und Nutzen dienlich heraus gegeben
von
Johann Lorentz Voltzen.

Mit Röm. Kayserl. auch Königl. Pohlnischen und Chur-Fürstl. Sächsischen Majest. Majest. Allergnädigsten PRIVILEGIO.

Franckfurt und Leipzig/
Bey Wolffgang Christoph Multzen, und Sohn, 1753.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697245293/phys_0003
DFG

Vorbericht.

Bey dieser neuen Auflage meines vor etlichen Jahren herausgegebenen **Amts-Redners**, welche der rechtmäßige Verleger meiner Schriften **Wolfgang Christoph Ulutz**/ Buchhändler zu Franckfurt am Mayn veranstaltet, würde ich wohl gegründete Ursache finden, mich über den gewissenlosen freventlichen Eigennutz verschiedener Brod-Neider öffentlich zu beklagen, wenn sie nicht durch unerlaubten Nachdruck bey rechtschaffenen Gemüthern ihren Credit der Ehrlichkeit bereits verlohren hätten. Ich will nur so viel sagen, daß ein See-Räuber, meinem Bedüncken nach, ein Räuber bleibe, ob er gleich mit frecher List unter aufgesteckten respectirlichen Flaggen seine boßhafte Handthierung treibe. Obgedachter

mein Verleger mag hierüber denjenigen die gebührende Auslegung und Erläuterung geben, denen mein Ausdruck etwas dunckel vorkommen möchte, weil er Instruction und Vollmacht von mir erhalten hat. Eben demselben habe ich auch meine beträchtliche Vermehrungen zu dieser neuen Auflage überlassen, welche der geneigte Leser bey conferirung der vorigen Ausgaben dieses Verlegers (denn die andere erkenne ich, aufs glimpflichste zu reden, vor unächte Kinder, die mich nichts angehen) gehörigen Orts finden wird.

Ich habe meine geringe Arbeit dem Nächsten zum Nutzen ohne vortheilhafte Absichten gewidmet, desto schändlicher vergehen sich diejenigen, die nicht so wohl mir, als dem Verleger schaden, und dessen gerechter Ahndung gewärtig seyn müssen. Datum den 27. April 1752.

I. CLASS.

Von

Huldigungs = Reden.

Bey denen Huldigungs = Actibus hat es unterschiedliche Ceremonien, werden aber nicht an einem, wie am andern Orte observiret: Doch geschiehet gemeiniglich von einem gevollmächtigten Herrn Abgesandten der Vortrag, und wird von denen Unterthanen die Huldigung begehret, und so fort der deferirte Eyd nachgesprochen. Hernach, und zum letzten, antwortet der Stadt = Amts = oder Gerichts = Schreiber, bezeuget das Leid über das Absterben Serenissimi p. m. hingegen die Hoffnung und Freude über die Person, und Wohlseyn des Hochfürstl. Erb = Printzens, mit Anwünschung künftig glücklicher Regierung. Ist aber der Erb = Printz noch minorenn, so gratuliret man zur hohen Ober = Vormundschafft ꝛc. besonders Serenissimæ, (wann sie als Landes = Regentin vorgestellet wird) wie auch den verordneten Ober = Vormundschafftl. Geheimen Regierungs = Räthen ꝛc. bedancket sich vor die gnädigste Versicherung der versprochenen Manutenenz bey Hochfürstl. Rechts auch Landes = Schutz und Privilegien ꝛc. empfiehlet sich endlichen zu Hochfürstlichen Gnaden.

I. Huldigungs-Reden.

Da der Erb-Printz die Regierung antritt.

Es war eine Jammer-volle Bottschafft, welche ohnlängstens in unser aller Ohren leider! erschallete, und die das gantze Land vor innigster Wehmuth bebend machte, wann es hiesse: Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr N. N. tot. Tit. unser im Leben gewester Durchlauchtigster Regent und gnädigster Landes-Vatter ist todt, die Fürstin eine Wittib, die Printzen und Printzeßinnen Wäysen, die Diener ohne Herrn, und die gesamte Unterthanen, als Kinder ohne Vater und Schaafe ohne Hirten. Das gantze Hochlöbl. Fürstenthum ist um soviel mehr diesen hohen und unverhoften Todes-Fall zu betrauren verpflichtet, und ziehet sich einen so schmertzhafften Verlust um soviel tiefer zu Hertzen, nachdeme es die süssen Früchte von der weisen Regierung eines solchen preißwürdigsten Regentens, nun in die 20. Jahre geschmecket, und durch dessen Christ-Fürstliche Vorsorge bey so schweren Verhängnüssen, welche andere benachbarte Länder betroffen, gleichsam wie ein Salamander in der Glut erhalten worden. Der Ackersmann hat noch kein Eisen, auffer zum Feldbau, und der Burger kein Geschoß als nur zu Freudens-Bezeugungen und Ergötzlichkeiten gebrauchet. Solchemnach erfordert redlich- und treu-gesinnter Unterthanen obliegende Pflicht, einem so theuren Landes-Vater, und ihrem vormahls allergnädigsten-nunmehro aber höchstseeligsten Fürsten und Herrn ꝛc. ein immerwährendes Denckmahl ihrer schuldigsten Danckbarkeit zu stifften, und alle von einem so gütigen Landes-Herrn genossene hohe Wohlthaten mit eisernen Grifeln und spitzigen Diamanten in die Tafel ihrer Hertzen zu unvergeßlichen Angedencken tief einzugraben, damit das glorreiche Gedächtnüß eines solchen preißwürdigsten Regentens, bey uns, und unsern Nachkommen, allezeit im Seegen seyn, und bleiben möge. Zwar solte wohl das Hertz vor Wehmuth uns zerschmeltzen, und unsere Augen in herben Thränen zerflieſſen, wann wir unsern Durchlauchtigsten Landes-Vater, Fürsten und Herrn ꝛc. hinkünfftig nicht mehr sehen, noch fernerweit von demselben regieret und beschützet werden sollen: Jedoch, obwohlen dem Höchsten nach seinem heiligen und verborgenen Willen gefallen, unser theuerstes Ober-Haupt uns durch einen allzufrühzeitigen Tod zu entreiſſen: So können wir doch anbey die göttliche Güte nicht genugsam preisen, wann wir bedencken, daß unser höchstseeligster Fürst und Herr ꝛc. gleichwohlen seines Gleichen hinter sich gelassen, an der Person des theuersten Erb-Printzens, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. tot. Tit. &c. der ein vollkommener Erbe, wie der gesammten Hochfürstl. Landen,

als

als auch der Vätterlichen Tugenden und Christ-Fürstlichen Qualitäten ist. Für dieser geheiligten Person wollen und sollen wir billig die Knie beugen, und Deroselben anjetzo unter tausendfachen Seegens Wunsch alle Huld und schuldigsten Gehorsam mit unwiederrufflicher Verbindung, und unverbrüchlicher Treue angeloben. Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. seynd nunmehro unser Fürst und Ober-Haupt, unser Regent und Landes-Vater. Es sind auch dieselbe zu dem Ende auf den hohen Fürsten-Thron gestiegen, um die Noth Dero getreuen Unterthanen desto besser sehen, und wenden zu können: Sie haben auch allbereit durch die hier zugegen seyende vortreffliche Herren Abgesandte den Reichs-Frey ꝛc. N. N. und N. N. ꝛc. uns alle Hochfürstl. Gnade, einen mächtigen Schutz, eine unpartheyische Administration des Rechts und der Gerechtigkeit, und die ungeänderte Beybehaltung aller Privilegien und Freyheiten, auf das nachdrücklichste zusagen und versichern lassen. Für welche hohe Gnade wir insgesamt, und jeder ins besondere, den allerunterthänigsten Danck hiemit abstatten, und demjenigen, so wir diesesmahl eydlichen versprochen, steiff, vest und unverbrüchig nachzukommen, nochmahlen auf das Heiligste angeloben: Darneben aber zu allen Hochfürstlichen hohen Gnaden und Hulden uns und unsere Angehörige in tiefester Submission de meliori anempfehlen.

II. Andere Art.

Es muß eine nicht geringe Schmertzen- und Trauer verursachende Frage gewesen seyn, welche der weyland Propheten Kinder, an Elisa den Nachfolger des Propheten Eliä, haben ergehen lassen, wann sie, da der Herr ermeldten Eliam gen Himmel abhohlen wolte, gesprochen: Weissest du auch, daß der Herr wird deinen Herrn heute von deinen Häupten nehmen? Die, unserm nunmehro höchstseligsten Landes-Fürsten, Vater und Herrn, dem weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. tit. Tit. schon eine geraume Zeit hero zugestossene unterschiedliche Maladien und Leibes-Schwach- und Kranckheiten haben auch schon längstens die omineuse Frage gethan: Weissest du, du armes Land, wisset ihr, ihr getreue Diener und Unterthanen, daß der Herr wird euren Herrn, euren Fürsten und Regenten, bald von euern Häupten nehmen? Es wolte aber niemand mit dem Elisa antworten, Ich, oder wir wissen es auch wohl: Sondern jedermann hatte die zuversichtliche Hoffnung zu GOtt, daß unser gnädigster Herr, und Landes-Vatter immer wieder gesünder werden, und noch länger leben würde: Alleine werden wir jetzt gefraget: Wisset ihr auch, daß der Herr hat euren Herrn von euern Häupten genommen? Ach so müssen wir leider! bekennen: Wir wissen es ja wohl, schweiget nur stille! Freylich wissen wir es nur allzuwohl und müssen klagen: Der Tod ist zu unsern Fenstern herein gefallen, und in unsere Palläste kommen!

kommen! und die Crone unsers Hauptes ist abgefallen. Noch weit grösser aber würde der Jammer, die Noth und das Elend des gantzen Hochfürstl. Landes seyn, wo nicht der HErr aller Herren uns wiederum einen andern Herrn hätte zu unsern Häupten gesetzet: Nemlich den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. tot. Tit. welchem wir heute unserer Schuldigkeit nach, vor denen allhier anwesenden fürtrefflichen Herren Abgesandten, denen Tit. N. N. N. N. die Huldigung geleistet und den Eyd der Treue abgeleget, und dargegen die gnädigste Versicherung erhalten haben, daß höchstermeldt Seine Hochfürstl. Durchl. ꝛc. uns als seinen getreuen Dienern und Unterthanen, Dero Hochfürstliche Manutenenz, Schutz und Schirm gnädigst angedeyhen und die Beybehaltung aller rechtmäßig erlangten Privilegien und Gewohnheiten, gleich Dero höchstseligsten Herrn Vatters Hochfürstl. Durchl. glorwürdigster Gedächtnüß ꝛc. fürohin ungeändert zu lassen. Welch Hoch-Fürstl. hohe Gnade wir insgesamt und jeder ins besondere in tiefester Unterhänigkeit erkennen, und dargegen diesem unsern neuen Regenten, Fürsten, Vatter und Herrn, ꝛc. aus dem innersten Grunde unserer Seelen anwünschen, daß die Gnadenhand des Allerhöchsten Demselben die mühsame Regierung mit heilsamen Rathschlägen erleichtern, und mit seiner Kraft alle diejenigen, so diese schwere Last auf ihren Schultern mittragen helffen, kräfftiglich unterstützen wolle. GOtt verleihe Sr. Hochfürstl. Durchl. beständige Gesundheit. Er setze Sie zur starcken Säule unsers Landes, und zur hellleuchtenden Zierde Dero gantzen Hochfürstl. Hauses, welches die Hand aus der Höhe bis an das Ende der Tage auch unendlich bevestigen, Sr. Hochfürstl. Durchl. aber uns alle und jede in Dero Hochfürstl. Gnaden erhalten wolle.

III. Andere Art.

Da die verwittibte Fürstin die Regierung einstweilen, und bis zu erlangter Majorennität des Erb-Printzen, übernimmt.

Das herbe Leidwesen, worein durch das zwar höchstseeligste, jedoch aber noch allzufrühzeitige Absterben unsers weyl. Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. tot. Tit. sowohl die Hochfürstl. hinterbliebene Frau Wittib, die auch Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau N. N. tot. Tit. als auch der zugleich zum Wayfen gewordene Durchlauchtigste Erb-Printz, der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr N. N. tot. Tit. nebst der übrig-Hochfürstl. Durchlauchtigsten Familie, samt allen Dero getreuen Dienern und Unterthanen leider! sind gesetzet worden, gehet auch uns, wie billig, dergestalt tief zu Hertzen, daß wir den betrübten Zustand, worein wir durch Göttliche Verhängnüß (Schickung) gerathen, nicht genugsam bejammern, noch weniger aber

aber tüchtige Worte finden können, den höchst-schmertzlichen Verlust eines so preißwürdigsten Regentens, der Gebühr nach zu beklagen, oder die hierob geschöpffte Wehmuth unsers Hertzens genugsam an den Tag legen zu können. Wann wir zumahl erwegen und betrachten, wie durch diesen unverhofften Todes-Fall, unsere Durchlauchtigste Landes-Fürstin und Mutter, Ihres allertheuersten Herrn Gemahls, unser Durchlauchtigster Erb-Printz, (und übrige Hochfürstliche Familie) Seines (Ihres) Durchlauchtigsten Herrn Vaters, alle Diener ihres gnädigsten Herrns, und alle Unterthanen ihres gnädigsten Regentens, und sorgfältigsten Landes-Vaters, sind beraubet worden ꝛc. Uns ist leider! die Sonne am Mittag untergegangen, denn da wir verhofften, noch lange unter dem Schutz und Schirm, unter der Huld und Gnade, seiner biß in seinen Tod preißwürdigst-geführten Regierung, sicher zu wohnen; Müssen wir mit gellenden Ohren, bebenden Hertzen, die Trauer-volle Post seines in der besten Blüte seines Alters erfolgten höchst-bejammernswürdigen Todes- und Abschieds aus dieser Welt, noch allzufrühe erfahren: Dahero wir dann auch nicht umhin können, in die kläglichen Worte auszubrechen: Wir sind Waysen und haben keinen Vater, keinen Landes-Vater, und keinen Regenten. Ach! unser gnädigster Fürst und Herr ist todt; uns aber ist nichts anders zurück gelassen, als daß wir, die verlassenen Kinder, Ihme, als unserm Vater nachsehen, seine Gnade preisen, seine Huld und Güte rühmen, und seinen Sarg mit tausendfachen Thränen benetzen. Die eintzige Hoffnung und Trost aber, so wir annoch übrig haben, ist die unschätzbare Person unsers Durchlauchtigsten Erb-Printzens ꝛc. (sämtl. Hochfürstl. Durchlauchtigste Familie) welchen (welche) die Gnaden-Hand des Höchsten vor allen Unfällen gnädiglich behüten wolle. Er verleihe Ihm (Ihr) beständige Gesundheit, und gebe zu dessen (deren) Auferziehung und glücklichen Wachsthum alles göttliche Gedeyen. GOtt pflantze lauter Fürstliche Gedancken in denselben (dieselbe) und bereite unsern zukünfftigen Regenten an Seel und Leib, zu einem tüchtigen Werckzeug, Sein Fürstenthum dereinstens lang und glücklich zu regieren, zu beschützen, und zu erfreuen. Da nun aber immittelst unsere Durchläuchtigste Landes-Mutter, Fürstin und Frau ꝛc. Sich des armen verwayßten Landes gnädigst erbarmet, und die Ober-Vormundschafftl. schwere Regierungs-Last biß zu erlangender Majorennität unsers Durchlauchtigsten Erb-Printzens ꝛc. nebst Dero getreuest fürtrefflichen Herren Geheimden Ober-Vormundschafftlichen Regierungs-Räthen, übernommen, einfolglich mit zusammengesetzter Sorge für das gemeine Beste sorgen, und das Steuer-Ruder zur Wohlfahrt des gesamten Landes führen: So haben daher die Unterthanen in ihrer dermahligen äusserst-Bestürtzung, nicht geringen Trost zu schöpffen, da ihnen zumal nach dem höchst-

seligsten Hintritt unsers theuersten Landes-Vaters ꝛc. unsere Durchlauchtigste Ober-Vormunderin und Landes-Regentin ꝛc. Dero Hochfürstl. Schutz und Schirm, wie ingleichem auch die Beybehaltung aller rechtmäßig erlangten Privilegien ꝛc. durch die zu solchem Ende abgeordnete fürtreffliche Herren Abgesandte, nemlich den Reichs-frey ꝛc. N. N. tot. Tit. dann den auch Reichsfr. N. N. tot. Tit. heute an diesem Tage aufs neue wiederum haben versichern lassen. Wir statten für solche Hochfürstl. hohe Gnade und Vorsorge hiemit den allerunterthänigsten Danck in tiefester Demuth ab, und wünschen von Grund unserer Hertzen als getreue Diener und Unterthanen, daß der Höchste solch unserer gnädigsten Ober-Vormunderin und Landes-Regentin ꝛc. zu Dero Regierung Gnade und Kräfften verleyhen wolle: Er stärcke Sie unter dieser schweren Last, Er gebe ihr Gesundheit und sättige Sie mit langem Leben. GOtt lasse unserer gnädigsten Fürstin den Trost, dem gantzen Lande aber die Barmhertzigkeit wiederfahren, daß Sie unsern Hochfürstl. theuersten Erb-Printzen in allen gedeylichen Wachsthum, bey guter Gesundheit, und allem so geist-als leiblichen Segen zu einem künfftigen Regenten des Landes auferziehen, übrigens aber nebst dem gantzen höchstpreißlichen Geheimden Ober-Vormundschafftlichen Regierungs-Raths-Collegio, uns allen und jeden, wie wir hierum unterthänigst bitten, mit hohen Gnaden wohl beygethan verbleiben mögen.

IV. Andere Art.

Wo mit dem Landes-Fürsten zugleich die gantze Linie abgestorben, und das Land dem Lehn-Herrn anheim gefallen.

Ein zerschmetternder Donnerschlag war es in den Hertzen aller Treugesinnten, als Rom die unverhoffte Post erhielte: Dein Titus ist gestorben: In welchem alles, was nur gutes und löbliches von einem Fürsten mag gesagt werden, gewohnet und gelebet hat. Wolte GOtt! und aber wolte GOtt! daß es damals nur in Rom geschehen wäre, so würde uns die Trauer-volle Bottschafft nicht zu Ohren gekommen seyn: Euer Fürst, Landes-Vater und Herr, Herr N. N. cum tot. Tit. ist gestorben. Ach! dieser unser gnädigster Landes-Vater ꝛc. ist allzufrüh und vor der Zeit erblasset: Zufrüh vor getreue Diener, zufrüh vor die Unterthanen, zufrüh für das arme verwayßte Land. Die Diener sind dadurch ihres Herrn, die Unterthanen ihres Fürsten, und Landes-Vaters, und das Land seines preißwürdigsten Regentens leyder! beraubet worden. Und ist kein Same mehr übrig, der nach Ihm das Land besitze:

Dann

Dann durch diesen leidigen Todes-Fall, ist zugleich auch die uhralte Hochfürstliche N.sche Familie, welche schon über 600. und mehr Jahre dieses Hochlöbl. Fürstenthum beherrschet, leyder! mit abgestorben. Jedoch ist noch nicht aller Trost dahin; dann fragen wir: wer ist nun derjenige so uns künftighin beschützen, schirmen, Recht und Gerechtigkeit administriren, und sich unserer, der Unsrigen, und des gantzen gleichsam in einem Ohnmachts-Schlummer entkräfftet darnieder liegenden Landes annehmen, und unser künfftiger Regent seyn solle? So ist uns bereits aus dem Munde der hier zugegen seyenden fürtrefflichen Herren Abgesandten, Tit. N. N. sattsam geantwortet worden, daß es seyn werde, der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr, Herr N. N. der I. König in N. tot. Tit. als ordentlicher Lehen-Herr dieses Hochlöbl. Fürstenthums; welcher auf ohnlängst erfolgten tödtl. Hintritt unsers weyl. gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. glorwürdigster Gedächtnuß, durch Göttliche Fürsehung und rechtmäßige ungezweiffelte Succession die Beherrschung dieses Landes überkommen. Unter dieses grosen Monarchen Schutz und Schirm, ist nun das gantze Land, nebst allen treuen Dienern und Unterthanen, heute würcklich auf- und angenommen, und von Sr. Königl. Majest. uns alle Huld und Gnade, auch Beybehaltung unserer wohlhergebrachten Rechten, Privilegien und Statuten, gnädigst versprochen: auch sofort Ihro Majest. von uns gehuldiget, und der Eyd der Treue allerunterthänigst abgestattet worden. Diese uns versicherte allerhöchste Gnaden-Bezeugungen nun, erkennen wir als getreueste Diener, Vasallen, und Unterthanen in tiefester Unterthänigkeit, und versichern, daß von nun an und hinfort wir keinen andern Willen, als den Willen Sr. Königl. Majestät, kein Gut, als zum Dienst Deroselben Krone, kein Leben, als zu Deroselben Nutzen und Wachsthum thun, besitzen und aufopfern, uns insgesamt aber, hiemit nochmahlen zu Ihro Königl. Majestät allerhöchsten Huld und Gnaden in allertiefester Devotion allerunterthänigst anempfehlen wollen.

V. Andere Art.

Hier wird nur ein eintziger Minister die Huldigung vor seinen Fürsten einzunehmen abgeschicket.

WAs der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr N. N. tot. Tit. unser gnädigster Fürst und Herr ꝛc. Ew. Hochfreyherrl. Excell. gnädigst committiret, und dieselbe sofort uns in Gnaden eröffnen wollen, das haben wie allerseits in unterthänigster Devotion angehöret, und daraus mit mehrern verstanden, wie höchstgedacht Sr. Hochfürstl. Durchl. die gehorsamst-

samst- und unterthänigste Huldigung von des hiesigen Oberamts getreuen Bürgern und Unterthanen, gnädigst anbegehren, und darneben die gnädigste Versicherung uns ertheilen lassen, wie dieselbe nach dem Exempel Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters ꝛc. glorw. Gedächtniß, unsere Privilegia, immunitates und Freyheiten, wie auch hergebrachte Löbl. Gewohnheiten gnädigst confirmiret hätten: Wie wir nun nach unterthänigster unserer Schuldigkeit das würckliche Homagium und den Eyd der Treue bereits abgeleget haben; Also statten wir auch für die uns gnädigst promittirte Hochfürstl. hohe Gnade hiemit den unterthänigsten Danck ab, und wünschen vermögend zu seyn, diese Hochfürstl. Gnadens-Bezeugungen meritiren zu können. Weilen wir aber hierzu viel zu schwach sind, so legen Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Dero Füssen wir nieder, Liebe, Treu und Gehorsam, bey allerunterthänigster Devotion und Treue gegen Ihro Hochfürstl. Durchl. biß in das Grab zu verharren, und wünschen schließlichen, höchstbesagt Ihro Hochfürstl. Durchl. von GOtt langes gesundes Leben, glücklich- und friedliche Regierung, auch alles Hochfürstliche Wohlergehen. Seine Allmacht lasse Ihro Hochfürstl. Durchl. den Scepter, den er Ihro in die Hände gegeben, in Fried und Ruhe, bis in das graue Alter tragen. Er erhalte unser liebes Vater-Land in beständigem Flor. Unter Ihro Durchl Regiment müsse Gerechtigkeit und Friede sich küssen, und ein jeder unter seinem Weinstock und Feigenbaum ruhig wohnen. Womit zu beharrlich Hochfürstl hohen Gnaden Hulden wir uns nochmahlen unterthänigst anempfehlen. Ew. Hoch-Freyherrl. Excell. aber unterthänigen (gehorsamsten) Danck abstatten, daß dieselbe mit der aufgehabten Expedition sich beladen lassen wollen; und zu Ew. Hoch-Freyherrl. Excell. hohem Faveur uns de meliori recommendiren.

VI. Andere Art.

Vortrag zur Huldigung,

Wie solcher von dem Herrn Geheimden Rath König gegen den Rath und Bürgerschafft der Stadt Magdeburg im Namen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Herrn Augusti postulirten Administratoris des damahligen Primat-Ertz-Stiffts, höchstsel. Andenckens, ist gehalten worden.

DEr Hochwürdigste, Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Augustus, postulirter Administrator des Primat- und Erz-Stiffts Magdeburg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Langraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober und Nieder Laußnitz, Graff zu der Marck,

Marck, Ravensperg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Unser Gnädigster Fürst und Herr ꝛc. Ehrenveste, vorachtbare, Hoch- und Wohlgelahrte Hoch- und Wohlweise, auch Erbare geehrte, vielgünstige Herren und geneigte Gönner; Ist eingedenck, welcher Gestalt GOtt der Allerhöchste, vermittelst ordentlicher Wahl und hernach erfolgter Postulation, Sr. Hochfürstl. Durchl. als Landes-Fürsten dieses Primat- und Ertz-Stifft Magdeburg samt dessen Ständen, an Prælaten, Ritterschafft und Ständen, vor geraumer Zeit anvertrauet hat. Da denn Se. Hochfürstliche Durchlaucht Zeit wehrender Dero 28. Jährigen Landes-Regierung Ihr stets angelegen seyn lassen, nechst der Ehre GOttes der Evangelischen Kirchen Wohlfarth und der heilsamen Justiz Administration, auch Dero Ertz-Stiffts Unterthanen Aufnehmen und Gedeyen in Ruhe und friedlichem Zustande, nach Möglichkeit zu beobachten, wohin Sie denn absonderlich auch wegen Dero alten Stadt Magdeburg derer Bürger und Einwohnern, ihre treue Landesväterliche Vorsorge jederzeit gerichtet gehabt, inmassen nebst andern, die unter Dero Fürstlichen eigenen Hand und Siegel an Herrn Burgermeister und Rath dieser Stadt vielfältig abgelassene gnädigste Rescripten und Verordnungen zur Gnüge, ja überflüßig bezeugen. Ob nun wohl die Mißhelligkeit so wegen des Puncts der Huldigung zeithero erreget, bey dieser Stadt in vorgedachten einige Hindernüsse in den Weg geleget; So haben doch Se Hochfürstl. Durchl. von Dero besagten guten Intention nie ausgesetzet, gestalten Sie davon hiemit nochmahlen öffentlich contestiren. Und weilen der Huldigungs Punct durch göttliche Verleihung bey jüngst gepflogener Handlung seine Richtigkeit erlanget: So haben darauf höchst ermeldte Se. Hochfürstliche Durchl. die Ablegung der Huldigungs-Pflicht und zwar nach der Observanz de An. 1579. von E. E. Hoch- und Wohlweisen Rath, auch gesamten Bürgerschafft dieser Stadt gnädigst begehret, und den heutigen Tag dazu bestimmet: daß nun die Herren des Raths, die von Innungen, und gemeiner Bürgerschafft sich dazu einfinden, daran erweisen sie ihren schuldigen Gehorsam, und vermercken Se. Hochfürstl. Durchl. es in Gnaden. Diesemnach begehren höchstgedachte des postulirten Herrn Administratoris dieses Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg Hochfürstl. Durchl. hier in Dero Hochfürstl. Person zugegen, an die Herren Burgermeistere, Rathmanne, Innungen, und Bürger-Gemeind dieser ihrer alten Stadt Magdeburg hiemit gnädigst, die Herren und Ihr allerseits, wollet die Huldigungs-Rotul (so der de anno 1579 gleich ist,) anfänglich verlesen hören, darnach sollen Sie und Ihr insgesammt und ein jeder insonderheit mit aufgehabenen Fingern den Huldigungs-Eyd von Wort zu Wort nachsprechen, und dergestalt leisten, Ihro Hochfürstl. Durchl. treu, hold und gehorsam zu seyn, und gegen die-

dieselbe sich also zu bezeugen, wie frommen und treuen Unterthanen gegen ihren Landes-Fürsten und Herrn zu thun eignet und gebühret. Allermassen die Herren und Euere Vorfahren bey dieser Stadt auch dem Herrn Administratorn, Herrn Marggraff Joachim Friedrich, Christ-sel. Andenckens nunmehro vor nahe 100. Jahren nebst unterthänigster Danckſagung versprochen, und zugesaget haben. Und wie Se. Hochfürstl. Durchl. der gnädigsten Zuversicht leben, es werde E. E. Rath, Innungen und gesamte Burgerschafft, solchem also aufrichtig nachkommen; Also erklären dagegen Se. Hochfürstliche Durchlaucht sich hiemit gnädigst dahin, E. E. Rath und Bürgerschafft bey der wahren Evangelischen Religion, wie sie jetzt allhier offentlich gelehret und geprediget wird, zu schützen, und die gewöhnliche Reversales Christfürstlich zu beobachten, sodann auch E. E. Rath, Innungen und gantze Bürgerschafft bey ihren wohl erlangten Rechten oder beständig hergebrachten Gewohnheiten, Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten geruhig verbleiben zu lassen. Wie dann Se. Hochfürstl. Durchl. sowohl E. E. Rath als gemeinen Burgern, auch jeden insonderheit mit Hochfürstl. Hulde und Gnade wohl beygethan und gewogen verbleiben.

Der Consulent Herr D. Koch antwortete auf den Vortrag also:

Hochwürdigst, Durchlauchtigster,
Hochgeborner Fürst, gnädigster Herr.

Daß der Name der Freyheit zu jeder Zeit und bey allen Völckern, Nationen, Ländern und Städten sehr süß, lieb und angenehm gewesen und annoch seye, wird keiner leichtlich verneinen können. Es bestehet aber dieselbe theils in Flor und Behauptung des gemeinen Nutzens und Wohlstandes, zu dessen Erhaltung und Augment, auch durch den bloſen Titul des tragenden hohen obrigkeitlichen Amtes ein jedweder erinnert und aufgemuntert wird, dem das Regiment von GOtt anvertrauet ist: theils in Bestätigung und Vigeur aller zustehenden Rechten, Privilegien und Gewohnheiten, auch gänzlicher Aufhebung derer etwan eingerissener und zum höchsten Nachtheil abzielender Beschwerden: Und zwar was den gemeinen Nutzen und Wohlstand einer Haupt-Stadt, wie diese ist, betrifft: gereichet solcher ohne Zweiffel zu des gantzen Landes Besten und Aufnehmen, also daß Burgermeister, Rathmanne und Burgerschafften dannenhero an gnädigster Landesfürst- und väterlicher Beförderung dieser annoch sehr verödeten Stadt längst erwünschter Eluctation gar keinen Zweifel tragen, sondern vielmehr in Unterthänigkeit versichert seynd, Ew. Hochfürstl. Durchl. als ein höchst löblichster leutseliger und mildreicher

reicher Potentat, werde alles dasjenige gnädigst beherzigen, und werckstellig machen, welches zu Flor und Behauptung des gemeinen Nutzens, und Wohlstandes dieser Stadt, des Landes besten, und auch zu Dero selbst eigenen unsterblichen Nachruhme unfehlbar gedeyen und ausschlagen wird. Was diesemnach, hiesiger Stadt sowohl vor Alters, als aus dem Oßnabrückischen Friedens-Schluße zustehende Rechte Privilegia und Begebnüssen anlanget, lebet E. E. Rath samt gemeiner Bürgerschafft der unterthänigsten Confidence Ew. Hochfürstl. Durchl. werden nicht allein diese Stadt, vermög aufgerichteter Reversalen, dabey gnädigst schützen, und keinesweges gestatten, daß Sie daran gefähret, beschweret oder beeinträchtiget werden, sondern auch Dero ferneres Aufnehmen und Fortun als ein wahrhaffter Augustus Landesvätterlich suchen und beobachten. Und weil im übrigen denen bis anhero sehr angehäufften Gravaminibus, wegen Kürtze der Zeit und anderer ins Mittel getretenen Ursachen unmöglich abgeholffen werden können; Als versichert sich E. E. Rath und die Ehr liebende Bürgerschafft, Ew. Hochfürstl. Durchl. werden krafft geschehener Sinceration, nach eingenommener genugsamer Erkündigung alles auf vorigen Fuß stellen, die uralte Freyheit hinwiederum ergänzen, auch der Stadt höchst nöthige Restauration in Landes-Fürstlicher Hulde, Gnade, und Clemenz Ihr äuserst angelegen seyn lassen.

Hingegen ist E. E. Rath und gantze Bürgerschafft des unterthänigst gehorsamsten Erbietens, Ew. Hochfürstl. Durchl. als jetzt regierenden Herrn und Landes-Fürsten nunmehro in GOttes Namen die Huldigung verglichener massen abzustatten, und dann ferner alle obliegende Treue und schuldigsten Gehorsam unterthänigst zu leisten. Setzen auch das Vertrauen zu Ew. Hochfürstl. Durchl. dieselbe werden sie hinwiederum in gnädigster Acht haben, und dahin als Landesfürstliche hohe Obrigkeit, vornemlich trachten, daß wie im gantzen Lande, also auch in dieser Stadt Ehre wohnen, Güte und Treue einander begegnen, auch Gerechtigkeit und Friede sich küssen mögen. Wünschen danebst, daß der allmächtige GOtt Ew. Hochfürstl. Durchl. bey langem Leben, beharrlicher Gesundheit, glücklicher Regierung und allen Hochfürstl. Prosperitäten in Gnaden fristen und erhalten wolle. Wie nun dieser Wunsch aus unterthänigster Devotion und hertzlicher Wohlmeinung herrühret; als zweifelt E. E. Rath und die löbl. Burgerschafft nicht, GOtt werde denselben allergnädigst erhören, und verleihen was zu Ew. Hochfürstl. Durchl. höchsten Vergnügen gereichen möge. Womit Ew. Hochfürstl. Durchl. unveränderten Gnade auch höchstmögenden Schutz und Schirm E. E. Rath und die gantze Burgerschafft samt meiner Wenigkeit ich unterthänigst ergebe.

VII.

VII. Andere Art.

Rede der Nieder-Elsaßischen Ritterschafft Abgeordneten, welche einer aus ihrem Mittel, als Sie das Lehen von dem König in Franckreich empfiengen anno 1680. in folgenden Formalien gehalten.

Sire!

DJe Vereinigung die Ew. Königl. Majestät mit Dero Cron und dem Unter-Elsas getroffen, hat die Ritterschafft verbunden, ihre gegebene Treue und Huldigung bey Ew. Königl. Majestät mit dem aller tiefesten Respect zu bestätigen, gantz unterthänigst bittende, den samtlichen Adel des Unter-Elsas in Dero mächtigen Schutz zu nehmen, als welche von nun an und hinfort keinen andern Willen als Ew. Majestät Willen, kein Gut, als zum Dienst Deroselben Cron, kein Leben als zu Deroselben Nutzen und Wachsthum aufzuopfern, haben und besitzen werden. Darnach werden Sie leben und sterben mit allen ihren Nachkommen.

Ew. Königl. Majest.
beständigste Treue Vasallen
und Unterthanen.

Der König antwortete darauf folgenden Inhals:

Ich bedancke mich vor die mir erzeigte Höflichkeit, und weil ihr euere Sachen mit so guter Manier vorgebracht. und mir Treue und Glauben zu halten versprochen, so nehme ich euch mit grosen Freuden unter meinen Schutz, und werde euch die Kennzeichen meiner Affection mit allem Willen spüren lassen.

VIII. Andere Art.

Wo einer Fürstin ad interim und biß zu erlangter Majorennität des Erb-Prinzens, als Ober-Vormünderin und Landes-Regentin gehuldiget wird.

ES haben auf der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen N. N. verwittibten Marggräfin zu N. (tot. tit.) unserer gnädigsten Fürstin und Frauen ꝛc. hohe gnädigste Verordnung, sowohl der allhiesige Stadt-Rath, nebst der gesamten Bürgerschafft, als auch die Unterthanen des Ober-Amts N. ingleichen des Verwalter Amts N. dann des Casten Amts N.

und

und des Vogt-Amts N. sich hieher unterthänigst gehorsamst versamlet, und aus Dero von höchstgedacht Ihro hochfürstlichen Durchlaucht höchst ansehnlichsten Abgeordneten und specialiter Bevollmächtigten Hochwohlgebornen ꝛc. N. N. Herren geheimden obervormundschaftlichen Regierungs-Räthen, unserer hochgeneigtest und hochgebietenden Herren und hohen Patronen gethanen hochfürstlichen Vortrag, mit aller submisster Reverence vernommen, welchergestalten nach dem höchstseligen Ableiben des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Marggrafens zu N. unsers im Leben gewesenen gnädigsten Landes-Fürsten Vaters und Herrn ꝛc. zufolge der von erst höchsterwehnter Hochfürstl. Durchl. aus hocherleuchteten Rath und Landes-väterlicher Vorsorge gemachten und von Ihro Käyserl. Majest. allergnädigst confirmirten testamentarischen Disposition, Dero hinterlassenen höchst betrübtesten Frauen Gemahlin Hochfürstl. Durchl. sich gnädigst gefallen lassen, die Ober-Vormundschaft vor Dero und unsers einzigen allertheuersten Erb-Printzens, Herrn N. N. Marggrafens zu N. (tot Tit.) Hochfürstl. Durchl. nebst denen in erwehnten Hochfürstl. Testament und Codicill in seiner Maas zu Mit-Ober-Vormundern höchst erkiesend und gleichmäsig bestätigten des jetzt regierenden Herrn Marggrafens zu Brandenburg Culmbach, dann des Herrn Landgrafens zu Hessen Darmstadt Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. zu übernehmen, wie auch dieses obervormundschaftlichen Geschäfts sich allbereits wircklich unterzogen, und zu dem Ende von sämtlichen Unterthanen und Angehörigen dieses hochlöblichen Fürstenthums und Landen, und auch jetzo in specie von dem hier anwesenden Stadt-Rath, Burgern und Unterthanen die Erb-Huldigungs-Pflicht annehmen zu lassen, gnädigst haben geruhen wollen. Gleichwie nun der Schauer von der ab obgedacht höchstschmertzlichsten Todesfall entstandenen äusersten Betrübnis und das Leidwesen in aller dieser treuen Unterthanen Gemüthern annoch schwebet, und durch das immerwehrende Andencken der unter des höchstseligen verblichenen unsers gewesenen gnädigsten und huldreichsten Fürsten und Herrn glorwürdigster Regierung genossenen, Landes-väterlichen treuen Vorsorge, Schutzes und gedeylichen Prosperität jedesmal wiederum erneuert wird; Also würde sothaner Unglücksfall und Verlust unser aller Hertzen unerträglich oder unverschmertzlich fallen, wo wir nicht dagegen über die gütigste Vorsehung des grosen GOttes, der über Cronen und Thronen herrschet, uns darinnen zu erfreuen hätten, indem er den in seinem Wort allen treuen Regenten verheisenen Segen, daß deren Fürsten-Stuhl mit einem würdigen Nachfolger aus Ihrem Geblüt besetzet werden, und befestiget bleiben soll, auch unsern höchst selig verstorbenen Fürsten und Herrn, zum einzigen Trost und Freude aller getreuen Unterthanen verliehen hat, massen von dem Durchlauchtigsten, unserm

gnädigsten Erb-Printzen, Herrn N. N. wir all dasjenige, so wir leyder! allzufrühzeitig an jenem verloren, künftig um so mehrers zu hoffen haben, weil Eingangs hochermeldte Ihro Hochfürstl. Durchl. als höchst constituirte Ober-Vormünderin und Landes-Regentin, die Christ-fürstliche Auferziehung desselben nicht weniger als die Regierung dieser hochfürstl. Lande mit Rath und Hülfe Dero höchst-weislichst angeordneten höchst-preislichen geheimen obervormundschaftlichen Regierungs-Raths-Collegii zu besorgen, mithin wehrenden Ihro hohen obervormundschaftlichen Amts, denen anvertrauten Unterthanen Gerechtigkeit zu pflegen, sie gegen alle Gewalt zu schützen, und deren Aufnehmen Ihren höchsten Vermögen nach zu befördern, so gnädigste Erklärung und Versicherung haben thun lassen. In welchem unterthänigsten Vertrauen denn, die hier versamlete Bürger und Unterthanen die abgeforderte Homagail Pflicht so willigst als schuldigst mit einhelligen Ja! und darauf geleisteten Huldigungs-Eyd unterthänigst gehorsamst abgeleget, und damit zugleich die unverbrüchliche Zusage haben thun wollen, daß Sie jederzeit bereit seyn werden, Ihr Gut und Blut vor die Ehre, Hoheit und Wohlfart Ihrer gnädigsten hochfürstl. Regentin ꝛc. Ihres Durchl. Erb-Printzens ꝛc. unsers gnädigsten Herrn, und zu Conservation ihres Vaterlandes wieder aufzusetzen. Diesemnach lasse der Herr von einem jeden unter uns ferne seyn, daß eine Hand voll Bluts, ja Leib und Leben und was ein jeder an zeitlichen Gütern besitzet, in seinen Hertzen oder Augen theurer als die Pflicht und Schuldigkeit, welche GOtt ihm als Unterthan auf die Seele gebunden, und womit gegen seine mehr höchst-erwehnte Hochfürstl. gnädigste Herrschaft ein jeder in seinem Gewissen verknüpfet ist, geachtet werden solte.

Annebst bitten wir den höchsten GOtt von Grund der Seelen, daß derselbe Ihro Hochfürstl. Durchl. unserer gnädigsten Fürstin und Frauen eine friedliche, glückliche und in allen Stücken gesegnete Regierung verleyhen wolle! Er gebe Deroselben langes Leben, Er secundire Dero wichtige Rathschläge nach Wunsch! Er lasse insonderheit unsern Durchl. Erb-Printzen zu unser und unserer Nachkommen Trost, in Segen zu vollkommenen Kräften auf und sofort in viel tausend Gliede wachsen und uns Dero hohen Posteritat niemals ermangeln, welche dieses Land bis ans Ende der Welt regieren.

Wobey wir auch nicht unterlassen für Ew. Hochwolgebornen ꝛc. besondere hohe Bemühung unsern demüthigsten schuldigsten Danck in geziemenden Respect abzustatten, zugleich zu Dero und des gesamten höchstpreislichen geheimen obervormundschaftlichen Regierungs-Raths-Collegii hoher Gnade und Propension uns insgesamt devoteſt empfehlen.

II. Claſs.

II. Claſs.

Von

INSTALLATIONS-Reden.

Dieſe werden von denen Beamten bey Einſetzung der Geiſtlichen abgeleget, und zwar zu Ende der Inveſtitur, wenn nemlichen das Præſentations-Schreiben abgeleſen worden, und beſtehet kürtzlichen darin: daß ermeldtes Schreiben in etwas repetiret, und der Gemeinde vorgeſtellet wird, wie ſie gegenwärtigen Herrn Pfarrer, welcher mit ſeinem Namen zu benennen iſt, künftighin vor ihren ordentlichen Geiſtlichen zu erkennen und zu reſpectiren hätten. Man ermahnet ſie, ihm die gebührende Jura Stolæ und Pfarr-Gefälle ordentlich und ohne Widerrede abzutragen: und verſpricht die Halsſtarrigen durch amtliche Aſſiſtence zur Raiſon zu bringen: und letzlichen beſchlieſet man ſeine Sermon mit einem Glückwunſch.

I. Inſtallations-Rede.

Nach verleſenem Præſentations-Schreiben ꝛc. kan der Beamte folgende kleine Sermon halten.

Welcher geſtalten dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn N. N. tot. Tit. unſerm allerſeits gnädigſten Fürſten und Herrn ꝛc. in Gnaden gefallen, nach erfolgten Abſterben unſers nunmehro ſeligen Herrn Pfarrers, des weyl. Wohl-Ehrw. ꝛc. tot Tit. die vacant wordene hieſige Pfarr, dem allhier zugegen ſtehenden Wohl-Ehrw. ꝛc. tot Tit gnädigſt zu conferiren; das haben wir ab dem erſt verleſenen Hochfürſtlichen Præſentations-Schreiben bereits ſattſam erſehen, und vernommen, daß derſelbe nunmehro an dieſem Orte, das Werck eines Predigers treiben ſolle. Wie wir nun wohl-erwelten unſerm neuen Herrn Pfarrer und Seelen-Sorger zu ſolch hochwichtigen Amte von Hertzen gratuliren, und ihm alle hierzu erforderliche Leibes- und Gemüths-Gaben wohlmeynend anwünſchen: alſo leben wir auch des zuverſichtlichen Vertrauens zu demſelben, und hoffen, daß er ſeinem anvertrauten Weinberge, als ein guter Wein-Gärtner vorſtehen, deſſelben der Gebühr nach pflegen und warten, und die darinnen ſtehende Reben, ſowol mit der heilſamen Lehre göttlichen Worts, als auch mit dem Vorbild eines unſträflichen Wandels, aus allem Vermögen bauen werde. Ihr aber, (hier

wendet man sich gegen die Gemeinde) seine künftige Pfarr-Kinder, gehorchet diesem euern von GOtt und gnädigster Herrschaft anhero gesandten Lehrer, und folget ihm. Lasset seine Arbeit an euch nicht umsonst, und seinen Fleiß nicht vergeblich seyn, sondern erzeiget euch hinfüro gegen GOtt und euern Lehrer, nicht als ungeschlachte und wilde Weinstöcke, die nichts als Härlinge und saure Früchte bringen, sondern als edle und gute Reben, die da reichlich erfüllet seynd mit Früchten der Gerechtigkeit. Nachdeme aber endlichen einem getreuen und fleisigen Wein-Gärtner, der wohl-verdiente Lohn und Nutzung gebühret, dann, welcher pflantzet einen Weinberg und isset nicht von der Frucht? Also sollen auch gegenwärtigem geistlichen Weingärtner unserm wertheften Herrn Pfarrer alle diejenige Nutz-Niesung und Emolumenta, derer sich ein Geistlicher dieses Orts zu gaudiren hat, hiemit überlassen, eingeraumet und angewiesen seyn: Und da sich deshalben wider Vermuthen einige Verdrüßlichkeiten äussern, und ein und andere das Schuldige zu geben sich weigern würden, wird man auf beschehendes requiriren nicht ermangeln, von Amts-wegen die Hand zu bieten und die Widerspänstige zu Entrichtung ihrer Jurium Stolæ, Gebühren und Onerum alles Ernst anzuhalten. Womit ich besonders GOttes Gnade und Segen nochmals von Hertzen anwünsche.

II. Andere Art.

Nachdem es dem allerhöchsten GOtt, nach seinem unerforschlichen und allein heiligen Rath und Willen, gefallen, unsern in die == Jahr lang dahier gewesen treu-eyfrigen Pfarrer und Seelsorger, den weyl. Tit. N. N. nach einer etlich wöchig-ausgestandenen schweren Kranckheit aus dieser Welt zu sich- und also der hiesigen Pfarr-Gemeind ihren viel-jährigen Herrn Pfarrer und Seelsorger durch einen seligen Tod hinweg zu nehmen: So ist weiter nichts übrig, als diese vacante Stelle wiederum mit einem tauglichen Subjecto zu besetzen. Zu welchem Ende denn der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr N. N. tot. Tit. Unser gnädigster Fürst und Herr ꝛc. sich entschlossen, den allhier gegenwärtigen Hoch-Wohl-Ehrw. N. N. Tit. bishero wohlverdient, treu-wachsamen Pfarrer und Seelsorger zu N. anhero zu vociren; Und da nun solcher in dieses sein hochwichtiges Amt gegenwärtig eingewiesen, und ordentlich investiret worden; Also gratuliren wir demselben dazu von innersten Grund unserer Seelen, und wünschen von Hertzen, daß der Allerhöchste ihn in diesem seinen nunmehro wieder neu angetretenen schweren Seelen-Amt stärcken, schützen, schirmen und bewahren wolle. GOtt gebe ihm Kraft von oben herab; und verleihe ihm seines heiligen Geistes Beystand in

Lehr

Lehr und Leben. Die Hand des Höchsten seye über ihm und uns allen, und gebe, daß von allen diesen seinen künftigen Pfarr-Kindern nicht eines verlohren werden möge, und er dereinsten mit Wahrheits-Grund sprechen könne: HErr! hier sind, die du mir gegeben hast, ich habe deren keines verlohren noch verwahrloset. Soll nun aber dieses geschehen, so muß auch nothwendig die Gemeinde dem Lehrer folgen, als welcher ihr nichts anders, als was zum Heil ihrer Seelen gereichet, lehren und predigen wird. Er wird euch treulich unterweisen, und euch den Weeg zeigen, den ihr durch diese Zeitlichkeit in die Ewigkeit wandeln sollet Dannenhero gehorchet diesem euern Lehrer, euerm neuen Herrn Pfarrer, und folget ihm, denn er wachet über eure Seelen, als der da Rechenschafft dafür geben muß. Machet ihm also sein ohnehin schweres Amt (dann es ist kein geringes Seelen zu verwalten) durch ein gottloses böses Leben nicht noch schwerer, oder gar unerträglich, auf daß er sein Amt könne mit Freuden thun, und nicht mit Seufzen, welches euch nicht gut wäre, sondern zu schwerer Verantwortung und unausbleiblicher Strafe, vor GOtt gereichen würde. Wannenhero ich euch vielmehr vermahne, daß ihr erkennet, die an euch arbeiten und euch fürstehen in dem HErrn, und euch vermahnen, und dencket, daß der Arbeiter seines Lohns werth seye; der unterrichtet wird mit dem Wort, der theile mit allerley Gutes dem, der ihn unterrichtet. Diesem löblichen Exempel folget nach, so werdet ihr auch von GOtt desto mehr Segen zu gewarten haben. Und weilen es der HErr befohlen, welche das Evangelium verkündigen, sich vom Evangelio nähren sollen; Also werden Ew. Hoch-Wohl Ehrw. (hier wendet man sich gegen den Geistlichen) auch hiemit völlig in die bisherige Pfarrer-Besoldung mit allen Substantialibus und Accidentien, wie solche ehehin genossen und erhoben worden, eingewiesen, und daneben versichert, von Amts- und Herrschafts-wegen dieselbe dabey kräftiglich zu schützen.

III. Andere Art.
Etwas kürtzer.

So hat dann E. E. Pfarrgemeind allhier vernommen, daß es Sr. Hochfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn in Gnaden gefallen, nach Dero über allhiesige Kirchen undisputirlich zukommenden hohen Episcopal-Recht, gnädigst zu verordnen, daß nach Absterben des weyl. Hoch-Wohl Ehrw. N. N in die ∴ Jahre dahier und zu N. gewesenen treu-eyfrigen Pfarrer, und Seelen-Hirtens, gegenwärtig der auch Hoch-Wohl-Ehrw. N. N. bißherig wohl-meritirter Pfarrer zu N. künfftighin hiesi-

ger Pfarrer und Seelen-Sorger seyn solle. Ich erinnere mich aber hierbey der Göttlichen Verheissung, welche der Höchste ehehin seinem Volcke gegeben, wann er gesprochen: Ich will euch Hirten geben nach meinem Hertzen, die euch weyden sollen mit Lehre und Weißheit. Und also setzet er demnach euch heute durch den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Marggrafen zu ꝛc. ꝛc. tot. Tit. wiederum einen Hirten, nemlich einen Seelen-Hirten ein.

Nun so weide er demnach (hier wendet man sich gegen den Inauguran-dum) künfftighin mit aller Treue, mit aller Sorgfalt die Heerde Christi, die ihme hiemit anbefohlen wird, und sehe wohl zu; nicht gezwungen, sondern williglich, nicht um schändlichen Gewinnes willen, sondern von Hertzens-Grund, nicht als der über das Volck herrschen will, sondern er werde auch durch einen exemplarisch-und erbaulichen Lebens-Wandel ein Fürbild seiner anvertrauten Heerde Ihr aber (hier wendet man sich gegen die Gemeinde) die ihr seine Beicht-Kinder, und also die Schafe seiner Weyde seyd, bezeuget euch gegen diesen euern Seelen-Hirten als rechtschaffene Schäflein, schöpfet zu demselben eine rechte Liebe und hertzliches Vertrauen, und leistet demselben alle schuldig-und gehörige Folge. Wie aber ein Hirte billig auch seines Dienstes und der Milch seiner Heerde geniesset; also wird auch unser neuer Herr Pfarrer in hiesige Pfarr-Besoldungs-Emolumenta hiemit dergestalt eingewiesen, daß er solche, wie seine Herren Antecessores ehehin ruhig genossen, auch einziehen und sich deren gaudiren, auch dabey von gnädigster Herrschafft wegen, nachdrücklichen geschützet werden solle. Ubrigens aber wünschen wir von Hertzen, daß der höchste Hirt und Bischof unserer Seelen hinfüro sowohl zum Lehren als zum Hören, seinen Göttlichen Segen mildiglich geben und verleihen wolle.

IV. Andere Art.

Bey einer Patronat-Pfarr.

Da der Geistliche von einem andern Herrn vociret, von dem Episcopo aber confirmiret und eingesetzet wird, in eben diesem Themate, aber doch in etwas härtern und weitläufftigern Terminis abgefasset.

Demnach, vermög abgelesenen Hoch-Fürstlichen Præsentation-Schreibens, gegenwärtig von dem hohen Teutschen Ritter-Orden und Löbl. Commenda N. vocirt, und zu einem künfftigen Pfarrer diß Orts anhero abgeschickte

geschickte Wohl-Ehrw. N. N. künfftighin das Werck eines Evangelischen Predigers treiben und verrichten solle. Und ich befehliget bin denselben anjetzo solenniter dazu einsetzen, und confirmiren zu helffen: So erinnere ich mich billig der gnädigen Verheissung, welche GOtt der HErr selbsten, als der oberste Bischof und Patron seiner Israelitischen Kirchen gegeben, wann er gesprochen: Ich will Hirten über sie setzen, die sie weyden sollen. Zwar möchte vielleicht Jemand es als einen Eingriff in fremdes Amt ansehen, wenn ich als ein weltlicher Bedienter in das Heiligthum Göttlicher Schrifft eingehe, und meine Rede nach deren Stylo verabfasse; Alleine da jetzt kein weltliches, sondern ein geistliches Amt wiederum zu besetzen ist, so können, meines Erachtens, die Tafeln Mosis, und die Ruthe Aaronis gar wohl beysammen in einer Laden seyn, und ein Weltlicher zu gewissen Zeiten auch einen Theologum abgeben. Moses war eigentlich ein weltlicher Regent bey dem Volck Israel, aber doch auch zugleich ein Prophet des HErrn. Und also bleibe ich auch bey obigen Worten GOttes unbeweglich stehen: Ich will Hirten über sie setzen, die sie weyden sollen. Hirten aber, heissen hier nicht Viehe-Hirten, wie ehemals die Brüder Josephs waren; sondern Seelen-Hirten. Als setzet auch der Oberste Bischoff Christus JEsus anheute durch den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Marggrafen ꝛc. tot. Tit. hiesiger Kirche wieder ins besondere einen Hirten, der die geistliche Heerde hiesiger Gemeinde künftig weyden solle. Ein Hirt soll also der neue Herr Pfarrer hiesigen Orts seyn. Wie wir nun an seiner Geschicklichkeit im geringsten nicht zu zweiffeln haben: Also tragen wir auch zu ihme das gute Vertrauen, er werde sich selbsten zu bescheiden wissen, und kein solcher Hirte seyn, wie ehedessen die Hirten Israel waren, die nur sich selbsten, und nicht die Heerde weydeten, dann sie assen das Fette, und kleideten sich mit der Wolle, und schlachteten das Gemäste, aber die Schafe wolten sie nicht weyden ꝛc. sondern wie er selbsten wohl weiß, daß dergleichen Nachläßigkeit bey der anvertrauten Heerde nur denenjenigen zukomme, die da Miedlinge sind, und keine Hirten; Also versehen wir uns hierinnen zu ihme des Besten, nemlich, daß er seine Heerde künftighin mit allem gebührenden Fleiß, Treu und Sorgfalt weyden werde.

Nun so weyde er dann (hier wende man sich gegen den Inaugurandum) künfftighin die Heerde Christi, die ihme hiemit anbefohlen wird, und sehe wohl zu, daß ers nicht thue, gezwungen, sondern williglich, von Hertzens-Grund, und nicht um schändlichen Gewinstes willen, auch nicht, daß er über das Volck herrsche, sondern ein Furbild werde seiner Heerde, so wird er dann dereinstens, wann erscheinen wird der Ertz-Hirte, davor die unverwelckliche Krone der Ehren empfangen. Ihr aber, (hier wendet man sich gegen die Gemeinde

Gemeinde) die ihr seine Pfarr- und Beicht-Kinder, mithin die Schafe seiner Heerde seyd, bezeuget euch gegen diesen euren Seelen-Hirten, als rechtschaffene Schafe. Fasset zu demselben eine rechte Liebe und hertzliches Vertrauen, erweiset euch als geistliche Schäflein an der Gedult. Christus der oberste Hirte, hat ihm nicht nur den Stab Sanfft, sondern auch den Stab Wehe übergeben, das ist: nicht nur das süsse Evangelium, sondern auch das scharfe Gesetze. Solte er nun bey erheischender Nothdurfft den Stab Wehe brauchen müssen, so nehmet die wohlgemeinte Straffe mit aller Sanfftmuth an, und lasset euch dieselbe zur Besserung dienen. Hiernächst seyd auch Schäflein in Ansehung des Gehorsams; Ein Schaf folget seinem Hirten mit willigem Gehorsam: und so gehorchet dann auch ihr ins künftige euerm Lehrer und folget ihme, dann er wachet über eure Seelen, als der da Rechenschafft dafür geben muß, auf daß er sein Amt mit Freuden, und nicht mit Seufftzen thue, dann dieses letztere würde euch nicht gut seyn. Wie aber endlichen ein Hirte billig auch seines Dienstes zu geniessen hat, dann, welcher weydet eine Heerde, daß er nicht auch von der Milch der Heerde essen dörfte? Also sollen gegenwärtigem geistlichen Seelen-Hirten, auch alle diejenigen Nutz-Niesungen hiemit angewiesen und eingeraumet seyn, welcher sich ein Pfarrer hiesigen Orts sonsten gewöhnlich, und wohl-hergebrachter massen an Substantialibus und Accidentien zu gaudiren hat, und wird demselben hiemit ex officio alle manutenentz versichert. GOtt aber, der HErr der Schafe, gebe zu der künftigen Weydung seine Gnade und Segen, und erhalte alle geistliche Seelen-Hirten mit ihren anvertrauten Heerden, in seinem mächtigen Schutz, bis dereinstens in jenem Leben nur ein Hirte und eine Heerde werden, und das Lamm mitten im Stuhl uns alle weyden und leiten wird zu den lebendigen Wasser-Brunnen. (Quellen.) A.

V. Andere Art.

Gleichwie aus dem, bey noch fürwehrender Chur- und Fürstl. Ober-Vormundschaft zu Brandenburg N. von der höchst-ansehnlichen hochfürstlichen vormundschaftlichen geheimen Regierung zu N. an das auch hochfürstl. Brandenb. Ober-Amt N. und hochfürstl. Decanat N. ergangen gnädigsten Befehl eine ehrsame Pfarr-Gemeinde dahier zu N. und denen eingepfarrten Orten, deutlich verstanden, daß da der seit 1693. mithin in die 36. Jahr lang allhier gewesene hochfürstl. Brandenb. Pfarrer und Seelsorger, der weyl. Hoch-Wohl-Ehrwürdig und Wohlgelehrte Herr N. N. nach seinem ausgestandenen langwierigen Lager in neulicher Zeit von dieser Welt selig abgeschieden, diese nun ledig wordene Stelle und Pfarr-Amt mit einer andern tüchtigen

tüchtigen Person versehen- und dahin installiret und eingesetzet werden solle. Als sind der Frey-Reichs- und Hochwohlgeborne Herr, Herr N. N. (cum tot. Tit.) und an statt des Unpäßlichkeit halber abwesenden Tit. Herrn Decani N. der Hoch-Wohl-Ehrwürdig und Hochgelahrte Herr N. N. Hochfürstl. Brandenb. N. Pfarrer zu N. und eines Wohl-Ehrwürdigen Capituli zu N. bestverdienter Senior, dermalen hie gegenwärtig, dem hochfürstl. gnädigsten geheimen obervormundschaftlichen Regierungs-Raths Befehl zu gehorsamster Folge, den, um des nun in GOtt selig ruhenden Herrn Pfarrer N. langwieriger Kranckheit willen bishero substituirt gewesenen jüngern Herrn Pfarrer den Wohl-Ehrwürdig und Wohlgelahrten Herrn J. S. H. in die Pfarr, vermög hievor ausgegangener Verordnungen, wie sichs gebühret, völlig zu installiren und einzusetzen. Wie man nun zu dem neuen Herrn Pfarrer H. das gute Vertrauen hat, und E. E. Pfarr-Gemeind bereits bekant ist, daß Er Hr. H. diese schöne Pfarr-Gemeinde nach der angeordneten Formula Concordiæ und reinen Augspurgischen Confession getreulich lehren werde, als Er sie bishero gelehret hat, und Er dessen wohl verständiget: und erinnert auch solcher gestalt hiemit in sein hiesiges Predig-Amt und Pfarr völlig eingewiesen worden; Also versiehet man sich zu dieser gantzen ehrsamen Pfarr-Gemeinde zu N. und N. und werdet ihr samt und sonders hiemit im Namen hochfürstlicher gnädigster Herrschaft, von E. Tit. Herrn Ober-Amtmanns hoch-freyherrl. Gnaden befehliget und erinnert, daß ihr öfters gedachten Herrn Pfarrer H. seine angebührende Besoldungs-Stücke, Gült, Zinß und andere Gebühren aus getreuen Hertzen willigklich zu rechter Zeit reichen und geben, und ihne keinesweges vervortheilen, sondern demselben vielmehr Furcht, Ehre und Liebe bezeugen und erweisen sollet. Furcht, daß ihr ihm in seinem Amt gehorchet, nach GOttes Willen und Befehl, und lebet, wie er euch lehret, gottselig, das ist barmhertzig, mitleidig, nicht haderhaftig, nicht geitzig noch vortheilhaftig, sondern durchaus wie es rechtschaffenen Christen wohl anstehet und gebühret. Ehre, solt ihr ihm geben, vor seine Treue, Lehre und Seelen-Sorge. Liebe, daß vor seine gegen euch und euerer Kinder und Kindes-Kinder Seelen-Heil und ewige Wohlfart tragende Liebe und Sorgfalt ihr ihm wiederum alle Liebe und Treue erweiset, und ihm das Seinige mit desto willigern Hertzen getreulich gebet, und in seiner Nahrung ihme auch die Hülfs-Hand bietet, jeder nach seinem Zustand und Vermögen, damit euer nunmehriger Herr Pfarrer auf solche Weise sein Amt mit Freuden thun könne, und nicht das Widerspiel von einem oder dem andern erfahren, und über euch seufzen müsse, welches euch nicht gut wäre. Und jemehr ihr mit euerm Herrn Pfarrer den Gottesdienst besuchen und das heilige Wort GOttes mit Andacht anhören, und auch euer aller Leben darnach einrichten

werdet, jemehr habt ihr auch von GOtt Gnade und Segen zu gewarten, hochfürstliche gnädigste Herrschaft und Dero euch vorgesetztes Ober-Amt N. auch an euch Wohlgefallen bezeugen, um somehr einer den andern zur christlichen Gebühr und Liebe anweisen und ermahnen wird. Die widerspenstige, gottlose, GOttes und der heil. Sacramenten Verächtere aber wird so denn der allerstrengste und höchste Richter Himmels und der Erden gewiß nicht ungestrafet lassen. Darum so gehet nun hin und folget dem, was ihr heute an dieser heiligen Stätte gehöret, führet ein stilles und eingezogenes Leben in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Welches wir euch alle von Hertzen wünschen, Amen.

III. Claſs.

Von

Vorstellungs-Reden.

Wenn Bediente angenommen, pflegen selbige nach vorheriger Verpflichtung durch einen Deputatum in deren Station ordentlich eingewiesen, und vorgestellet zu werden; Solchemnach werden hier unterschiedliche Formularien von dergleichen Reden, welche die Commissarii dabey abzulegen haben, hiebey communiciret, deren sich bey dergleichen Begebenheiten bedienet werden kan.

I. Vorstellungs-Rede.

Da ein Beamter den andern in sein acquirirtes Amt einweiset, und denen Unterthanen fürstellet.

So ohnmöglich es ist, daß ein General seine unterhabende Armee ohne Beyhülfe mehrerer Officiers commandiren kan; Eben so ohnmöglich ist es auch einem Fürsten und hohen Potentaten, seine Unterthanen alleine, und ohne Subalternen zu regieren, dessen wohlhergebrachte Regalien, Jura und Gerechtigkeiten zu handhaben, oder die vom Lande eingehende Gefälle zu erheben, und den Pöbel im Zaum zu halten. Dessentwegen sind allenthalben in denen Residentzen Cantzeleyen angeordnet, und unterschiedliche Raths-Collegia niedergesetzet, welche die getheilte Regierungs-Last im Lande tragen helfen ꝛc. Auf dem Lande hingegen sitzen, wie bekant ist, die Beamte, welche nach denen ihnen gegebenen Instructionibus das ihnen anvertraute Amt getreulich

lich verrichten, und die Gefälle ordentlich berechnen müssen; Dahero ist nicht rathsam, ein Amt lange ohne Beamten leer stehen zu lassen, weilen sich solcher Zeit bald da, bald dorten etwas ereignen kan, wodurch gnädigster Herrschaft ein Præjuditz zuwachsen mag.

Dieser Ursach wegen, ist auch von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Marggrafen ꝛc. tot. Tit. nach Absterben des weyl. Hoch-Wohl-Edel und Vesten Herrn N. N. in die 14. Jahre lang gewesenen treu-verdienten Amts-Castners dahier, gegenwärtig, der auch Hoch-Wohl-Edel und Veste Herr ꝛc. N. N. zu der vacant gewordenen Casten-Amts-Stelle allhier gnädigst vociret, und mir zugleich befohlen worden, diesen hiesigen Orts und Amts neuen Beamten, ordentlich vorzustellen. Damit aber sämtlich dahier versammleten Amts-Unterthanen (Not. ist ein Rath, oder Gericht an dem Ort, muß dieser auch mit gemeldet werden) unsers gnädigsten Fürsten und Herrn gnädigste Willens-Meynung desto besser vernehmen und verstehen mögen, will ich solche hier öffentlich ablesen. (hier verlieset man das Præsentations Schreiben, und wann es geschehen, redet man ferner fort) Also habt ihr nun zur Gnüge verstanden, daß vorermeldter Herr N. N. euer künftiger Beamter seyn soll. Und er verhoffet, ihr werdet euch samt und sonders befleisigen, demjenigen treulich nachzukommen, was er euch Amts- und Gewissens-halber zu thun auferlegen wird, nicht murren und widerspenstig euch erzeigen, sondern allen Gehorsam, Liebe und schuldige Ehren-Furcht vor ihm haben, demselben seinen gebührenden Respect geben, und euch als seine Amts-Anbefohlene also erweisen, wie es wackern und Ehr-liebenden Unterthanen (Burgern) zustehet. Dahingegen wird ermeldt euer neuer Herr Castner an seinem Ort auch nichts erwinden lassen, alles mögliche beyzutragen, wodurch er die Liebe bey seinen Amts-Untergebenen beybehalten möge, und ohne habenden Befehl euch ein mehrers zu præstiren nicht zumuthen, als sich von Rechtswegen gebühret, auch sonsten euch möglichst schützen, und Recht und Billigkeit handhaben. Ich meines Orts, gratulire sowol ihme als euch von Hertzen, und wünsche, daß er euer vorgesetzter Beamter lange Zeit bleiben, und alle Zwistigkeiten, welche sich dann und wann zwischen Beamten und Unterthanen zu ereignen pflegen, unterbleiben, und kein Theil über den andern zu klagen und Verdruß zu schöpfen, Ursach bekommen möge. Dann wann ein jeder thut was er soll, so muß es nothwendig ordentlich zugehen: Gnädigste Herrschaft bezeuget hierüber selbst ein gnädigstes Wohlgefallen, und das gantze löbliche Amt hat grosse Ehre davon, wann demselben mit Ruhm nachgesprochen wird, daß die Inwohnere keine Tumultuanten, Rebellen und ungehorsame Köpfe, sondern wohlgezogene conduisirte und wackere Leute sind. Wollet ihr nun diesem guten und wohl-

meynenden Rath, und eurer Schuldigkeit nachkommen, so bekräftiget es mit einem deutlichen Ja!

Nota. Die Schultheisen, Raths- und Gerichts-Personen aber thun Hand-Gelübd.

II. Andere Art.

Wenn man die Wichtigkeit eines Amts, oder einer Gerichts-Stelle, und die dabey sich befindende Gefahr, auch schwere Verantwortung bedencket, solte man billig Anstand nehmen, auf einen Richter-Stuhl sich zu setzen; und gleichwolen fehlet es nicht an Leuten, welche darnach rennen und laufen, und sich wol gar, ob sie es schon nicht verstehen, dazu einkaufen. Der weise Sirach warnet daher im 7. Capit. seines Buchs vers. 6. so gar auch diejenigen, welchen es doch sonsten an nöthig- und hinlänglicher Geschicklichkeit nicht fehlet, vor dem Verlangen nach einem Richterlichen Amt, und stellet ihnen das Prognosticon: Durch dein Vermögen wirst du nicht alles Unrecht zu Recht bringen. Ja er fähret fort; Du möchtest dich entsetzen für einem Gewaltigen, und das Recht mit Schanden fallen lassen. Dabey aber alleine bleibet es noch nicht, sondern es sind noch mehrere Klippen des Anstosses, auf welchen öfters Recht und Gerechtigkeit strandet und Schiffbruch leidet. Denn er sagt Cap. 20. v. 31. Geschencke und Gaben blenden die Weisen, und legen ihnen einen Zaum ins Maul, daß sie nicht strafen können. Sind nun Geschencke und Gaben vermögend, die Weisen verblenden zu können, wie vielmehr geschiehet es bey Einfältigen, und die wenig, oder gar nichts verstehen, noch gelernet haben. Ein Amtmann, Verwalter, Castner, Richter, Amts-Vogt, Cent-Graf, Amts-Verweser, Amt-Stadt- und Gericht-Schreiber, Burgermeister, oder auch Herr Schultheiß ꝛc. genennet zu werden, klinget sehr wohl; und nach Proportion seines Amtes befehlen zu können, giebet Ansehen in dem Amt, Stadt oder Dorfe: und da dencket mancher, wenn ich die Amtlichen Einkünfte ziehen und meine Authorität zeigen kan, ists genug, die Arbeit mag gethan und das Amt versehen seyn, wie es wolle. Ein solcher aber bedencket und glaubet nicht, daß GOtt mit im Gericht sitze, und meynet nicht, daß in der Stunde, da ein Richter richtet, er so gleich auch von GOtt gerichtet werde. Jener vornehme Ministre nennete seine Charge, und zwar nicht unrecht, splendidam miseriam, ein prächtig und in die Augen fallendes Elend, und es ist in der That nicht ohne, bey dem Richterlichen Amte ist zwar Ehre, hingegen aber auch grosse Beschwerde, Sorge und Verantwortung. Kayser Alexander Severus hat sich vernehmen lassen, man solle demjenigen ein Richterliches Amt nicht anvertrauen,

trauen, der es begehrete; und Kayser Martinus hat erwehnet, daß dem gemeinen Wesen nicht besser vorgestanden werde, als wenn es von solchen Leuten verwaltet würde, die wider ihren Willen dazu gezogen worden. Vor allen Dingen aber ist die göttliche Providenz zu consideriren, welche allen und jeden Menschen ein gewisses Seyn in der Welt zugedacht, und einem jeden ein besonderes Talent zugetheilet, worüber er dem HErrn seinem GOtt Rechenschaft zu geben hat. Und diese göttliche Fürsehung hat auch mit besondern Gnaden bestrahlet den hier zugegen stehenden Hoch-Wohl-Edel ꝛc. N. N. welchem von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Marggrafen zu N. tor. Tit. das vacante hiesige Richter-Amt gnädigst conferiret worden. Und weilen ich hiebey zugleich den gnädigsten Befehl erhalten, solchen, als euern künftigen Beamten euch fürzustellen; So habe ein solches hierdurch bewerckstelligen sollen: Ehe und bevor aber dieses beschiehet, soll euch insgesamt sogleich dessen Præsentations-Schreiben (Creditiv) (Decret) vorgelesen werden. (Hier lieset man solches in pleno ab, und hernach sagt der Inaugurator: Wie nun hieraus sattsam erhellet, daß vorermeldter Herr N. der künfftige Richter dieses löbl. Amtes seyn solle; Also versichert er, daß er sich nach erheischender Pflicht verhalten, nach Vermögen und in billigen Dingen, sich euerer eyferig annehmen, euch kräfftig beystehen, und anbey Recht und Gerechtigkeit einem jeden angedeyen und wiederfahren lassen werde; Hingegen versiehet er sich ebenfalls von euch des gebührenden Respects und Gehorsams, den ihr als dieses Amts Unterthanen, Ihm als euern vorgesetzten Beamten zu bezeigen schuldig seyd. Wollet ihr nun diesem allen nach euren Pflichten nachkommen, so bestättiget und confirmiret es sogleich mit einem lauten und deutlichen Ja. (Wann dieses geschehen, folget das Votum.)

Am Ende wünschen wir dem neuen Herrn Richter aus aufrichtigem Hertzen, daß er bey seinem antrettenden Amte jederzeit alles glückliche Wohlergehen, auch sonsten gedeylichen Succes seiner Amts-Geschäffte haben, und der Ihme gnädigst anvertrauten Stelle viel und lange Jahre zum Nutzen Hochfürstl. Gnädigster Herrschafft ꝛc. und Wohlfart des gemeinen Wesens vorstehen möge.

III. Andere Art.

Wann ein exemplarischer und wohl versuchter Beamter in sein Amt eingewiesen wird.

Ein vornehmer Scribent saget: Diejenigen haben sich vor andern glückseelig zu schätzen, welche nicht unter die Hand eines hoffärtigen Haupt-

manns, eines frechen Schiffmanns, eines einfältigen Medici, und eines unerfahrnen Richters stehen. Es ist auch die pure Wahrheit, und wäre weitläuftig davon zu reden; Weilen aber von martialischen Dingen, von Schiffahrten, und Medicinischen Sachen zu handeln, vor diesesmal unser Endzweck nicht ist, so bleiben wir einzig bey dem letzten, nemlich bey dem Richterlichen Amt in etwas stehen, und erwegen, wie übel ein Amt mit einem schlecht fundirten und seuchten Beamten versehen seye, massen bey solcher Bewandsame das gemeine Wesen grose Noth leidet, und offtermals die Amts-Anbefohlene, wann sie nicht auf die geziemende Art regieret werden, in die gröste Unordnung, ja wohl gar auf Rebellion und Aufruhr fallen können, zu geschweigen, wie schlecht es in solchem Fall sonsten gemeiniglich mit Administrirung der Gerichte, der heilsamen Justitz- und Policey-Wesens stehe, woraus endlich nichts, als Zerrüttungen entspringen, hohe gnädigste Herrschafft aber dardurch arme Unterthanen und Bettler zu Vasallen bekommet. Allen so grosen Ubeln aber kan ein kluger und verständiger Beamter leichtlich vorkommen, wenn er sowohl die Beschaffenheit der Landes Art, des Feld-Baues, die unterschiedliche Handthierungen und Professiones seiner Amts-Unterthanen, ja deren Conduite, gute oder böse Aufführung wohl innen hat, und bey sich genau überleget, und sodann nach den Regeln der Klugheit seine Amthierungs-Form einrichtet. Ein solcher kluger und geschickter Mann ist auch, der hier zugegen stehende Hoch-Edel und Veste Herr N.N. Hochfürstl. Brandenb. in die --- Jahre gewesener treu- und best verdienter Castner zu N. welcher wegen seiner vortrefflichen Experienz und besondern guten Wissenschafften aller Amtlichen Negotien und Vorfallenheiten, von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. tot. Tit. zu der vacant gewordenen hiesigen Stadt Richters Stelle, gnädigst vociret und beruffen worden. Wie ich nun befehliget bin, dieses Orts neuen Herrn Beamten ordentlich vorzustellen, und in sein künfftiges Amt einzuweisen: Also will sich auch allerdings gebühren, dessen Creditiv- und Præsentations-Schreiben hier offentlich zu publiciren. (hier wird solches abgelesen.) Wie ihr nun den Inhalt dieses gnädigsten Rescripti sattsam verstanden habt; Also werdet ihr auch im Namen Hochfürstl. gnädigster Herrschafft befehliget, wohl ermeldten Herrn Castner N. vor euren künfftigen Beamten anzunehmen, und zu erkennen, demselben alle Liebe, Ehre, Freundschafft und Gehorsam zu erweisen, und euch gegen ihn also zu verhalten und aufzuführen, wie es ehrlich und rechtschaffenen Amts-Unterthanen gebühret, und zustehet. Dargegen könnet ihr der zuversichtlichen Hoffnung leben, daß er keinem, er seye wer er wolle, vorsetzlichen Tort thun, und mehrers als was seines Amts ist, euch abfordern, und auferladen werde. Ihr werdet einen solchen Beamten an ihm finden,

finden, dessen gleichen noch wenige an diesem Ort werden gewesen seyn. Ob er aber allen wird anständig seyn und recht thun können, zumal wann er Frevel und Boßheiten straffen muß, daran ist allerdings zu zweifeln, dieses hingegen nur allzuwahr, daß derjenige, so allen Leuten gefallen solle, noch nicht geboren worden, und auch wohl so lange die Welt stehet, nicht in dieselbe kommen wird. Es ist nur zu gewiß, daß er seine unfehlbaren Feinde, Hasser, und Mißgönner auch unter seinen Amts-Angehörigen finden wird: Allein er lasse es sich nicht befremden, dann was ist gewöhnlicher bey dermaligen Zeiten, als eben dieses? Kommen 2. Partheyen in einer widrigen Sache zum Amt, so fasset derjenige, dem der Richter seine ungerechte Sache nicht recht spricht, wider denselben einen unauslöschlichen Haß; Doch ist dem Beamten wenig hieran gelegen; Er trotzet auf sein Amt und unverletztes Gewissen, weil er weiß, daß er nicht gefehlet noch unrecht gerichtet habe, und lässet es mit jenem klugen Manne als eine kleine Beleidigung gleichwol über sich hingehen, weilen ihme ja doch dardurch nicht der geringste Schaden zuwächset. Inzwischen aber verhoffet doch dieser euer zukünfftiger Herr Beamter das Beste, und hat das besondere gute Vertrauen zu euch, als seinen ihme anvertrauten Amts Angehörigen, ihr werdet dasjenige, wozu euch eure Pflicht und Schuldigkeit anweiset, genau zu vollziehen wissen, und euch also gegen ihn verhalten, daß er euch das gute Zeugnuß und den Ruhm gehorsamer Amts Unterthanen geben könne. Wollet ihr nun diesem treulich und genau nachkommen, so bekräftiget es mit einem deutlichen Ja!

(NB Wann dieses geschehen, fähret der einweisende Beamte ferner fort, und gratuliret dem neuen Beamten zu seiner erlangten Station.)

Ich habe anjetzo und für diesesmal ein mehrers hierbey nicht zu thun, als mein schuldiges Devoir durch einen hertzlichen Wunsch zu contestiren, daß der Höchste meinen hochgeehrten Herrn Nachbarn (hier wendet man sich gegen den neuen Beamten) nebst dessen lieben Angehörigen noch viel und lange Jahre bey aller selbst-erwünschten Prosperité conserviren und erhalten wolle; Damit durch dessen untadelhafte Amthierung so wol das Herrschafftliche hohe Interesse befördert, als auch die Wohlfart des gemeinen Wesens, des gantzen Amts und aller getreuen dieses Amts Unterthanen, in beständigem Flor erhalten werden möge.

IV. Andere Art.

Etwas kürtzer verfasset.

Es ist uns insgesamt bestens bekandt, welchergestalten es dem Allerhöchsten gefallen, nach seinem unerforschlich und allein heiligen Rath und Willen,

Willen, den weyl. Hoch-wohl-Edel ꝛc. N. N. in die --- Jahr lang dahier geweßten Amts-Vogten, nach ausgestandenen langwierigen und schmertzhafften Lager, vor einigen Tagen durch einen sanfft und seligen Todt zu sich zu nehmen; Gleichwie aber die dardurch vacant gewordene Station, wegen ihrer Wichtigkeit und täglicher Amtlichen Vorfallenheiten, allerdings mit einem tauglichen Subjecto ohne Verzug wieder besetzet werden muß; So haben Se. Hochfürstl. Durchl. Unser gnädigster Fürst und Herr ꝛc. ꝛc. zu solch entledigter Stelle gnädigst vocirt und beruffen, den hier zugegen seyenden Hochwol-Edel und Vesten Herrn N. N. bisherig gewesenen Stadt-Schreibern zu N. dessen erhaltenes Decretum euch so gleich deutlich vorgelesen werden solle, (wann es beschehen, thut der einweisende Beamte seinen Glückwunsch.) Ich meines Orts schätze mich glücklich, daß ich die Ehre geniesse, auf erhaltenen gnädigsten Befehl meinen hochgeehrten Herrn Nachbarn in diese neue Bedienung ordentlich einzuweisen, und wie ich nun meine schuldige Gratulation deswegen abzulegen hierdurch Gelegenheit habe; Also wünsche ich daneben, daß derselbe diesem wichtigen und vielen Gefährlichkeiten unterworffenem Amte unter Göttlichen Beystand lange Zeit, mit aller selbst rühmlichst desiderirenden Prosperität und glücklichen Succes vorstehen möge. Euch aber (hier wende man sich gegen die Amts-Unterthanen) versichere ich, daß dieser euer neuer Herr Amts-Vogt eurer sich in allen billigen Dingen kräfftiglich annehmen, für euch als ein Vater sorgen, und eigenmächtig euch ein mehreres nicht aufladen wird, als was der Billigkeit gemäß und ihm gnädigst wird befohlen werden. Dahingegen ist er des guten Vertrauens zu euch, und hoffet, ihr werdet, als seine nunmehrige Amts-Anbefohlene, ihn ebenfalls für euren künfftigen Beamten erkennen, demselben ohne Widerrede folgen, und gehorsam seyn, und sonderheitlich bey Ausfällen, Straiffen und andern Fraisch-Casibus und Fürfallenheiten, dessen ertheilende Ordre genau befolgen, und übrigens gegen denselben Ehrerbietig, willfährig und also verhalten, daß er keine Ursach bekommen möge, sich über euch zu beschweren. Gedencket ihr nun diesem allen genau nachzuleben, so bekräfftiget es mit einem deutlichen Ja!

V.

Da der Anteceſſor auf einem Straif nach Herren-loſen Geſind, todt geſchoſſen worden.

DB es schon eine grose Ehre ist ein Richterliches Amt zu bekleiden, und nicht unfein klinget, den Titul eines Fraisch- oder Jurisdictional-Beamten

amten zu führen: So stecket doch auch darunter viel Bitteres und manche Gefahr verborgen, dann wann Krieg, Hunger und Seuchen vorhanden, muß ein solcher am allermeisten ausstehen, und ist sodann seinen armen Amts-Untergebenen am allernothwendigsten, darum darf und kan er mit gutem Gewissen nicht weichen, solte er auch in Kriegs-Zeiten selbst gefangen hinweg geführet, oder bey andern Zufällen am härtesten betroffen werden. Er muß vor seine Amts-Anbefohlene als ein Hirte vor seine Heerde sorgen, und seine Amtliche Acta so viel möglich in Sicherheit zu bringen trachten, daß solche nicht verlohren gehen, oder in Confusion gerathen mögen: Er muß bedacht seyn, daß die Unterthanen gleiche Last tragen, auch anförderist die Justitz treulich handhaben. Was werden nicht in Sterbens-Läuften für Aufsichten und Anstalten erfordert; Die Justitz muß auch zu der Zeit, sowohl in Civilibus als Criminalibus exerciret werden, und ob man gleich mit würcklich inficirten Personen nichts zu thun hat, so kan man doch deren, die um und neben ihnen sind, und von ihrem Zustand, von dem Ab- und Zunehmen der Kranckheit, von dem noch vorhandenen Vorrath an Lebens-Mitteln und andern Erfordernissen, referiren müssen, nicht müssig gehen. Gleiche Bewandsame hat es auch zu solchen Zeiten, da Rauben, Morden und Stehlen vorgehet, welchen durch starcke Ausfälle und Straifen mit bewehrter Mannschaft, gesteuret, und das böse Gesind dadurch aus dem Lande geschaffet, und den Unterthanen Sicherheit procuriret werden muß: Bey dergleichen Zufällen siehet es auch oft sehr gefährlich aus, wann die straifende Parthey ohngefehr auf eine Rauber- und Diebs-Bande stösset, und solcher habhaft zu werden trachtet, da ereignet sich ofte, daß dieses leichtfertige Volck sich zur Wehre stellet, auf die Verfolgende Feuer giebet, und ihnen dergestalt desperat begegnet, daß schon mancher wackerer Mann durch einen solchen Böswicht um das Leben gekommen. Dergleichen Malheur hat auch leider! betroffen, den weyl. Hoch-Wohl-Edel ꝛc. N. N. in die --- Jahr lang dahier gewesenen treu-verdienten Amts-Vogten, welcher, als auf hochfürstl. gnädigste Verordnung, nach Herren-losen Gesind gestraifet werden müssen, er von einer bösen Rotte, so er mit seiner bey sich gehabten Mannschaft in Verhaft bringen, oder doch wenigstens vertreiben wollen, angefallen, und durch einen Pistohl-Schuß dergestalt blessiret worden ist, daß er sogleich seinen Geist aufgeben, und sein Blut ein wahrer Zeuge seiner Treue und Gehorsams gegen seine gnädige Herrschaft, und feurigen Eifers für das gemeine Beste, und seiner Amts-Anbefohlenen Ruhe und Sicherheit werden müssen. Dieser ist nun nicht mehr vorhanden, sondern in seinem Beruf selig von dieser Welt abgeschieden, dessen Seele GOtt in der seligen Ewigkeit mit tausendfachen Freuden beschütten wolle! Wir aber haben uns insgesamt vor heute an

diesem Ort zusammen gethan, die durch diesen leidigen Fall vacant wordene Stelle wiederum mit einem tauglichen Subjecto zu besetzen, nemlichen in der Person des von Sr. Hochfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. expresse dazu erwählet und vocirten gegenwärtig Hoch-Wohl-Edel ꝛc. N. N. bisherigen Cent-Grafens zu N. dessen überbrachtes Creditiv- oder Præsentations-Schreiben in folgenden Terminis enthalten; (hier lieset man solches ab) Wie ihr nun sattsam verstanden haben werdet, daß es unsers gnädigsten Fürsten und Herrn gnädigste Willens-Meynung seye, ermeldten Herrn N. euch als euern künftigen Beamten solenniter vorzustellen; So werdet ihr euch auch also gegen denselben zu verhalten wissen, wie es anforderst eure Pflicht und seines Amts-Wichtigkeit erfordert: Erzeiget und erweiset ihm allen gebührenden Respect, Ehre und Gehorsam, so ihr als Ehrliebende Amts-Unterthanen ihme zu leisten schuldig seyd. Lasset Ungehorsam und Halsstarrigkeit von euch nicht gesagt werden, sondern verrichtet dasjenige, was euch dieser euer neuer Herr Amts-Vogt inskünftige Amtshalben befehlen wird, getreulich, und seyd mit ihm, was zumal die hohe Jurisdiction und Fraisch-Gerechtsame dieses Amts betrift, beschäftiget, gnädiger Herrschaft ihre wohlhergebrachte Jura, Recht und Gerechtigkeiten, nach euerm Vermögen gegen die Angräntzende und Ausherrische kräftiglich behaupten und beschützen zu helfen, und mithin euch als getreue Unterthanen zu verhalten. Gedencket ihr nun diesem allen genau und treulich nachzukommen, so befestiget es mit einem deutlichen und lauten Ja! (Wann dieses geschehen, spricht der Inaugurator weiter) Hingegen versichert auch der neue Herr Vogt alle amtliche Hülfe, Schutz und Schirm so viel an ihm ist und in seinem Vermögen stehet wird, massen es ihme jedesmal eine besondere Freude seyn wird, seinen Amts-Angehörigen in billigen Dingen assistiren und helfen zu können: Wir gratuliren inzwischen demselben zu seiner neuen Station und wünschen von Grund der Seelen, daß die Güte des Höchsten ihn lange Jahr gesund erhalten, und vor allen Unglücks-Fällen in Gnaden bewahren wolle, damit er im Stande seye, diesem so wichtig- als gefährlichen Amte mit gutem Succes und aller Prosperität bis in das späte Alter vorstehen zu können, und daß das Unglück so seinen seligen Herrn Antecessorem betroffen, von demselben, uns und allen weit entfernet seyn und bleiben möge.

(o)

VI. Ande-

VI. Andere Art.

Da der vorige Beamte ebenfalls auf einem Straif nach bösem Gesind, geblieben.

Was der Durchlauchtigste N. N. unser gnädigster Fürst und Herr ꝛc. durch mich gegenwärtig an euch, dieses Amts angehörige Unterthanen (Burgere) vorzutragen, das ist mit wenigem zu eröfnen. Euch ist sämtlichen nicht unbekandt, wie bey dem letzthin von Amts wegen vorgewesten Straif nach bösen Herren-losen rauberischen Gesinde, der weyl. Hoch-Wohl-Edle ꝛc. N. N. von einem Zigeuner, der sich unter der bösen Rotte befunden, leyder! todt geschossen worden. Dannenhero die hiesige Vogt-Amts-Stelle verlediget und das gantze löbliche Amt ihres klugen Beamten beraubet worden. Gleichwie nun obhöchst ermeldt Se. Hochfürstl. Durchl. billig in Zeiten bedacht gewesen, die vacante Station wiederum mit einem tauglichen Subjecto zu bestellen, und das Amt in gutem Stande zu erhalten. Also ist in gnädigster Deliberation gegenwärtiger N. N. sonderlich in Consideration gezogen worden, nachdeme dessen löbliches Verhalten und geführte gute Conduite dergleichen billige Vota gar wohl verdienet. Welchermassen dann Se. Hochfürstl. Durchl. unser gnädigster Fürst und Herr ꝛc. wohlgedachten N. N. euch hiemit als euern künftigen Beamten ordentlich vorstellen lassen, des gnädigsten Vertrauens, ihr werdet selbigen dafür erkennen und respectiren; gestalten dann eure Wohlfahrt und Bewahrung demselben auch zu aller Angelegenheit befohlen ist. Demnach mehrers nichts übrig, als daß ich dem Herkommen nach, dem gantzen löblichen Amt zu dessen neuen Herrn Vogt, dem Herrn Vogt aber, zu dem neuen Amt und Stelle gebührend gratulire. GOtt gebe! daß alle insgesamt, Beamter und Unterthanen allezeit in allen ihrem Fürnehmen glücklich seyn, ja Ruhm und Ehre erwerben und behalten mögen.

VII. Andere Art.

Demnach GOtt der Allerhöchste nach seinem heiligen und unerforschlichen Rath und Willen, den weyland gewesenen Amts-Verwaltern dieses Orts N. N. kurtz-verruckter Tagen, von dieser mühseligen Welt abgefordert, und aber der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr N. N. tot. Tit. solchen erledigten Dienst und vacirende Stelle mit einem tüchtigen und in Amtiren wohl-erfahrnen Mann wiederum zu bestellen und zu besetzen gemeynet seynd. Als haben ob höchst-ermeldt Se. Hochfürstl. Durchl. ihr gnädigstes Absehen vornemlich auf gegenwärtigen N. N. gerichtet, und die vacante Station gnä-

digst conferiret, und hiernächst mir gnädigst anbefohlen und committiret, euch insgesamt, die ihr dieses wohl-löblichen Verwalter-Amts Untergebene und Angehörige seyd, vor mich zu fordern, und euch Dero gnädigste Willens-Meynung anzudeuten; daß nemlich ihr gegenwärtigen N. N. vor euren vorgesetzten Verwalter erkennen, halten und respectiren, auch demselben in allen vorfallenden billigen Sachen geziemenden Gehorsam leisten und erzeigen sollet. Hierdurch werdet ihr Sr. Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Willen vollbringen, und eurer Pflicht und Schuldigkeit das behörige Genügen thun. Zu ihm aber, dem neuen Herrn Verwalter dieses Orts, haben Serenissimus das gnädigste Vertrauen, er werde in seinem anvertrauten Dienste sich dermassen verhalten, als einem getreuen Beamten und Fürstl. Diener allenthalben eignet und gebühret, und also auch Ihro Hochfürstl. Durchl. Ursach und Gelegenheit haben, demselben mit fernern hochfürstl. Gnaden wohl beygethan zu verbleiben. Ich vor meine Person, wünsche zu dem angetretenen Amt GOttes Gnade und Segen, und alles gedeyliche Wohlergehen, damit die Verwaltung seines angetretenen Berufs und Dienstes er dermassen verrichten und anstellen möge, daß es zu GOttes Ehren, unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Gefallen, und zu meines Hochgeehrten Herrn Nachbarn eigenen Aufnehmen gereichen möge.

VIII. Andere Art.

Vorstellung eines Verwalters bey einer Fürstl. Fabrique.

Als nach dem alleine weisen Rath GOttes, vor wenigen Zeiten der weyl. Wohl-Edel und Veste Herr N. N. dieses Zeitliche gesegnet, als er in die -- Jahre mit aller Treue und Vigilantz zu Ihro Hochfürstl. Durchl. unsers allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn besonders gnädigsten Gefallen sein übertragenes Amt die hiesige Porcellain Fabrique (Leder-Fabrique ꝛc.) verrichtet und versehen; als haben ob höchst-ermeldt Dieselbe ꝛc. diese Zeit über Sorge getragen, wie Sie dieses Amt und Verwaltung fernerweit mit einem verständigen und qualificirten Subjecto bestellen möchten. Da nun das hochfürstl. gnädigste Vertrauen auf gegenwärtigen, den auch Wohl-Edel und Vesten N. N. mit gutem Glück gefallen: als haben höchst ermeldte Se. Hochfürstl. Durchl. den gnädigsten Schluß gefasset, ermeldten Herrn N. vor einigen Tagen auf die Porcellain Verwaltung (Leder ꝛc.) ordentlich verpflichten zu lassen. Dannenhero gedachter neue Herr Verwalter hiemit allen Bedienten und Arbeitern der hochfürstl. Fabrique ordentlich vorgestellet wird. Gestalten dann Se. Hochfürstl. Durchl. nicht zweifeln, ihr insgesamt,

werdet

werdet euerm euch vorgesetzten Herrn Verwaltern denjenigen Respect und Gehorsam erweisen, womit Sie ihn von euch geehret wissen wollen, euch der Treue gegen ihn befleißigen, und in allen euren Verrichtungen als redliche Untergebene finden lassen. Zu welchem Ende dann ihr ihm auch hiemit Hand-Gelübd thun, und zu dem, was vorher begehret worden, euch versprechen wollet. Ich meines Orts wünsche beyderseits hiezu GOttes reiche Gnad und Segen.

IX. Andere Art.
Vorstellung eines Amts-Schultheissen.

Demnach göttliche Allmacht, nach ihrem väterlichen Willen den weyland Wohl-Edel und Vesten Herrn N. N. Sr. Hochfürstl. Durchl. zu N. treu-verdient gewesenen Amts-Schultheissen allhier zu N. kurtzhin von dieser Zeitlichkeit abgefordert, und aber der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr N. N. Marggraf zu N. (cum tot. Tit.) unser gnädigster Fürst und Herr solch erledigten Dienst mit einem andern tüchtigen und qualificirten Subjecto wiederum zu ersetzen gnädigst gemeinet ist; Als haben höchst ermeldt Se. Hochfürstl. Durchl. ihr gnädigstes Absehen vornemlich auf gegenwärtigen N. gerichtet, von welchem man zur Gnüge versichert ist, daß er als eine in seinem Metier sehr habile und geschickte Person, auch dieser seiner ihme gnädigst anvertrauten Station wohl fürstehen und sein Amt mit aller Treue und Fleiß administriren werde; hiernächst aber mir gnädigst befohlen, euch insgesamt vor mich zu fordern, und euch die hochfürstl. gnädigste Willens-Meynung (wie hiemit beschiehet) zu publiciren, daß nemlich ihr, gegenwärtigen Herrn N. von nun an vor euern vorgesetzten Amts-Schultheissen halten und erkennen, ihm in allen vorfallenden billigen Sachen gebührenden Gehorsam leisten und erfüllen sollet. Hiedurch vollbringet ihr hochfürstlicher gnädigster Herrschaft gnädigsten Befehl, welches höchst ermeldt Dieselbe sodann als eine Marque und Kennzeichen eurer schuldigen Treue und Pflicht erkennen werden. Zu ihm aber dem neu-bestellten Herrn Amts-Schultheissen dis Orts, haben Ihro Hochfürstl. Durchl. das gnädige Vertrauen, er werde in seinem ihm anvertrauten Dienst sich dermassen verhalten, als einem getreuen Diener allenthalben eignet und gebühret, und also höchst ersagt Sr. Hochfürstl. Durchl. Ursach und Gelegenheit geben, ihme dem neuen Herrn Amts-Schultheisen mit fernern Gnaden wohl beygethan zu verbleiben. Ich vor meine Person wünsche dem Herrn Amts-Schultheissen zu seinem angetretenen Amt GOttes Segen, und alles gedeyliche Wohlergehen, und daß

er die Verwaltung seiner Function also einrichten und administriren möge, wie er einstens es vor GOtt und auch hier vor hochfürstl. gnädigster Herrschaft wird verantworten können.

X. Andere Art.

Vorstellung eines Mundschencken aus dem Stern-Redner gezogen.

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr N. haben höchsterlauchtest erwogen, was aus denen Historien der Nachwelt zur Wissenschafft hinterlassen, welchergestalt sowohl Monarchen und hohen Regenten, als niedrigen Standes-Privat- und andern Personen entweder durch Menschlichen Frevel und Boßheit oder aber durch Unachtsamkeit und Leichtsinnigkeit Tod und Kranckheit in Speiß und Tranck beygebracht worden. Und mag vorjetzo nicht anführen, was grose Anzahl uns die Jahrbücher derjenigen an die Hand geben, welchen durch verfälschtes Getränckе entweder sieche Jahre über den Hals gezogen, oder gar das edle Leben gewaltsam hinweg gerissen worden. Solchermassen haben hohe Häupter allerdings grose Sorge zu tragen, daß besonders die Schencke mit treuen Dienern besetzet seye, welchen die Bewahrung und Lauterkeit ihres Mund-Getrancks aufgetragen ist.

Da dann nun Se Hochfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Fürst und Herr auf Absterben weyl. Herrn N. N. die Mundschencken-Stelle gegenwärtigen N. N. bisherigen Laquayen gnädigst confetiret, worüber ermelter N. bereits gestern die würckliche Pflicht und den Eyd der Treue abgeleget; Als ist sofort gnädigst befohlen worden, gedachten N. anheute als nunmehrigen Mundschencken würcklich vorzustellen. Wie nun solches hiermit beschiehet; also sind auch höchstermelt Se Hochfürstl. Durchlaucht des gnädigsten Versehens und befehlen in krafft dieses mehr besagten N. als Dero Fürstlichen Mundschencken zu erkennen und dafür zu halten, auch ihme sofort den schuldigen Respect und Ehre, wie dessen erlangte Stelle es ihm attribuiret, zu erweisen. Dargegen wird Er Hr N. ebenfalls nochmals seiner Pflicht erinnert, seinen vorgesetzten Herrn und Obern den gebührenden Gehorsam ebenfalls zu erzeigen, und besonders dahin besorgt zu seyn, daß auf Ihn kein Verdacht wegen einiger Untreue oder Verfälschung der Getränckе erwachsen möge. Wir insgesamt zweiffeln an seiner Treue und Redlichkeit keinesweges, wünschen demselben vielmehr GOttes Gnade und Segen, daß er diß sein angetretenes Mund-Schenck Amt lange Jahre zu hochfürstl. gnädigster Herrschafft hohen Vergnügen verwalten möge.

IV. Claſs.

Von
Reden bey einer Raths-Wahl.

Es wird hier nicht nöthig ſeyn, eine Anweiſung zu geben, was bey den Raths-Veränderungen und Erwehlung derer Burgermeiſtere, Raths- oder Gerichts-Perſonen eigentlich zu obſerviren und in acht zu nehmen ſeyn möchte; weilen an jedem Ort bey dergleichen Occaſionen der eingeführten Gewohnheit nachgelebet wird; Dannenhero nur etliche Reden, welche die Herren Beamte denen es competiret, ſodann abzulegen haben, hiernach befindlich ſind.

I. Rede.

Bey Wählung eines Burgermeiſters ꝛc.

Nachdeme dorthin der weyl. Wohl-Ehrenveſte, Fürſichtig- und Wohlweiſe Herr N. N. geweſener Burgermeiſter diß Orts, dieſes Zeitliche geſegnet, und nun dieſe Stelle mit einer capablen und tauglichen Perſon wiederum zu beſetzen iſt, in welcher Abſicht wir uns dann auch anheut auf allhieſiger Raths-Stube miteinander eingefunden, und durch einſtimmige Wahl einen andern Bürgermeiſter, aus dem Innern Rath zu ſetzen, und hingegen zu Ergäntzung eines Wohlweiſen Raths, eine anderweitig anſtändige Perſon aus der Gemeine (Burgerſchaft) zum letzten und jüngſten Mitglied zu erwehlen; ſo wird vor dieſesmal ein mehrers nicht übrig ſeyn, als im Namen GOttes zum Werck zu ſchreiten. Vorhero aber iſt zu wiſſen, daß eine Wahl ſolle rechtmäßig, das iſt, nach der Gerechtigkeit, nach denen Geſetzen, und nach der rühmlichen Obſervantz eines jeden Orts vorſichtiglich eingerichtet ſeyn, nicht aber durch Geſchencke, oder mit Geld erkauft, auch nicht um Gunſt und Freundſchafft willen jemanden gegeben werden: ſondern es haben die wählende Perſonen allerdings dahin zu ſehen, wie ſie aus ihrem Mittel einen ſolchen Mann zum künfftigen Burgermeiſter erwehlen mögen, welcher anforderſt Gottsfürchtig und erbar, nicht zänckiſch noch geitzig, ſondern friedfertig, freundlich, und gemeiner Stadt Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Ordnung und Geſetze ꝛc wohl kundig ſeye. In Summa ein Burgermeiſter und Raths-Verwandter ſoll den Namen mit der That, untadelhafft führen. Solchemnach nun werdet ihr insgeſamt bey euern Pflichten hiemit ermahnet und erinnert, jetzo euere Vota nach meinem beſche-

beschehenen Vortrag einzurichten. GOtt aber selbsten gebe ij daß die vorseyende Burgermeister und Raths-Wahl zu seinen Göttlichen Ehren und zu gemeiner Stadt Besten gereichen und ablauffen möge.

II. Andere Art.

Bey einer Burgermeister und Raths-Wahl.

Es ist ein fürtrefflicher Ruhm, dessen Plinius in seiner Episteln einer an Fabatum gedencket, wenn er schreibet: daß der König Pyrrhus in Epiro einen Philosophum oder Weltweisen gefraget habe: welches die allerschönste, fürnehmste und beste Stadt in der Welt wäre? Darauf ihm derselbe geantwortet: Er wüste keine unter allen, als das kleine Städtlein Molerda in Achaja, einer Provintz in Griechenland; ein Städtlein von ungefähr 200. Häusern. Da aber der König diesem Philosopho ein solches widersprochen, weilen besagtes Städtlein gegen andere Grosse in der Welt gar nicht einmal zu vergleichen, noch weniger aber ihnen vorzuziehen seye, hat der Weltweise geantwortet: Molerda ist dessentwegen allen Städten vorzuziehen, weilen die Burgermeistere und Raths-Herren am Verstand sinnreich, an Tapferkeit groß, und an Kräfften weise sind. Dahingegen andere grössere Städte von jungen unerfahrnen und eigennützigen Senatoren regieret würden, welche weder Verstand noch Geschicklichkeit von sich leuchten liesen, sondern nur auf schnöden Pracht und eitle Ehre zieleten. So übel nun es von solchen grossen Städten lautet, so herrlich hingegen klinget der Ruhm, welchen obgedachtes Städtlein für andern davon getragen. Wie vielmehr will es sich demnach gebühren, dahin zu sehen, daß eine Stadt in der Christenheit eben dergleichen Encomium und Lob mit gutem Recht führen möge? Allermassen nun nach unserm Fürsatz heute der durch den Todes-Fall des sel. Herrn Burgermeister N. N. und zwey übriger Raths-Glieder zertrente hiesige löbl. Senat wiederum ergäntzet, und die vacante Stellen besetzet werden sollen: So lasset uns insgesamt dahin trachten, daß die Wahl durch einstimmige Vota auf solche personen fallen möge, welche nach allen Stücken die Conduite der klugen Molerdaner besitzen, wozu dann zuförderst der Höchste seine Gnade verleihen, und unser Fürnehmen segnen und benedeyen wolle!

III. Andere Art.

Bey einer Raths-Wahl.

Es wird allerdings erfordert, wie ein gewisser Autor schreibet, daß alle und jede Raths-Herren durch eine rechtmäßig, und ordentliche Wahl

in

in den Rathsstande kommen, und nicht durch eine zusammen geschlungene Kette, deren es in gar vielen Städten und Orten zu geben pfleget, herbey gezogen werden, oder sonsten durch Geschenke, Gaben, Gunst und dergleichen sich eindringen sollen. Dann die auf solche verbottene Art sich eingeschlichene, können hernachmals auf ihr Amt so wenig trotzen, als jene Propheten, von denen dorten gesagt wird: Sie lieffen, und ich sandte sie nicht, ich redete nicht zu ihnen, und dennoch weissageten sie; dahingegen diejenige, so den Nominativum und Vocativum zu Patronen gehabt, nichts aber von dem Genitivo oder Dativo wissen, mit desto freudigern Muth und Gewissen ihrem Amte vorstehen und auf ihren Beruff sich verlassen, und einem jeden ungescheuet unter die Augen tretten können. Jener (Chrysippus) als er gefragt wurde, warum er sich nicht in den Rathsstande begeben, noch in die Stadt-Geschäffte sich einlassen wolte? Gab zur Antwort: Thue ich den Burgern recht, so werde ich die Götter erzürnen; thue ich aber was vor den Göttern zu verantworten ist, so habe ich die Burger zu Feinde, darum ists besser davon, als dabey seyn: Und so sind auch die letztere gesinnet, sie wollen lieber solcher Ehre entbehren, als durch Geschenke ohne Vocation und ordentliche Wahl, mit bösem Gewissen in den Rathsstuhl sich einschleichen und eindringen. Weilen nun auch wir dermalen allhier versamlet sind, den hiesigen löbl. Rath durch ordentliche gewöhnliche Wahl anheute wiederum zu erneuern; so lasset uns dann vor allen Dingen in der Stadt und unter der hiesig löbl. (Ehrbaren) Burgerschafft uns umsehen nach redlichen Leuten, die gottesfürchtig, wahrhaftig und dem Geitz feind sind: diese lasset uns aus- und zu Raths-Gliedern erwählen. Dann sollen die Consilia und Rathschläge nicht miß- sondern wohl gelingen, solle das Policey- und gemeine Wesen nicht über einen Hauffen geworffen, sondern vielmehr erbauet werden, so werden allerdings zu einem Raths-Collegio Leute von oberwehnten Qualitäten erfordert. Durch den Segen der Frommen wird eine Stadt erhaben, sagt Salomo: und also lasset uns GOtt bitten, daß er unsere Vota einhellig lauter solchen frommen und Gottesfürchtigen Burgern zuwenden wolle, durch deren treusleißige Sorgfalt und kluge Vorsichtig- und Wachsamkeit unserer Stadt und einer ganzen Löbl. Burgerschafft Bestes erbauet und befördert werden möge.

IV. Andere Art.

Rede bey einer Rathswahl, über das denen Raths-Herren in Titulo zugeeignete Wort: Fürsichtig.

An allen Orten und Städten des Heil. Römischen Reichs, und sonsten ist es im Gebrauch, daß man Burgermeistere und Rathspersonen mit

dem alten Titul fürsichtig beehret; massen man auch in denen Kayserl. Schreiben an Räthe und Städte diese Formularien noch findet; als: Denen Fürsichtigen und Weisen Burgermeister und Rath der Stadt ꝛc. So wunderlich aber dieses Wort in der heutigen Welt Ohren klinget, so ein groses führet es hinter sich. Vernünfftiges Nachdencken ist an sich selbst der menschlichen Seelen Werck und Würckung, und hat von GOtt dem Allmächtigen selbsten seinen Ursprung: Aber dieweil durch den Fall und angebohrne Erb-Sünde die natürliche Vernunfft in allen Menschen, keinen einigen ausgenommen, sowohl in geistlichen als politischen Sachen, sehr verdunckelt und verfinstert ist, also, daß sie immerzu strauchelt und anstösset; So ist auch höchstnöthig, daß man dem König David hierinnen nachahme, welcher nicht alleine seine Regierungs-Gedancken, und Anschläge aus GOttes Wort gehohlet, mit GOtt geführet, und zu GOtt gerichtet ꝛc.: sondern auch seinem Sohn Salomo, Nachfolgern im Reich, dergleichen zu thun treulich anbefohlen, und ernstlich dazu anvermahnet hat: Dann so lange man GOttes Gebott vor Augen hat, so geniesset man eines glücklichen und gesegneten Regiments: Und das ist denn auch das rechte Fürsichtig seyn. Und wann einer sonsten gleich noch einmal so viel Augen als der hundertäugige Argus hätte, oder beschaffen wäre, wie die Sineser von ihrem Kayser Xuno vorgeben, daß er in jedwedem Auge zween Aug-Aepffel gehabt, und dahero vor einen klugen, und ungewöhnlich fürsichtig- und weisen Herrn gehalten worden; So würde doch alles umsonst und vergebens seyn, wann seine Augen nicht aus GOttes Wort und denen Grund-Sätzen einer Christlichen Vernunfft, und Sitten-Lehre würden erleuchtet, und von GOtt selbsten mit erforderlicher Klarheit im Verstande begabt wären.

Ein Rathsherr soll demnach fürsichtig seyn. Er soll nicht etwan nur für sich, sondern durch Klugheit weiter hinaus sehen. Es ist die Fürsichtigkeit eine nothwendige Eigenschafft, die eine solche Person an sich haben solle: Und hat Sophocles gar wohl geredet: Es könne einem Menschen nichts bessers und nützlichers wiederfahren, als wann er mit Fürsichtigkeit begabet ist. So hat auch Bion folgende kluge Worte geführet: Die Fürsichtigkeit gehe allen andern Tugenden so weit vor, so viel köstlicher das Gesichte ist, gegen die andern äusserlichen Sinnen. Denn wie die Augen dem gantzen Leib vorleuchten; Also ist es um die andern Tugenden ein elendigliches Werck, wenn die Fürsichtigkeit nicht dabey ist.

Bey dem heutigen Actu, da wir im Wercke begriffen sind, die Raths-Verneuerung vorzunehmen, und statt der Abgestorbenen neue Glieder zu wählen: haben wir uns auch allerdings der Fürsichtigkeit zu gebrauchen, daß wir aus dem Mittel der hiesigen löbl. Burgerschafft solche Personen zu künfti-

künftigen Raths-Verwandten elegiren und erwählen mögen, welche nicht nur mit dem bloſſen Titul, ſondern vielmehr im Werck und in der That ſelbſten Fürſichtige genennet werden dörfen, wozu dann zuförderſt GOtt ſeinen Segen und Gedeyen von oben herab gnädiglich verleyhen wolle!

V. Andere Art.

Sermon bey der Raths-Verneuerung zu N.

Reichs-Frey Hoch-Wohlgeborner Herr,
Gnädiger Herr,

dann

Hoch-Edel und Veſter, wie auch Ehrenhafte Vorgeachte Fürſichtig und Wohlweiſe Herren Burgermeiſter und Raths-Verwandte, Hochgeehrter Herr, dann beſonders liebe Herren und werthe Freunde.

Daß vor Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden, denn Ew. Hoch-Edel denen wohlweiſen Herren Burgermeiſtern und Rath anjetzo auftrete und rede, verurſachet gegenwärtig GOtt gefällige Verſamlung, zu der anheute angeſtellten Raths-Verneuerung dis Orts. Denn nachdem GOtt der groſſe Richter über Lebendige und Todte, der GOtt, der die Menſchen läſſet ſterben, und ſpricht: kommet wieder, ihr Menſchen Kinder ꝛc. dieſes auch uns vor kurtzer Zeit kund werden laſſen, da es ſeiner göttlichen Allmacht gefallen, aus dieſem wohl-weiſen Raths-Collegio, und zwar vom innern Rath, drey Mit-Glieder durch den zeitlichen Tod von dieſer vergänglichen Welt abzufordern, namentlich: die weyl. geweſene Ehrenhafte und Vorgeachte, Fürſichtig und Wohl-Weiſe

Hr. Johann Stephan Wagnern, Aelteſten des Raths,
Hr. Johann Berchdolt, und
Hr. Caſpar Edelmann, (denen wir nach chriſtlicher Gebühr von Hertzen wünſchen, daß GOtt ſie dem Leibe nach in dem Schooß der kühlen Erde, ſo unſer aller Mutter iſt, ſanft ruhen laſſen, der Seelen nach aber eine fröliche Auferſtehung zum ewigen ſeligen Leben an jenem groſſen Tage, uns aber, zu ſeiner Zeit, eine ſelige Nachfahrt aus Gnaden verleihen wolle,) durch welch dieſer ernannten Raths-Glieder in GOtt erfolgtes ſeliges Abſterben drey Stellen erlediget worden, an deren Statt nach GOttes Ordnung und Willen andere wiederum ſollen gewählet und eingeſetzet werden, wobey wir uns billig derjenigen Worte erinnern, was Moſes dem Volck GOttes, da es ſich

sehr gemehret und ihrer so viel worden waren, daß er sie alleine nicht mehr regieren konte, gesprochen: Schaffet her weise, verständige und erfahrne Leute unter euern Stämmen, die will ich über euch zu Häuptern setzen. 5 Mos. 1, v. 13. und solchemnach in unserm hiesigen Israel und Gemeinde uns ebenfalls umgesehen haben nach redlichen Leuten, die gottesfürchtig, wahrhaftig und dem Geitz feind sind, solche über die andern in der Gemeinde und an die vacante Plätze einzuweisen, daß sie das Volck mitrichten in Sachen die ihnen nicht zu hoch und wichtig sind, gestallten nicht ein jeder dazu kan gebrauchet werden, wie jener gelehrte Mann sehr wohl von einer Raths-Wahl geschrieben:

„ Unus aliquis eligendus, qui Pietate præstet, valeat Prudentia: Sit Justi-
„ tiæ & Veri amans, alienus ab Avaritia, de Re denique publica magis,
„ quam sua suorumque salute sollicitus „ welches in den uhralten teutschen Versen also lautet:

Wer in den Orden eines Raths will einen Mann erwählen,
Soll wohl erwägen, ob er kan an ihm die Tugend zehlen.
Gottt'sfurcht, Verstand, sey ohne Schand, der Wahrheit und Recht liebe.
Nicht geitzig noch vortheilig sey, besonders auch sich übe,
Zu fördern mehr, was dienen mag zum Nutz im g'meinen Wesen,
Hernach, was ihm und d' Seinen dient, erst trachte zu erlesen,
Weil schändlich lautet, wer da will mit der Gemeinde Schaden
Bereichern sich, in dem er thut G'meinen Haß auf sich laden.

Nach welch dieser jetzt erzehlten schriftmäsigen und gelehrter Leute Anweisung von gegenwärtiger Versamlung an der nun selig in GOtt ruhenden vorernanten dreyen Raths-Herren-Stelle, durch einstimmige Vota erwählet worden, die hier zugegen stehende Ehrsame

Johann Caspar Berchdolt,
Johann Böswillibald, und
Johann Meyer.

in dem guten zuversichtlichen Vertrauen, daß sie die vorerzehlten Tugenden lieben: und geflissen seyn werden, je mehr und mehr solche auszuüben und andern mit guten Exempeln vorzugehen; zu dem Ende sie heute zu dem wahren dreyeinigen GOtt ein cörperliches Juramentschwören sollen. Dazu wir ihnen die Gnade der heil. Dreyeinigkeit hertzlich anwünschen, und um solche zu erlangen, uns vor jetzo mit einander in guter Ordnung in das Gotteshaus verfügen werden, nach dem Sententz eines gelehrten Mannes:

A Prece principium, cum Prece finis erit.

Gehen hierauf in die Kirchen.

Nach

Nach dem Gottesdienst, und wann man wiederum auf dem Rath-Haus versamlet ist:

Alles, was ihr thut, mit Worten oder mit Wercken, das thut alles in dem Namen JEsu Christi, und dancket GOtt und dem Vater durch ihn.

In Erinnerung dieses biblischen Lehr-Spruchs sind auch wir zuforderst in das Haus GOttes gegangen, die Gnade von GOtt und Erleuchtung des heiligen Geistes zu erbitten, daß gegenwärtige, als künftige drey Raths-Mit-Gliedere von GOtt erleuchtet werden mögen, das Ehren-Amt, so ihnen anjetzo aufgetragen wird, zu bedencken, anforderst aber mit demselben, die Pflicht, die sie zu dem wahren dreyeinigen GOtt jetzo schwören sollen, solche getreulich ohne alle Gefährde zu halten. Wie nun ihr drey hier zugegen stehende

Johann Caspar Berchdolt,
Johann Böswillibald, und
Johann Adam Meyer.

in dem GOtteshaus nicht nur allein, sondern auch hier von dieser löblichen Versamlung zur Gnüge werdet verstanden haben und bey euch überlegen, was künftig von euch erfordert werde, wie ihr euch gegen GOtt und der ehrbaren Welt verhalten sollet, wie ihr befördern möget, was GOtt angehörig und gefällig, dann dem Nächsten nützlich und ersprieslich ist; Also sollet ihr mit gutem Bedacht mehrers anhören aus der Pflicht und Eyd, so euch anjetzo wird vorgelesen werden; Darauf ihr mit erhabenen drey Fingern das Iurament zu der heiligen Dreyeinigkeit abzuschwören habt, wie es von Worten zu Worten lautet:

Wird die Pflicht abgelesen.

Darauf

Fit Delatio Juramenti.

Nach diesem und gegebenen Hand-Gelübd.

Continuatur Sermo cum adhortatione.

Wie nun ihr euern theuern Eyd gegen der heiligen Dreyfaltigkeit vor uns abgeleget; Also wünschen wir allerseits euch mit uns die Gnade GOttes des himmlischen Vaters, die Liebe JEsu Christi, und die Gemeinschaft des heiligen Geistes, daß durch die Gnade und Kraft GOttes ihr künftig euer Amt getreulich verwalten könnet, durch die Liebe JEsu, gegen dem Nächsten eure Pflicht nach christlicher Gebühr beobachten möget, also daß ihr von keinem Haß oder Feindschaft, Freundschaft oder Geschenck euch übereilen, ver-

führen oder verblenden und in eurem Amt das Recht zubefördern, verhindern lasset, darzu aber durch die Gemeinschaft oder Beywohnung des heiligen Geistes erleuchtet werdet, zu thun was vor GOtt angenehm, und der ehrbaren Welt verantwortlich seye, in Erinnerung des biblischen Spruchs: Quicquid agis, prudenter agas, & respice finem.

zu teutsch.

Was du thust, so bedencke das Ende, so wirst du nimmermehr übels thun. Sir. 7, v. 39. In Betrachtung, daß ihr das Gericht haltet, nicht den Menschen, sondern dem HErrn, der mit im Gericht ist. So wohl ihr nun thut, wenn ihr eure Pflicht beobachtet; So nöthig ist auch und wird von einem Raths-Herrn erfordert, daß er ehrbar lebe und wandle, wie es jener gelehrte Mann schriftlich hinterlassen.

Senatorum ordo vitiis careat, cæteris specimen sit, nec veniat in eum ordinem quisquam vitiis particeps; welches ein alter teutscher Poet in folgende Verse gebracht:

Wohl lautets wer ein Raths-Herr heißt,
Viel besser wenn er sich erweißt,
Ohn Laster-Schand wie sichs geziemt,
Nam und Leben zusammen stimmt.
Weil er soll durch ein ehrbar Leben,
Der G'meind ein gut Exempel geben,
Dann nicht gehört in ehrbarn Rath,
Der Sünd und Schand begangen hat.

Aus welch letztern und vorangeführten Lebens-Lehren ein jedes Raths-Mit-Glied sich von selbsten wird zu bescheiden wissen, wie gottselig, ehrbar und christlich er leben und wandeln solle, anforderst gegen GOtt, und andern theils gegen seinem Nächsten und Mit-Raths-Freund, daß sie mit einander als Raths-Herren reden, und freundlich gegen einander handeln: nicht aber, wie es ehemals lauten wollen, mit ungereimten Namen, wie die Zech-Brüder und andere grober Art Menschen einander nennen: mithin einander nicht beschimpfen noch verunglimpfen, vielmehr einander bescheidentlich grüsen, folglich sich ihrem Stande gemäß, der Gebühr nach in ehrbarer Kleidung allezeit finden lassen sollen, damit auch vor unsers gnädigsten Landes Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. sie auf Bedürfen als E. E. Rath erscheinen können, auch dadurch vor der gemeinen Burgerschaft in bessern Credit und Ansehen sich setzen mögen.

Damit

Damit nun unter Ew. Hochfreyherrl. Gnaden fürwehrendem Regiment diese neue Rathsherren mit denen so ihnen vorgehen glücklich in ihrem Raths-Stande seyn mögen; So empfehle in Dero gnädigen Schutz und Schirm (NB. hier wendet man sich gegen dem Herrn Ober-Amtmann) ich nebst mir einen ehrsamen wohlweisen Rath hiemit unterthänig, anbey hertzlich wünschende, daß diese neue erwehlte Raths-Herren mit uns und der gantzen Burgerschaft Ew. Hochfreyherrl. Gnaden erwünschtes Wohlergehen jederzeit sehen, und hinfüro Deroselben ihre unterthänige Aufwartung und willfährige Dienste in freudigen Zuständen und höchsten Vergnügen und Wunsch, nach aller Möglichkeit erweisen können. Ew. Hochfreyherrl. Gnaden aber uns insgesamt mit hohen Gnaden wohl beygethan verbleiben wollen.

VI. Andere Art.

Sermon bey Verneuerung der Gerichts-Wahl zu N.

Tit. (wie in voriger Sermon.)

Wir erinnern uns billig am heutigen Tag, aus dem heiligen Wort GOttes, daß GOtt ein GOtt der Ordnung ist, und will, daß alles ehrbar und ordentlich geschehe. In Betrachtung dessen komt uns auch absonderlich zu bedencken vor, daß GOtt der Allmächtige als der höchste Richter der Lebendigen und der Todten schon von Anbegin der Welt Richter und Amtsleute geordnet, und durch seinen Diener den theuern Mann GOttes und grossen Propheten Moses bestellen, und unter dem Volck Israel aus ihren Stämmen etliche wählen lassen, die er über sie zu Häuptern gesetzet, welches dann von denen Israeliten auf die Nachwelt geerbet, in das neue Testament zur Nachfolge überlassen, und solches auch von unsern Vorfahren also fortgepflantzet worden, wie wir auch von dem Hochfürstl. Hause Brandenburg höchst preiswürdigst zu rühmen haben, daß dasselbe das Volck weislich zu regieren, Zucht und Ehrbarkeit Christ-fürstlich zu befördern, Recht und Gerechtigkeit fortzupflantzen und zu handhaben, sich jederzeit eiferigst hat angelegen seyn lassen, und daneben nicht nur Richter und Amtleute, sondern auch unter dem gemeinen Volck einige zu Häuptern unter denenselben erwählen und setzen lassen, die heutiges Tages und zwar schon von uhralten Zeiten her Gerichts-Schöpffen oder Schöppen genennet, und unter denen Dorf-Gerichten verstanden werden, welche in 12. Schöpffen oder Personen bestehen, dergleichen Dorf-Gericht auch mit hochfürstl. gnädigster Herrschaft gnädigsten Consens vor undencklichen Jahren allhier in N. auf- und angerichtet

richtet worden. Wann aber aus nur erwehnt hiesigen Dorf-Gericht abermalen einige Mit-Glieder den Weg aller Welt gegangen, und wircklich vor jetzo sechs Stellen erlediget worden, indem die weyl. Ehrsame ꝛc. (not. hier werden sie mit Namen genennet) durch den zeitlichen Tod diesem Gericht entnommen worden, vom hochfürstl. Ober-Amtswegen aber solche sechs Ehren-Stellen mit andern tauglichen Subjectis wieder zu besetzen, man nicht unbillig die Intention gefasset, und deswegen vor heute allhier zusammen gekommen; Also stehen vor jetzo hier gegenwärtig, daß sie in E. E. Gericht aufgenommen und mit gewöhnlichen Eydes-Pflichten beladen werden sollen die Ehrbare ꝛc. (hier werden die neuen Gerichtsleute auch mit ihren Vor- und Zunamen genennet) Und gleichwie nicht unbillig, daß man vorher den Gottesdienst gewöhnlicher massen besuche; So lasset uns denn mit einander dahin erheben, alldorten von der göttlichen Güte den höchst benöthigten Segen und Gnade zuerbitten, welches alles wir einander von Hertzen wünschen, und GOtt wolle dazu sprechen ein gnädiges Amen.

Gehen hierauf in der Ordnung zur Kirche.

Nach verrichteten Gottesdienst.

Wie in dem Gotteshaus wir samt und sonders GOtt um seinen heiligen Beystand angerufen; also werden vornemlich die neu-erwählte Gerichts-Schöpffen, die da aus ihrer Gemeinde unter ihren Stämmen sollen zu Häuptern gesetzet werden, auch mit ihnen E. gantzen E. Gerichts alte Mit-Gliedere, und ein jeder insonderheit bedencken, wie sie das Gericht halten sollen, nicht dem Menschen, sondern GOtt dem HErrn, der mit im Gericht ist und seyn will, als welcher, wenn sie falsch und partheyisch richten, von GOtt dem höchsten Richter auch wieder werden gerichtet werden. Dieses bedencket nun insgesamt wohl, und glaubet nicht, daß es leere Worte sind, sondern seyd gewiß versichert, daß das allsehende Auge GOttes auch in die heimlichsten Winckel eurer Hertzen und Gedancken einsiehet, und zu seiner Zeit einen jeden nach seinen Wercken ohnfehlbar richten wird. Und weilen vor nun ein mehrers nicht übrig, als die neu-erwählte Gerichtsleute in Pflichten zu nehmen; So wollen wir dann im Namen GOttes dazu schreiten.

Wird die Pflicht abgelesen und sofort von denen Neuen der Eyd nach der gewöhnlichen Formul nachgesprochen.

Was ihr nun vor jetzo dem wahren dreyeinigen GOtt in dem abgelegten Eyd geschworen und gelobet habt, werdet ihr auch, so lieb als euch eurer Seelen

Seelen Heil und Seligkeit ist, getreulich und unverbrüchig halten, und dem allen gebührend nachkommen. Wir wünschen euch dazu die Gnade und Kraft des heiligen Geistes von Hertzen, Amen.

VII. Andere Art.

Tit. &c.

Demnach sichs begeben, daß aus gegenwärtigen Raths (Gerichts) Collegio in hiesigem Marckt N. GOtt nach seinem unerforschlichen allein heil. Rath und Willen den Weyl. Ehrenhafften ꝛc. Herrn Joh. Meyern als ein verständiges Mitglied in diesem Rath (Gericht) von dieser Zeitlichkeit durch einen seligen Tod dorten im Sept abgefordert; Als sind wir veranlasset worden dato und in dieser Stunde uns in diesem Ort gewöhnlicher massen einzufinden, und an des abgeleibten statt eine andere Christliche Person zu erwehlen, die da würdig und geschickt seye, ein Gericht zu besitzen, die Recht und Gerechtigkeit liebe, und dasselbe zu befördern geneigt seye. Wann dann GOtt der grose Richter Himmels und der Erden in seinem heil. Wort Uns gelehret und befohlen, und zwar im II. Buch Mosis am 18. daß unter allem Volck man sich umsehen solle nach redlichen Leuten die GOtt förchten, wahrhafftig und dem Geitz feind sind, daß die sollen sitzen im Gericht und das Volck allezeit richten. Als ist durch ordentliche Wahl erkannt und beschlossen worden, daß anheute und vorjetzo die Ehre und Würde eines Raths (Gerichts) Herrn wohl bedächtig conferiret und aufgetragen werden solle, dem hier zugegen stehenden Erbarn ꝛc. Meister Johann Rohe Burgern und Schwerdfegern alhier zu N. zu welchem Ende Er auch hieher beschieden worden, daß Er seine Raths Pflicht würcklich gebührend leisten, und einen Cörperlichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen und der H. hochgelobten Dreyeinigkeit schwören solle, wann wir zuvor den Gottesdienst besuchet haben, nach der Lehre unsers Herrn und Heylandes JEsu Christi, wie solches der Apostel Paulus beschreibet: Alles was ihr thut mit Worten oder mit Wercken, das thut alles in dem Namen JEsu Christi und dancket GOtt und dem Vater durch Ihn.

Dannenhero wir anjetzo uns in das Hauß des Herrn begeben und bitten wollen, daß uns GOtt mit seinem H. Geist beywohnen und erleuchten wolle, damit wir bedencken, zu thun was recht ist.

Wann dann gegenwärtig unser künftiger Mit Raths-Freund und Beysitzer bey einem andächtigen Gebet sich zu erinnern haben wird, daß er künftig nicht im Gericht sitze, den Menschen zu gefallen, oder daß Er Feindschafft und Haß scheuen, noch Freundschafft, Gunst oder Gab ansehen und sich blen-

den lassen wolle: Wofür er am jenen grosen allgemeinen Jüngsten Tag oder am Ende seines Lebens schwere Rechenschafft würde geben müssen, sondern daß Er unpartheyisch seye, GOtt die Ehre gebe und recht richte. Welch letzteres wir von Ihm hoffen, ihm GOttes Gnade und Segen von Hertzen wünschen, und sofort uns in die Kirche verfügen wollen.

Nach dem Gottesdienst.

Adhortatio facta delatione Juramenti.

1. Vitet malum consortium.
2. Amet honestam vitam & collegium.
3. Domi gubernet suos modestè ad exemplum aliorum.
4. Conticeat acta in judicio.
5. Appareat semper decenter & honestè vestitus.
6. Studeat scholæ conservationi & informationi juventutis ad bonam educationem, ut habilitentur juvenes proinde capacesque fiant in senatum eos tandem provocandos.
7. Abhoreat sumptibus faciendis, & studeat bono publico &c.

V. Clas.

Von

Reden bey Gräntz- und Marckungs-Besuchungen.

Gleichwie die Unterlassung der Gräntz- und Marckungs-Besuchungen, dem gemeinen Wesen, ja gnädigster hohen Landes-Herrschafft selbsten, sehr nachtheilig; Also ist nicht unbillig, von ein und andern Orts hoher Obrigkeit denen Beamten ꝛc. bey einer gewissen Strafe injungiret, solche zu gewissen Zeiten ordentlich vorzunehmen. (Vid. Ordin. Provinc. Magdeb. C. 32.) Eben dergleichen auch Se. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha, Ernestus, angeordnet. (in Ord. Provinciali Part. 2. C. 3. Tit. 25. ibi: Es sollen alle Jahr.) Diese Verordnungen sind gewiß sehr gerecht und heilsam, wodurch, wann sie wohl in Acht genommen werden, viel Zanck, Streit und Unordnung verhütet werden kan.

An etlichen Orten pfleget der Visitations-Actus der Gränzen mit gewissen Solennitäten zu geschehen. Erstlich lässet der Beamte, Schultheiß ꝛc. denen Burgern und Bauern die Visitations-Zeit, welche gemeiniglich auf vorherige Berichts-Erstattung und darauf eingelangter gnädigster Concession um Walburgis, auch zu Zeiten im Herbst, doch gar selten, geschiehet, durch die Amts-Gerichts- oder Fluhr-Knechte, und zwar bey einer gewissen Geldbuße,

buße, wofern einer oder der andere ohne rechtmäßig und wichtige Ehehaften ausbleibet, ordentlich ankündigen: Wann nun die Inwohner, deren theils mit bewehrter Hand erscheinen müssen, versamlet sind, pfleget der Beamte oder Schultheiß eine kleine Rede an selbige zu halten. Nach diesem wird der Actus, und zwar in Gegenwart der Benachbarten und Angränzenden angefangen: (besiehe cit. loc. Ord. Prov. Magdeb. ibi: In Beyseyn beederseits Nachbarn) und bey allen und jeden Gränzsteinen ꝛc. von der bewehrten Mannschaft Salve gegeben, Geld, oder andere Kleinigkeiten unter die mitlauffende Jugend ausgeworffen, und solcher noch mehrere Merckmale und Denckzeichen nach jeden Orts Gewohnheit gegeben. Auch muß ein ordentliches Protocoll gehalten, darein alles, was dabey vorgehet, accurat niedergeschrieben, und sofort das Mundum zur Landesregierung mit Bericht eingeschicket, das Concept aber in der Amts-Registratur fleißig aufbehalten, oder wo dergleichen vorhanden, der ganze Vorgang in des Amts Denkbuch eingetragen werden. Es wäre hierbey noch sehr vieles zu erinnern, alleine weilen man nicht gemeynet ist, neue Leges vorzuschreiben, lässet man es bey diesem bewenden, indeme jeder Ort seine Observanz hierinnen hat, und von der alten Gewohnheit schwerlich abweichen würde.

I. Rede.

Bey Gränz- und Markungs-Besuchungen.

In denen ersten Zeiten wuste niemand etwas von Markungen und Gränzen, sondern, weilen damalen der Leute sehr wenig waren, bauete ein jeder, und eignete sich zu, was er wolte und konte; Da aber die Menschen sich zu mehren begunten, haben sie hernach erst angefangen, sich in gewisse Nationen und Völcker, und in gewisse Ländereyen, in Königreiche, Fürstenthümer und Herrschafften abzutheilen, und denenselben gewisse Gräntzen zu setzen. Nach der Hand fienge man auch an, hier und dar die Waldungen auszureuten, Dörffer und Weyler, auch einzele Höfe nach der Situation des Orts, oder, wie es das Vermögen der Leute verstatten wollen, aufzubauen, sondern auch jedem Ort einen gewissen Strich Landes zuzueignen, welches sofort nach Proportion unter die Inwohnere vertheilet: zu Verhütung aller besorglichen Strittigkeiten aber einem jeden das Seine durch gesetzte Steine ordentlich vermarcket worden. Damit aber auch alle Differentien mit benachbarten Dorffschafften vermieden bleiben möchten, hat man vor gut befunden, jeden Orts Marckungs-District mit gewissen Marck- und Gräntz-Steinen voneinander abzusondern.

Marcksteine werden also genennet, von dem uralten Wort (Marck) welches so viel als eine Gräntze bedeutet, dahero auch diejenige, welche denen Gräntzen des Reichs vorgesetzet waren, (Marckgrafen) genennet worden. Also sind vor Alters zu Verwahrung des Heil. Röm. Reichs, gegen Aufgang, die Marckgrafen von Oesterreich und Mähren, gegen Niedergang, die Marckgrafen von Baaden, gegen Mittag die Marggrafen in Steyermarck, und gegen Mitternacht die Marggrafen zu Brandenburg und Meissen, geordnet worden. Die Sachsen nennen diese Steine Mahlsteine, von dem teutschen Wort Mahl, das ist, ein Zeichen oder Gemerck; ingleichen Weichbild, ein Bild, oder Stock, dem man weichen solle. Wie nun das Wort Marcksteine, dem gemeinen Gebrauch nach, heutiges Tages mehrentheils diejenige Steine bedeutet, durch welche die Feld-Güter einzeler und Privat-Personen von einander getheilet und abgesondert werden; Also sind hingegen.

(Gräntzsteine) eigentlich zu reden, diejenige, welche gantze Länder, Fürstenthümer, Herrschafften und Gebiethe von einander unterscheiden, mithin aber können auch nicht unfüglich eines jeden Orts Marckungs-Districte dahin gezogen werden.

Wie nun hiesigen Orts löbl. Gewohnheit ist, daß zu gewissen Zeiten die Gräntzen unserer Marckung besuchet und beritten werden; Als hat man sich auf erhaltene gnädigste Concession, deswegen anheute zusammen gethan, diesen Actum vor jetzo wiederum miteinander vorzunehmen.

Ihr Alten, werdet dannenhero insgesamt ernstlich ermahnet, denen Jüngern, und sonderheitlich der mitlauffenden Jugend alle und jede Gräntzsteine, Bäume, Säulen, Statuen, Berge, Flüsse, Felsen, Zäune, Gräben und Bronnen, &c. womit ehehin schon unsere oder dieses Orts, Marckung bemercket und bewiesen worden, bey euern geleisteten schweren Pflichten, treulich zu offenbahren, und nichts, wodurch euch schwere Verantwortung, unserm Fluhr aber einiger Nachtheil und Schmählerung zuwachsen könte, zu verhalten; damit aber die Jugend es desto besser mercken, und dem Gedächtnis um so viel tieffer eintrücken möge, so werden hernach, an denen vornehmsten Orten, Steinen und Merckmahlen, Geld und andere Kleinigkeiten ausgeworffen, und der anwesenden Jugend preiß gegeben werden, damit sie sich in Zukunfft des heutigen Vorgangs, und wie weit sich unsere Marckung gegen die Benachbarte erstrecke, desto ehender erinnern möge. a)

Ihr

a) Einen dergleichen Denckzettel, welcher aber der Jugend zum besten nicht mag angestanden seyn, habe ich vor einigen Jahren in einem Gau-Ort in Francken gesehen; da der Herr Schultheiß (vulgò Schultz) seine Authorität zu bezeigen,

Ihr Jüngere aber, sollet wissen, daß ihr mit der Zeit auch diejenigen seyn werdet, welche andere hierinnen zu instruiren und anzuweisen haben: Darum gebet wohl Achtung, was jene euch zeigen werden, und fasset es also, daß, wo sich heute oder morgen, wiewol unverhoffenden Falls, Irrungen, Zanck und Zwistigkeiten mit denen Angräntzenden und Benachbarten ereignen solten, oder würden, ihr alsdann allenfalls eydlichen behaupten könnet, wie weit, und wohin wir unsere Marckung zu suchen, zu hüten und weiden, Fug und Macht haben: damit nach uns (unsere) (eure) Erben und Nachkommen nicht Ursach bekommen mögen, ihre Voreltern einer Unachtsam- und Nachlässigkeit zu beschuldigen, etwas von dieses Orts Gerechtigkeiten und Marckungs-Districk vergeben zu haben. Solchemnach folget dem Trieb eures eigenen Gewissens, welches euch hierinnen mehr als ich, sagen und erinnern kan. Darum so gehet nun hin, und verrichtet das heutige Vornehmen dergestalt, wie es jetzo vor der ehrbaren Welt, und dermahleinstens vor dem strengen Richterstuhl Christi zu verantworten seyn mag.

II. Andere Art.

Bey denen Römern hat allbereit zu denen Zeiten Manassis des Königs in Juda, im Jahr nach der Erschaffung der Welt, 3260. und vor Christi Geburt 709. Jahr, der damalig regierende andere Römische König Numa Pompilius den Gebrauch der Steine zu Unterscheidung der eigenthümlichen Güter angeordnet; und damit die Römer mit den Ihrigen zufrieden seyn, und nicht nach fremden Gütern trachten möchten, ein Gesetz von Vermarckung der Güter gegeben, und befohlen, daß ein jeder seinen Acker ꝛc. umfangen, und zu Ende desselben Steine setzen solle, welche er hernach dem erdichteten heydnischen Gräntz-Gott gewidmet, und dabey geboten, demselben jährlichen an einem gewissen Tag, nemlich den 20. Martii, Opfer an solchen Ort zu bringen; wobey dann ein solennes Fest, zu Ehren der Götter, welche die Gräntzen in ihren Schutz hatten, gefeyret wurde, welches die Römer Terminalia, oder das Fest der Gräntz-Götter genennet haben. Derjenige aber, welcher die Gräntzen zu verrucken, sich unterstanden, durfte ohne alle Gefahr zu beförchten, umgebracht werden. Es hat aber dieser löbliche Kayser nicht allein von denen Aeckern und Gütern, so denen Privat-Personen zu-

Geld auf die Merckungs-Steine geleget, welches die Jungen mit dem Mund aufheben müssen, der Hr. Schulz aber ihnen das Maul dergestalt darauf gestossen, daß etliche mit blutigem Gesichte davon gelaufen. Jedoch wurde ihm der Fürwitz auch theuer, dann er stieß einen Bauern-Jungen einen Zahn in den Hals, und muste hernach 25. fl. Frckl. dafür bezahlen.

stunden, dieses Gesetz gegeben, sondern auch von denenjenigen, so dem Publico zugehöreten, indeme er auch diese in gewisse Marckungen und Gräntzen gebracht, damit dadurch die Güter der Römer von den Gütern, so denen Benachbarten zuständig gewesen, möchten abgesondert und unterschieden seyn, und daneben geordnet, daß sie alljährlich einmal solche besuchen, und wie bey denen Privat-Marcksteinen, also auch bey diesen, nemlich den Gräntzsteinen opfern musten; welche Observantz und Gewohnheit bey denen Römern lange Zeit beybehalten und treulich beobachtet worden. Wir feyern heute ebenfalls unsere Terminalia und Gräntz-Fest, nicht aber, wie die blinden Heyden, mit Verehrung nichtiger und erdichteter Götzen; sondern dancken vielmehr göttlicher Güte, daß dieselbe uns das Glück und die Gnade verliehen, unsere Gräntzen heute an diesem Tag wiederum mit einander besuchen zu können, und preisen billig seinen heiligen Namen, für alle uns seithero erzeigte hohe Wohlthaten, daß wir nicht, wie vielen Ländern schon wiederfahren, samt den Unsrigen, von Haus und Hof, von Haab und Gut ꝛc. durch feindliche An- und Einfälle sind vertrieben und von unsern Gräntzen verjaget worden; sondern bis dato noch sicher in unsern Hütten wohnen können: Er erhalte uns ferner in seiner göttlichen Gnade, und gebe, daß wir auch hinkünftig in Frieden und ohne Beeinträchtigung das unsere besitzen mögen. Solchemnach lasset uns nun miteinander im Namen GOttes unser Vorhaben bewerckstelligen, und unsere Gräntzen und Marckungen vor heute wiederum nach dieses Orts löblichen Gebrauch und wohlhergebrachter Gewohnheit, ordentlich bereiten und besuchen. Kommet dannenhero her ihr Alten, und unterweiset die Jungen, wie weit unsere Marckungen gegen die Benachbarte sich extendire und erstrecke: Verhaltet nichts was zum Beweiß und zur Vertheidigung unserer wohlhergebrachten Gerechtigkeiten in Huth, Weyd und anderen Dingen, deren dieses Ort gegen andere sich zu gebrauchen und zu genieſen hat. Zeiget ihnen getreulich alle Gräntz-Steine, Bäume, Hügel, Wasser-Gräben, Land-Strassen, Wege und Fuß-Pfäde, welche von undencklichen Jahren her, von euern Vor-Eltern, als wahre Kennzeichen dieses Orts Marckung sind angemercket, und, um uns darnach achten und unsern Marckungs-District dadurch klärlich erweisen zu können, uns nachrichtsamlich sind hinterlassen worden, und bedencket, was grosse Strafe ihr von GOtt würdet zu gewarten haben, daferne ihr hierinfalls wider besser Wissen und Gewissen handeln, und eines oder das andere zum Beweisthum dienliche Merckmahl verhalten und verschweigen würdet; wodurch hernachmals bey sich ereignenden Zwistigkeiten in Ermangelung hinlänglicher Beweise und Zeugschaften, bald hier, bald da, von dieser Marckungs-Revier etwas könte abgezwacket und weggezogen werden. Ihr jungen Leute hingegen, bestre-

bet

bet euch genaue Achtung auf die Alten zu geben, und nehmet fleißig wahr, was sie euch weisen, zeigen und offenbaren werden, damit, wenn ihr dereinstens an deren Stelle kommet, man eben dieses, was sie heut thun werden, nach ihren Zeiten auch von euch möge fordern können.

Und damit die mitgehende Jugend sich nach und nach die hiesige Marckung ebenfalls, und also von Kindheit auf, bekant mache, werden an denen vornehmsten und wichtigsten Orten und Steinen allerhand Kleinigkeiten, auch Geld unter sie geworfen und preis gegeben werden, damit sie sich in Zukunft und nach langen Jahren erinnern und aussagen können, was an solchen Tagen, und bey dergleichen solennen Actibus geschehen ist.

III. Andere Art.

Wo ein Tumult wegen der benachbarten zu beförchten.

Es entstehen fast über keine Geschäfte oder Handlungen mehrere Zanck- und Strittigkeiten unter den Menschen, als über die Marckungen und Gräntzen der Felder und Herrschaften; Fast täglichen höret man die schweresten Klagen führen, wegen vorgegangener Zanck- und Streit-Händel, Injurien, Drohungen, Schlägereyen, ja wol Mord- und Todtschlägen, und andern Inconvenientien mehr, welche unter denen benachbarten und fremden angräntzenden Herrschaften, über die Gräntzen und Marckungen der Felder und anderer davon abhängigen Gerechtsamen entstehen. Welche aber meistens daher ihren Ursprung haben, wenn aus Fahr- und Nachlässigkeit die behörige Besuch- und Visitirung der Gräntzen und Marckungen nicht zu gewissen Zeiten beschiehet, daß solchemnach diese nebst den Marcksteinen entweder durch das Alterthum, oder auch aus Bosheit der Leute, oder durch andere Zufälle confundiret, turbiret und verruckt, oder auf andere Weise verändert werden: Dannenhero ist zu Vermeidung der Unordnung und Ungewißheit, die sowol wegen der Felder, als der Marckung entstehen möchte, oder allschon entstanden sind, sowol höchstnöthig, als nützlich, die Felder und Gräntzen einer Stadt oder Dorfs öfters zu besuchen und zu visitiren. Zu welch nützlichem Endzweck und gemeinen Besten hiesigen Orts man dahero mit eingelangtem Consens hochfürstl. gnädigster Herrschaft, den heutigen Tag zu Besuch- und Visitirung unser oder dieses Orts Marckung angesetzet, und euch insgesamt, diesem solennen Actui, als Inwohnere und getreue Unterthanen mit beyzuwohnen den Befehl ertheilet. Gleichwie aber leider! bekandt, daß mit ein und andern angräntzenden Dorfschaften, als der Gemeinde zu N. und N. unser Marckungs-District an unterschiedlichen Orten streitig, und die gegen-

seitige

seitige Partheyen weiter als ihnen von GOtt und Rechtswegen gebühret und zustehet, zu gehen, und folglich uns in unsern wohl hergebrachten Juribus, Recht und Gerechtigkeit freventlich zu turbiren, und ein und das andere, ohne Grund, oder zu produciren habenden hinlänglichen Beweises, anspruchig zu machen, sich erkühnen: Als werdet ihr insgesamt und jeder insbesondere, und fürnemlich ihr Aeltere dieses Orts, bey euern Unserm Durchlauchtigsten Regenten geschwornen und geleisteten schweren Pflichten, hiemit ernstlich erinnert und ermahnet, daß ihr, wann allenfalls von erstgemeldten Gemeinden protestiret, und eines und das andere, wie schon ehehin beschehen, disputiret werden solte, nebst mir, all dasjenige, was zu Behauptung unserer und dieses Orts Gerechtsame dienlich und nöthig seyn wird, vorkehren, und dem gegnerischen Theil einen weitern Anspruch an diesem Fluhr, Gräntz- und Feldungen, Huth und Weid, durchaus nicht eingestehen, sondern alles Mögliche anwenden und dieselbe mit ihren übel-gegründeten und falschen Prætensionen ab- und zur Ruhe, jedoch in gütlich- und solchen Terminis verweisen wollet, daß Jenseitige nicht Anlaß bekommen, Thätlichkeiten zu verüben, und es nicht etwan von Worten endlich auch zu Schlägen, so öfters böse Suiten nach sich ziehet, kommen möchte. Dahero so setzet dann bey dieser Gräntz-Besuchung durch die Bescheidenheit eurem Eifer ebenfalls die gehörige Gräntzen, und sehet zu, daß ihr dieselbigen nicht überschreitet. Denn was ists nöthig, die Unterthanen, welche beyderseits Obrigkeit, Kraft habender Jurisdiction, auf andere Weise und Wege vereinigen kan, zu Waffen und Thätlichkeiten kommen zu lassen, worüber öfters mit Beschwerung des Gewissens unverantwortliches Blutvergiesen, und gewaltsame Todtschläge ausgeübet, Weiber und Kinder aber, welche allerdings auch zu bedencken sind, hierdurch ins Elend gestürtzet, und zu armen Witwen und verlassenen Waysen gemachet werden; Bedencket demnach sowol eure Bürgerliche und Unterthanen Pflicht, als auch eure Weiber und Kinder, und verhaltet euch heute also, wie ihr es vor GOtt und gnädigster Herrschaft mit gutem Gewissen verantworten könnet, welches gar leicht geschehen kan, wann ihr, wo es auch wider Verhoffen, zu einem Tumult und Aufstand kommen solte, nur demjenigen, was euch von mir, als euerm vorgesetzten Beamten, befohlen werden wird, genau nachkommen, und meinem Commando behörige Parition leisten werdet. Dessen ich mich auch zu euch insgesamt gäntzlichen versehe, und somit im Namen GOttes unser heutiges Vorhaben ins Werck setze.

IV. Andere Art.

Wo die Gräntz- und Marckung mit Gewalt zu behaupten, und zu dem Ende zu Bedeckung der Inwohnere von dem Landes-Herrn regulirte Militz commandiret ist.

Es ist uns insgesamt noch in frischem Andencken, das traurige Spectacul, welches wir vorm Jahr auf unserer Marckung leider! erfahren und sehen müssen, da bey Besuchung derselben, in den zwischen hiesiger Gemeind und dem Dorf N. wegen jenseitig uns disputirter Gräntzen entstandenen Tumults 5. von unsern hiesigen Einwohnern durch die Wuth und unmenschliche Raserey der Inwohnere zu ermeldten N. todt geschlagen, und noch mehrere tödtlich blessirt worden, so daß, weilen diesen Ertz-Tumultuanten von dem Hochfürstl. N. Ort N. Succurs zugekommen, wir zu Verhütung grössern Unglücks, uns genöthiget gesehen, wiewol cum Protestatione sowol wider ihr boshaftes Verüben, als tentirten unbefugten Einfall in disseitiges Territorium, uns zurücke zu ziehen: Gleichwie aber sowol aus uralten Urkunden und Documentis, als mit unsern eingesessenen ältesten Inwohnern klärlich, und von letztern endlich bewiesen und erhärtet werden kan, daß der hiesige Ort den von Seiten des Dorfs N. strittig gemachten Platz, jedesmals und von undencklichen Jahren her, in den disseitigen Marckungs-District undisputirlich mit eingeritten, bis zu denen Zeiten des abgekommenen Castners N. meines Antecessoris, welcher so lange ihm als Beamten dieser Ort gnädigst anvertrauet gewesen, die Gräntz-Visitation niemalen vorgenommen, binnen welcher Zeit unsere Gegentheilige Anlaß und Gelegenheit genommen und bekommen haben, allerhand Difficultäten und endlich sich von diesem Platz auf eine malitiose Weise Meister zu machen, und denselben dem hiesigen Ort weg- und abzuzwacken. Wann nun aber hierunter unserer gnädigster Herrschaft hohes Interesse und wohlhergebrachte Territorial-Gerechtigkeit gefähret und gekräncket, und die Nahrung der hiesigen Inwohnere merecklichen geschmälert wird; als ist von dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Marggrafen zu Brandenburg tot. Tit. der gnädigste Befehl an hiesiges Amt dahin ergangen, daß vor heute die Gräntz-Bereitung abermalen vorgenommen, und der strittige omni Jure aber zu hiesiger Marckung gehörige Platz, mit bewehrter Hand obtiniret und behauptet werden solle; Zu welchem Ende höchstbesagt Se. Hochfürstl. Durchl. gegenwärtig regulirte Militz zu Roß und Fuß, anhero commandiren lassen. Wie nun Sr. Hochfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. vor solch uns erweisende hochfürstl. hohe Gnade, Schutz und Beystand, als getreueste Diener und Unterthanen, wir

hiemit den unterthänigsten Danck abstatten, also ist am Ende nichts übrig, als dem hochfürstl. gnädigsten Befehl eine unterthänigste Folge zu leisten, und zu Behauptung und Maintenirung unserer wohlhergebrachten Gerechtigkeiten, den Actum solenniter zu verrichten. Wobey ihr dasjenige, was sonsten euch dabey zukommet, ebenfalls wiederum zu verrichten, und den euch ertheilenden weitern Befehl bey etwan fürfallenden neuen Verdrüßlichkeiten genau nachzukommen habt: Da ihr inzwischen euch versichert halten könnet, daß gegenwärtige Herren Ober-Officiers, welchen wir ebenfalls geziemende Obligation schuldig sind, allbereits von unserm Durchlauchtigsten Regenten ꝛc hinlängliche Ordre erhalten haben, was zu Defendirung sowol eurer selbst, als auch fürnemlich der disseitigen Jurium dieselbe nebst der ihnen untergebenen ansehnlichen Mannschaft, dabey zu unternehmen haben. Es ist zu wünschen, und GOtt gebe es! daß bey dieser gefährlich-aussehenden Affaire es nicht wie vorher leider! geschehen, zum Blut-Vergiessen und Massacrirung einiger Menschen kommen, sondern das gantze Werck also ablaufen möge, daß ohne weitere Feindseligkeiten der strittig gemachte Platz von unsern Gegnern so willig als schuldig wiederum abgetreten werden möge, und wir fernerweit dabey unangefochten bleiben, so fort das Unsrige in Ruhe zu besitzen, und also ohne weitere gegenseitige Eingriffe und nichtige Ansprüche, dergleichen Gräntz-Besuch- und Bereitung hinkünftig ordentlich vornehmen können.

VI. Claſs.

Von Reden, bey Erbauung der Hoch-Gerichte und Rabensteine.

Nota.

Es ist im Heil. Röm. Reich teutscher Nation, fast allenthalben die Gewohnheit recipiret, daß wenn ein Hochgericht oder Rabenstein erbauet wird, die sämtliche angesessene Burgerschaft des Orts, welcher das Jus hat dergleichen Gebäude aufzurichten, und die Uebelthäter abzuthun, jedesmals mit Ober- und Unter-Gewehr, Trommel und Pfeiffen ꝛc. an dem dazu bestimten Tag, ja so gar die geduldete Judenschaft auf die gewöhnliche Richtstätte ausziehet, der Beamte, welcher ermeldte Burgerschaft nebst denen dazu berufenen Handwercks-Leuten auf den Platz quæst. führet, thut so dann an dem Ort, wo die Bau-Materialia zu solchen Gebäuden parat liegen, eine Rede, versichert am Ende

die

die Handwercks- und andere Leute so daran arbeiten, daß es ihnen hinkünftig weder an ihren Ehren, Profession und Würde nachtheilig seyn solle, und verspricht, daß, daferne ein oder der andere sich erfrechen würde, sie damit aufzuziehen, zu vexiren, oder als ob sie etwas unehrliches begangen hätten, vor untüchtige Leute zu erklären, derselbe exemplarisch gestrafet, und sie, die Handwercks-Leute, dagegen von gnädigster Herrschaft und Amtshalben, nachdrücklichen geschützet werden sollen. Alsdenn pfleget der Bann- oder Blut-Richter, Fraisch-Beamter, oder Cent-Graf, den ersten Hieb mit der Axt in das zugegen seyende, noch unbeschlagene rauhe Holtz, oder mit einem Werck-Hammer in die noch ungerichtete Steine zu thun, um zu weisen, daß es keine unehrliche Verrichtung und honnetten Leuten præjudicirlich seye. Ich habe auch observiret, (wie es mir dann Anno 1713. bey Aufrichtung des Hoch-Gerichts der Hochfürstl. Anspachischen Haupt- und Legestadt Guntzenhausen, selbst arriviret ist, als der damalige Herr Stadtvogt Meelführer ein neues Hoch-Gerich daselbst erbauen lassen, wobey er eine sehr wohl ausgearbeitete Rede gehalten, daß die vorbey reisende Personen, welche nicht geraden Weges ihre Reise fortsetzen, sondern Spectatores abgeben wollen, an theils Orten gezwungen werden, ebenfalls mit Hand anzulegen, und solte es nur in einer Schauffel voll Erden bestehen. Jedoch sind hohe und Standes Personen davon befreyet. So darf auch nach denen Handwercks-Regeln ein Hoch-Gericht kein Galgen- (sondern muß Hoch-Gericht) genennet werden, bis solches gantz fertig ist, und die Handwercks-Leute nicht mehr zugegen sind. Vergehet sich aber jemand darwider, wird solcher mit einer willkührlichen Straffe angesehen, und bestehet gemeiniglich darinnen, daß selbiger denen Handwercksleuten eine Zeche bezahlen muß. Von unterschiedenen weitern Ceremonien, die hier und dar bey dergleichen Actibus in Usu sind, wäre noch sehr vieles zu annotiren: Alleine ich halte es darum für unnöthig, weilen jeder Ort seiner Observanz nachkommen, und schwerlich von der alten Gewonheit abgehen wird, und zeige ich nur kürzlich in etlichen Formularien, wie die, von denen Bann- und Blutrichtern, oder Cent-Grafen ꝛc. bey dergleichen Begebenheiten abzulegen seyende Sermones ohnmaßgeblichen einzurichten wären.

(o)

I. Rede.

Bey Erbauung eines Hoch-Gerichts.

Bey denen Juden pflegte man die Ubelthäter, die sich etwan durch Mordthaten, oder andere Capital-Verbrechen ihres Lebens verlustig gemachet, zu steinigen, und ihren Leichnam alsdann unter dem Haufen Steine, so die anwesende Leute auf den Maleficanten geworffen, andern zur Warnung liegen, und ohne weitere Beerdigung verfaulen zu lassen; die Diebe hingegen, wurden auf Betretten zu siebenfältiger Ersetzung des Gestohlenen angehalten ꝛc. wovon weitläuftig zu reden wäre. Bey den Römern aber, war folgende Straffe auf einen begangenen Raub eingeführet, daß ein Rauber oder Dieb die geraubte Sachen, wann das Delictum binnen des ersten Jahrs auf ihn gebracht wurde, vierfach, nach Verflieſſung eines Jahrs aber nur einfach restituiren und erstatten muste. Welches aber beyderseits schon längsten abgekommen; Inmassen bald hernach, da die Raubereyen und Diebstähle allzusehr eingerissen, und überhand genommen, so daß fast niemand mehr das Seine vor bösen rauberischen Diebs-Gesinde sicher behalten konte, die damahlig glorwürdigste Römische Kayser, auf die Strassen-Räuber und andere Diebereyen, die würckliche Todes Strafe geleget und denen erstern, nemlich den Strassen-Räubern das Rad, denen letztern, nemlich denen Dieben aber, den Strang, so auch der Diebstahl nur 5. fl. angetroffen gehabt, zuerkant. Wannenhero dann sowohl im Römischen Gebiethe, als auch im ganzen H. Römischen Reich mittelst ertheilter Kayſ. Privilegien, an verschiedenen Orten Hochgerichte, Rabensteine und Räder ꝛc. und zwar meistentheils an denen Heer- und Landstrassen, auf gemeiniglich erhabenen Plätzen und Hügeln aufgerichtet worden, damit die auf Rauben, Stehlen und Morden ausgehende gottlose Menschen, bey dem erschröcklichen Anblick dieser zu Abtilgung dergleichen Bosheiten errichteten Gebäude, Abscheu und Reue bekommen mögen, ihrem bisherigen sündlichen Lebens-Wandel nicht weiter nachzuhängen, sondern in Betrachtung der schmählichen Todes Arten, so diese Gebäude ihnen zum Voraus prognosticiren, davon abzulassen, und dagegen eine ehrliche erlaubte Nahrung und Handthierung ergreiffen. Weilen nun auch die hiesige Stadt, nach deren erhaltenen Privilegien sowohl die hohe als niedere Gerichtbarkeit in dem ihr zugehörigen Cent- und Fraisch-District undisputirlich zu exerciren, mithin auch das wohlhergebrachte Recht hat, die betrettende Missethäter nach Gestalt ihrer Verbrechen mit Leib- und Lebens-

Lebens-Straffe zu belegen: So ist auf ergangenen Hochfürstlich-gnädigsten Befehl man anheute gewillet, das allhiesig eingefallene Hochgericht zu Bestrafung der dahier inhaftirten Malefiz-Personen, wiederum neu aufzurichten. Zu welchem Ende nicht nur die sämtliche hiesige Burgerschaft mit Ober- und Unter-Gewehr zu gegenwärtigem solennen Actu beordert, sondern auch die in diesem wohllöbl. Oberamt angesessene sämtliche Meister der E. E. E. E. Maurer- und Zimmer- auch Schmiede- und Wagner-Handwercker, nebst deren Gesellen und Lehrjungen anhero beruffen worden.

(Not. Hier ist sich nach des Orts Gewohnheit zu richten, indeme fast an allen Orten andere Ceremonien bey dergleichen Verrichtungen gebräuchlich sind.)

Die hiesig-löbliche Burgerschafft ziehet mit bewehrter Hand aus, zum Beweis der hiesigem Oberamt- und Stadt zustehenden Gerechtsame: Und ihr zu Erbauung des aufzurichten seyenden neuen Hochgerichts, zusammen beruffene Handwerks-Leute, werdet hiemit von Hochfürstl. gnädigster Herrschafft wegen befehliget, so gleich an die auf diesem Platz parat liegende Hölzer und Steine, die Hand zu legen, und das neue Hochgericht, zu unterthänigster Befolgung des ergangenen Hochfürstl. gnädigsten Rescripti sofort ordentlich und gewöhnlich aufzurichten. Lasset euch aber dabey keinesweges die unnöthigen Gedanken beherrschen, als ob diese Hochgerichts-Erbauung euch, den Eurigen und euern Nachkommen über kurz oder lang nachtheilig, und euern ehrlichen Profeßionen præjudicirlich seye. Ihr vollziehet hieran den gnädigsten Befehl unsers Durchlauchtigsten Regenten, eines zu Administrirung der heilsamen Justiz Grund-eyferigsten Fürsten und Herrn ꝛc. welcher euch durch mich hiermit versichern lässet, daß daferne, wider Verhoffen, einige Personen sich freventlicher Weise unterstehen solten oder würden, euch oder eure Nachkommen sowohl offentlich als heimlich dieser Verrichtung halben zu injuriren und zu beschimpffen, oder sonsten Nachtheiliges nachzureden, ob höchst-gedacht Se. Hochfürstl. Durchleucht euch insgesamt und jedem besonders nachdrückliche Satisfaction verschaffen, und die Frevlere zu wohlverdienter Straffe ziehen wolle, und soll solches alles sowol für als nach beschehener rechtlichen Hülffe euch allen und jeden an euern Ehren, guten Leumuth und Handwerk ꝛc. in alle Wege unverletzlich und ohne Schaden seyn. Zum Ueberfluß aber und zu zeigen, das Hochgerichte zu bauen nichts unehrliches und verdächtiges seye, will ich als dermahlig verordneter Blut- und Bannrichter (Cent-Graf) selbsten den Anfang damit machen.

Hierauf thut der Fraisch-Beamte 1. 2. oder 3. Hiebe mit der Axt in das Holz, und so viel Streiche mit dem Werckhammer an einen Stein, worauf die sämtliche Handwercksleute das Werck mit gesamter Hand angreiffen, und das Hochgericht verfertigen. Weilen aber nicht aller Orten gewöhnlich, daß die Beamte die Hand anlegen, so wird sich jeder nach der Observ. loci zu richten wissen.

II. Andere Art.

Bey Erbauung eines Hoch-Gerichts.

Man erzehlet von dem glorwürdigsten Römischen Kayser Maximiliano, daß er eine dermassen grose Liebe vor die heilsame Justitz geheget, daß wann derselbe vor einem Hochgericht vorbey geritten, er jedesmal in die Worte ausgebrochen.

Salve Sancta Justitia: a)

Ich entlehne bey unserm heutigen Actu nicht unbillig dieses grosen Kaysers Worte, und spreche auch an dieser Stätte, da man im Begriff ist, auf ergangenen Hochfürstl. gnädigsten Befehl ein neues Hoch-Gericht zu erbauen:

Salve Sancta Justitia!

Sey gegrüsset du heilige Gerechtigkeit! die du das Böse gestrafft und hingegen das Gute belohnet wissen wilst.

Zu wohlverdienter Züchtigung und Straffe verruchter Missethäter, als Strassen-Räuber, Diebe, Mörder und dergleichen bösen Gesindes, dann zum mercklichen Abscheu und Warnung derjenigen, die etwan durch böse Gesellschafft, oder sonsten sich verführen, und zu einem bösen üppigen Leben annoch möchten verleiten lassen, soll auch heute, wie schon ermeldt, auf diesen Orts gewöhnlicher Richtstätte, statt des kürtzlich eingefallenen alten Hochgerichts, ein neues aufgestellet werden. Ihr zu Auferbau- und Verfertigung dessen aber, anhero berufene und bestellte Ehrsame Handwercks-Leute, werdet auf Hochfürstl. gnädigste Verordnung hierdurch insgesamt, und jeder besonders ernstlich befehliget, alsofort die auf diesen Platz angeschaffte, und zu dem neuen Hochgericht destinirte Materialien anzugreiffen, und dem Hoch-

a) Id Ludovicus XII. Rex Franciæ signo quodam & gestu externo declarare solebat, qui, si quando locum suppliciis facinorosum destinatum præterveherctur, nudato Capite, Salve! ajebat, Justitia, per quam regno.

Hochfürstl. gnädigsten Befehl hierinnfalls ein unterthänigstes Genügen zu thun. Verrichtet dannenhero das, was euch gnädigst anbefohlen ist, ohne Bedencken und Anstand, und seyd versichert, daß, woferne sich jemand sträfflichen unterstehen würde, euch, oder Eurigen und euren Nachkommen dessentwegen über kurz oder lang etwas vorzurucken, euch zu vexiren, oder zu diffamiren, und als ob ihr etwas unehrliches und euern Profeßionen nachtheiliges hierinnfalls begienget, oder begangen hättet, zu evomiren und auszustreuen, die, oder diejenigen zur gebührenden Strafe ohnfehlbar werden gezogen, oder von Hochfürstl gnädigster Herrschafft auf andere Art euch alle Satisfaction verschaffet, und ihr bey euren Ehren, Leumuth, ehrlichen Namen und Handwerck nachdrücklich geschützet und gehandhabet werden. Zum augenscheinlichen Beweisthum aber, daß es nichts unächtes und ehrenbrüchiches seye, Hoch-Gerichte und Richtstätten zu erbauen und aufzurichten, so will ich als dermahlig verordneter Blut- und Bann-Richter (Cent-Graf) die Hand gleich jetzo am ersten zu dem neu zu erbauen seyenden Hochgericht anlegen, vorher aber obig glorwürdigsten Kayſers Maximiliani angezogene Worte nochmalen anhero wiederhohlen:

Salve Sancta Justitia!

III. Andere Art.

Da das alte baufällige Hochgericht (Rabenstein) abgebrochen und neu aufgebauet wird.

Es wäre zu wünschen, daß alle und jede Menschen, wie es denn wohl auch seyn könte, sich also in der Welt aufführen und verhalten wolten, daß man nicht nöthig hätte, zu Bestraffung groser Verbrechen und Ubelthaten, Gerichts-Städten anzurichten und Hochgerichte zu erbauen. Alleine, so zeiget die leidige Erfahrung, daß gar viele, ehrliche Profeßiones zu treiben, und mit Arbeiten sich zu ernähren, vor eine Schande halten, oder doch hiezu zu faul und träg, und deswegen nur dahin bedacht sind, ihren Nebenmenschen durch allerhand listige Nachstellungen, Tück und Ränke, Straſſenraub und gewaltthätige nächtliche Einbrüche um das Seine, ja zum öftern wohl gar auch um Leib und Leben zu bringen, und nicht bedencken, in was grose Schmach und Schande sie sodann gerathen, wann sie auf Betretten nach Urtheil und Recht zur Richtstatt ausgehen, jedermann zum Spectakul dienen, und ihren Hals mit der grösten Hertzens-Bangigkeit dem Scharfrichter

richter darbiethen, mithin ihr Leben entweder auf dem Rabenstein durch das Schwerdt oder Rad endigen, oder aber auf dem Hochgericht am Strang nach und nach elendiglich erworgen und sodann an der Luft verfaulen müssen. Mancher bereuet es zwar, aber allzuspath, und gemeiniglich alsdann erst, wann der Nachrichter ihm das Leben auf eine greßliche und gewaltsame Weise nehmen will. Wann nun aber Christlichen Obrigkeit zustehet, den Schutz ihrer Unterthanen zu handhaben, dieselbe bey dem Ihrigen in Sicherheit zu erhalten, und an denen die Böses thun, unnachläßige Rache auszuüben: So sind dieselbe beflissen, der GOttgefälligen Justiz zu lieb; das Böse im Lande auszurotten, und von allem leichtfertigen Gesinde zu säubern; zu welchem Ende dann auch unser Durchlauchtigster Fürst und Herr ꝛc. aus besondern Eyfer für das Justiz- und gemeine Wesen, zu allhiesigem Oberamt gnädigst rescribiren und befehlen lassen, das hiesige schon vor 50. Jahren zum drittenmal aufgestellte und nun abermal auf den Einfall stehende Hoch-Gericht (Rabenstein) wiederum gantz neu aufzubauen. Welchem Befehl zu unterthänigster Folge, gegenwärtige Bau-Materialien herbey geschaffet worden, um dieselbe zu dem vorhabenden neuen Hochgericht zu verwenden. Dannenhero so werdet ihr, zu Erbauung dieses neuen Hoch-Gerichts, (Rabensteins) anhero berufene Handwercks Leute auf gnädigste Special-Verordnung hiemit befehliget, solches förderlichst aufzubauen und wiederum herzustellen. Wobey euch zugleich die Versicherung gegeben wird, daß diese Verrichtung, weder euch noch euern Kindern und Nachkommen, an euern Ehren, Reputation, Handwerck, Leumuth und guten Namen, oder in einige andere Wege, schädlich, nachtheilig und hinderlich seyn solle. Daferne ihr aber von Jemanden deswegen angefochten, injuriret und beschimpfet, oder etwas nachtheiliges wider euch würde gesprochen, solle euch insgesamt und jeden insbesondere nach Beschaffenheit der Sache gerichtliche Hülfe und Satisfaction verschaffet, und die Verbrechere ohne Ansehen der Person, zu ernstlich und wohl verdienten Strafe gezogen werden, die ausgestossene Ehrenrührige Reden und unziemliche Vorwürfe aber, euch keinesweges weder ein noch andern Falls Schaden und Nachtheil geben.

Hierauf wird das alte Hochgericht (Rabenstein) von denen dazu gehörigen Leuten, wie es jeden Orts Observanz mit sich bringet, abgebrochen, da immittelst die Zimmerleute und Maurer beschäfftiget sind, das Holz und Steine zum neuen Hochgericht (Rabenstein) zu, und dasselbe sofort aufzurichten.

IV. Ande-

IV. Andere Art.

Rabensteine, Hoch-Gerichte, und Räder aufzurichten, beschiehet wie jedermänniglich bestens bekandt, eines Theils zur Strafe groser Ubelthäter, und derjenigen Delinquenten, welche durch capitale Verbrechen, nach Anweisung der edirten hochnothpeinlichen Hals-Gerichts-Ordnungen das Leben allbereits verwürcket haben: Andern Theils aber auch zur Warnung, Abscheu und Exempel derer, welche etwan verführet werden, und wider die heilsamen Rechte zu sündigen, sich annoch verleiten lassen dörften. Dann es ist nicht ohne, daß auch der allerfrömste und mit keinem der Supplic dieser erschröcklichen Gebäude unterworffenen Lastern verstrickte Mensch auch bey dem ersten Anblick derselben einen Denckzettel in sein Hertz und Gewissen bekommet, sich von allen groben Sünden und Lastern, deren Ende und Lohn das Schwerdt, Strang, Rad und Feuer ꝛc. ist, auf das beste zu hüten. Und solte auch bey denen zugenommenen und täglich sich leider! immer noch mehr häuffenden grosen Bosheiten der Menschen von denen obersten Regenten der Welt, welchen GOtt das Schwerdt zur Rache wider die Ubelthäter in die Hand gegeben, die Pön der Verbrechen nicht geschärffet und vergröfsert, und verruffene Diebe, Strassenräuber und Mörder zu offentlichen Spectakul und Abscheu aufhängen, durch das Schwerdt hinrichten und auf das Rad legen zu lassen, nicht weislichst angeordnet worden seyn: wie weit solten wohl jetziger Zeit, die Diebereyen, Mord- und Strassenraubereyen überhand genommen, und sich gemehret haben? Wannenhero dann sorgfältige Regenten, die auf Sicherheit ihrer getreuen Diener und Unterthanen gesehen haben, jederzeit dahin bedacht gewesen, wie dergleichen zunehmenden groben Missethaten, mit allem Nachdruck möchte gesteuret, wider dergleichen Verbrechere aber mit allem gehörigen Ernst und erforderlicher Schärfe verfahren werden. Jener Grose und wegen seiner vortreflichen Helden- und anderer ruhmwürdigsten Thaten auch vorjetzo noch im gesegneten Andencken schwebende Glorwürdigste Römische Kayser Karl der V. pflegte zu seinem Symbolo die Worte zu führen:

Fiat IVstItIa aVt pereat MVnDVs. (a)

d. i.

a) Die lateinische Zahl-Buchstaben werffen aus das Jahr 1524, zu welcher Zeit dieser löbl. Kayser regieret, und Jahrs hernach den König Franciscum in Franckreich in einer Schlacht vor Pavia persönlich gefangen bekommen.

d. i.

Gerechtigkeit und Recht muß ewiglich bestehen,
Und solte gleich darob die Welt zu Grunde gehen.

Und mit diesem Wahlspruch conformiret sich dann nun auch aus besonderer Liebe vor die GOtt gefällige Justitz der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr N. N. tot. Tit. welcher vermög eines zu allhiesigen Ober-Amt ergangenen Special Rescripti gnädigst befohlen, daß das allhiesig eingegangene Hoch-Gericht (Rabenstein) wiederum schleunigst aufgebauet und hergestellet werden solle. Zu welchem Ende dann auch gegenwärtige Bau-Materialien zur Hand geschaffet worden: Ihr aber zu dessen Verfertigung anhero berufene sämtliche Handwercks-Leute werdet hiemit befehliget, vorjetzo gleich den Anfang damit zu machen, anbey aber sollet ihr ausser aller Sorge seyn, daß diese Verrichtung euch, den Eurigen und euren Nachkommen jemals einigen Nachtheil an euren Ehren-Namen und ehrlichen Professionen vorjetzo oder in Zukunft geben, oder bringen solle: Da sich aber wider Verhoffen etwas ereignen, und man euch oder die Eurigen deswegen anfechten, oder vor untüchtig erklären solte oder würde; so sollet ihr von Hochfürstlich-gnädigster Herrschaft ꝛc. nachdrücklich dawider geschützet und geschirmet, folglich aber eure angetastete Ehre mit allem Eyfer und Nachdruck gerettet und erhalten werden.

Wann nun also das Hoch Gericht, oder der Rabenstein verfertiget ist, und weiter niemand nichts mehr, als der Scharf-Richter und seine Leute daran zu thun und zu verrichten hat: Ziehet die gantze Bürgerschaft nebst denen Handwercks-Leuten ꝛc. in eben der Ordnung wieder in die Stadt zurück.

VII. Class.

Von Bann-Gerichts-Reden, und was sonsten bey Hegung des hochnoth-peinlichen Hals-Gerichts zu observiren ist.

Wann es mit einer wegen groser und capitalen Verbrechen inhaftirten Person so weit gekommen, daß die Justitz derselben die Todes-Straf zuer-

zuerkandt; So gebühret sich nach Ausweiß der Kayserlichen und andern Hochfürstlichen peinlichen Hals-Gerichts-Ordnungen, daß durch den Bann-Richter und zwey Schöffen in Beyseyn des Gerichts-Schreibers drey Tage vor der Execution dem Maleficanten, nachdeme man solchen vorhero aus dem Gefängniß in die arme Sünder-Stube gebracht, der letzte Rechts-Tag verkündiget werde; Hiebey aber solle demselben nicht die Art des Todes sogleich namhaft gemachet und angesaget, sondern ihm nur angedeutet werden, daß den erfolgenden dritten Tag ein endlicher peinlicher Rechts-Tag angestellet, und er, der Uebelthäter, wegen seiner begangenen Missethat vom Leben zum Tod gerichtet werden solle; weswegen er noch zu rechter Zeit seine Sünde zu bedencken, zu bereuen, und offenhertzig zu bekennen habe, und so er beichten und das heilige Abendmahl zu empfangen begehre, solches ihm zugelassen seyn und gereichet werden solle. Vorhero aber solle er in sein Gewissen gehen, und wenn er noch etwas verhalten, oder von sich selbst, oder von andern es anders angezeiget hätte, als es in der That seye, auch so er etwas, darüber er bishero gefragt oder nicht gefragt worden, auf seinem Hertzen habe, womit GOtt oder die Menschen durch ihn oder seine (sie oder ihre) Helfere beleidiget, oder diese in Unglück und Schaden, an Ehr, Haab und Gut, Leib oder Lebens-Gefahr ohne Schuld und Grund gesetzet worden, oder noch in Unglück, Straf, Schaden und Nachtheil gesetzet werden könten, er (sie) es noch vor der weltlichen Obrigkeit bekennen, und die reine Wahrheit lieber vorher offenbaren, und seine (ihre) Sünden zeitlich büssen, als daß er (sie) solche mit sich für den strengen Richter-Stuhl GOttes nehmen, mithin sich hüten solten, daselbst erst schwere Verantwortung und ewige Strafe zu erwarten. Der arme Sünder wird hernach täglich durch die Geistliche mit Zuspruch, Beten und Singen unterhalten, und zum seligen Sterben Christlich vorbereitet: inzwischen aber mit guten warmen Speisen und Tranck nach Nothdurft, jedoch ohne einige Vernunft-mindernde Uebermaß versorget.

Wann dann nun der endliche letzte Gerichts- oder Executions-Tag erschienen, und der Blut- oder Bann-Richter nebst dem Gericht-Schreiber und Cent- oder Gerichts-Schöffen in den vorm Rath-Haus mit schwartzen Blancken oder Balcken eingeschlossenen Platz sich niedergesetzet, und der zuvor bestellte Scharf-Richter, samt seinen Knechten mit allem gerüstet bey der Hand ist; so befiehlet der Bann-Richter dem Stadt-Amts- oder Gerichts-Knecht, Friede zu gebieten, so dieser mit ohngefehr solchen Worten und lauter Stimme thun möchte: Es wird auf den heutigen Tag ein öffentliches

Hals- und Blut-Gerichte allhier gehalten werden: deswegen solle auf Hochfürstlichen gnädigsten Befehl jedermann stille seyn, wohl aufmercken, und bey schwerer Strafe keine Ungebühr anfangen oder begehen.

Hierauf eröfnet und heget der Bann-Richter mit dem entblößten Seiten-Gewehr, das Gericht mit folgenden Worten:

Im Namen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn tot. Tit. gebiete ich N. N. zu diesem hochnothpeinlichen Bann-Hals und Blut-Gericht gnädigst verordneter Richter, daß jedermann bis zum Ende stille seye, und keinen Unfug anrichte, sondern dem Gerichte seinen gebührenden Lauf lasse, und gegen dasselbe sich ehrerbietig erweise, und dieses bey schwerer Strafe; Absonderlich sollet ihr, die ihr mit euern Gewehr allhier zu erscheinen erfordert worden, darüber halten, und das Gericht mit seinen Dienern schützen und handhaben.

Alsdann fraget der Bann-Richter den Seniorem derer Schöffen folgender gestalt:

N. N. Ich frage ihn, ob dieses endliche Gericht zur peinlichen Handlung recht und wohl besetzet seye.

Hierauf antwortet der oberste Schöffe.

Herr Richter, das peinliche und endliche Gericht, ist nach laut des Durchlauchtigsten unsers gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. Landesfürstlicher peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung recht und wohl besetzet.

Die übrigen Schöffen, wann sie nichts dabey zu erinnern haben, antworten um der Kürtze willen nur mit Ja:

Nach diesem befiehlet der Bann-Richter den (die) armen Sünder vor Gericht zu führen, mit folgenden Worten:

Nachrichter N. N. ich gebiete dir und zugleich euch denen Gerichts- und andern Knechten, bey euren Pflichten und alles Ernstes, daß ihr den (die) armen Sünder wohl verwahrt und gebunden für dieses hochnothpeinliche Gericht sogleich hieher bringet.

Hierauf gehet der Scharfrichter und die Zugehörige, zu Abholung des (der) Malefican-

leficanten in die Gefängniß, und wird sogleich auch ein Commando bewehrter Leute mit beordert, das niedergesetzte Hals-Gericht aber, bleibet mit der übrigen commandirt, bewehrten Mannschaft in dem verschlossenen Craiß bedecket.

So bald der (oder die) Maleficanten jeder mit Begleitung eines oder mehr Geistlichen, und vorhergehenden singenden Schülern, vor dem peinlichen Hals-Gericht mit entblößtem Haupt, nachdeme es die Zeit oder Kälte, oder ihr Zustand leidet, erschienen, spricht der Nachrichter:

Herr Bannrichter! auf erhaltenen Befehl habe ich diesen (diese) Missethäter hiemit für dieses Hochfürstliche nothpeinliche Hals-Gericht gebunden geliefert, worauf

Der Richter an die beysitzende Schöffen, das Volck und den (die) Uebelthäter diese oder eine andere Rede thut. Præmisso convenienti Titulo.

I. Bann-Gerichts-Rede.

Allgemeine Form.

Nachdeme sowol die göttliche als weltliche und insonderheit dieses höchst löblichen N. Fürstenthums heilsame Landes-Gesetze verordnen und erfordern, daß diejenige Uebelthäter, welche durch böse abscheuliche Missethaten GOtt und die Obrigkeit, wie auch ihren Neben-Menschen vorsetzlich, muthwillig und boshaftig beleidigen, zumalen aber diejenigen, so das menschliche und gemeine Wesen gefährlich zerrütten und verstören, zu ihrer zeitlichen eigenen schweren Büssung und Empfindung an ihrem lasterhaften Leib; hingegen zu ihrer armen Seelen Rettung und ewigen Heil, andern Menschen aber zum Abscheu und Exempel mit dem Tod gestrafet werden sollen: Und dann der (die) hier vor diesem hochpeinlichen Gericht stehende (Namen des (der) Maleficanten) sich des abscheulichen Lasters der GOttes-Verläugnung, Lästerung, Verbindung mit dem leidigen Satan, Aufruhr, Menschen-Kinder-Mords, Brands, Diebstahls, Kirchen- oder Strassen-Raubs, rauberischen Einbruchs in die Häuser, falschen Müntzens ꝛc. (oder wie es eines jeden Missethat mit sich bringet) schuldig gemachet, dessen er (sie) auch, nach angestellter rechtlicher Untersuchung, geständig gewesen, (zu Recht überführet worden) ist (sind.) So ist ihme (ihnen) durch ein abgefaßtes und von Hochfürstl. gnädigster Landes-Herrschaft bekräftigtes (oder ausgesprochenes) rechtliches End-Urthel, die darinnen gesetzte schwere Leibes- und Le-

bens-Straf zuerkant worden. Deshalben befrage ich ihn (N. N. nemlich den ältesten) als dieses Gerichts verordneten Schöffen; Ob er dafür halte, daß das erkante, und von Hochfürstlicher gnädigster Landes-Herrschaft bestätigte Urtheil nunmehro dem (denen) Maleficanten, und vor jedermännniglich offentlich zu verlesen, und hernach an ihme (ihnen) zu vollstrecken seye? Wann nun die Schöpffen nach der Ordnung mit selbst beliebigen, doch kurtzen Worten solches bejahen; so pfleget der Gericht-Schreiber auf des Bann-Richters Befehl aufzustehen und die Urgicht öffentlich abzulesen, hernach der Maleficant von dem Richter befraget zu werden: Bist du N. N. geständig, daß solches also, und deine Geständniß seye? Verbleibet der Delinquent nun bey seiner vorigen Bekäntniß, so wird das peinliche End-Urtheil durch ermeldten Gericht-Schreiber mit lauter und deutlicher Stimme stehend abgelen. ♂

Nach verlesenem Urthel bricht der Bann-Richter den Stab, soll aber die zerbrochene Stücke auf die mit schwartzen Tuch oder Boy bedeckte Tafel legen, und nicht unter das Volck werffen, wie ehedessen gewöhnlich gewesen, und an theils Orten noch herkomlich ist, damit denen sündlichen Mißbräuchen und Abergläuben, so mit diesen Stücken, als welche der Gerichts-Knecht hernach dem Richter zu liefern hat, pflegen vorzugehen, also gesteuret werde.

Zugleich redet er, der Bann-Richter, den bey seiner Bekäntniß beharrenden Maleficanten folgender Gestalt an:

Weilen nun du (N. N. des Maleficanten Namen, und so es mehrere sind, und du N. N. auch du N. N. ꝛc. ꝛc.) wie recht, und du vor dem allwissenden GOtt und der ihm nachgesetzten Landes-Fürstlichen Obrigkeit schuldig bist, die Bekentniß deiner verübten Missethaten vor diesem gehegten peinlichen Gericht nochmal gethan, und wiederholet hast; (daferne aber der Maleficant in etwas revociren wolte, und doch gleichwolen convinciret wäre, ist folgendes mit einzurucken: Und zu dessen so du vor diesem gehegten peinlichen Hals-Gericht abläugnen wollen, zu Recht überzeuget bist. So ist nichts mehr übrig, denn daß das vorgelesene Straf-Urthel nunmehro vollzogen werde: Bereite dich (bereitet euch) zu einem seligen Tode: GOtt sey deiner (euren) armen Seele (Seelen) gnädig und barmhertzig.

Nota: Bey einem Juden und Unglaubigen aber, könte der Bann-Richter sprechen: Bereite dich zum Sterben, bedencke deine arme Seele, und bekehre dich zu dem wahren Dreyeinigen GOtt.

Zu

Zu dem Scharfrichter aber sagt er: Nachrichter! Ich befehle dir bey deinem Eyd, daß du diesen (diese) Uebelthäter zur Richtstatt so gleich gebunden fortführest, und das ausgesprochene Urthel an ihme (ihnen) vollziehest.

Wann dieses geschehen, so stehet das sämtliche Gericht auf, und wird Angesichts dessen, der (die) arme Sünder abgeführet, und unter einer starcken Convoy bewehrter Mannschaft zur Richtstatt gebracht.

So bald man auf die Richtstatt gekommen, und den Bannrichter der Nachrichter um den Schutz anrufet, thut der Bannrichter dem Gerichts-Knecht befehlen, das Schutz-Gebot mit lauter Stimme auszurufen, wie folget:

Von Hochfürstlicher gnädigster Herrschafts-wegen, wird hiemit bey schwerer Strafe, an Leib, Ehr und Gut, jedermänniglichen geboten, dem Nachrichter keinerley Verhinderung zu thun, auch ob ihm etwas mißlingen würde, keine Hand an ihn zu legen.

Hierauf geschiehet unter geistlichen Zuspruch die Execution, und werden gemeiniglich die geringere Verbrechere voran hingerichtet, die schwerere aber hernach, wenn sie dem Spectacul erst zugesehen.

Nach vollbrachter Execution fraget der Nachrichter den Bannrichter: Herr Richter, habe ich diese gegenwärtige Person (Personen) mit dem Schwerdt, Rad, Strang ꝛc. vom Leben zum Tod recht gerichtet? Worauf der Bannrichter antwortet: Weil du (oder, hast du) gerichtet, wie Urthel und Recht gegeben hat, so lasse ich es dabey bewenden. Und

Zuletzt wird diese peinliche Blut-Handlung mit einer kurtzen christlichen Ermahnung an das Volck von dem hierzu vorher bestellten Geistlichen dahin beschlossen, welchergestalten solche in denen gött- und weltlichen Rechten verbotene Uebelthaten endlichen solche Strafe wircken: Daß man GOtt und die Obrigkeit lieben und fürchten, deren Gesetzen, Ge- und Verboten gehorsam seyn: ehrlich leben, niemand beleidigen: einem jeden das Seinige geben, oder lassen; und sich vor Sünden und Lastern, auch darauf folgenden unauslöschlichen Schand und schweren Pein und Strafen hüten solle.

II. Andere Art.

Bann-Gerichts-Rede.

Allgemeine Form.

Es hat GOtt der HErr, ob er wohl sonsten ein Liebhaber des Lebens ist, dennoch in seinem Gesetze hin und wieder ernstlich gebotten, daß man boshafftige Ubelthäter von dem Volcke ausrotten, und mit unnachläßiger Todtes-Straffe belegen solle, und dahero auch unter seinem Volck ehemals die indispensable Hals-Gerichts-Ordnung verfüget, daß sie die Bösen durch diese oder jene Todes-Straffe solten von ihnen thun, wobey er ausdrücklich eine unzeitige Barmhertzigkeit nachdrücklich verbotten, und gesprochen hat: Dein Auge soll seiner nicht schonen, und solt dich seiner nicht erbarmen. Solchemnach sind hohe Obrigkeiten, ob sie schon auf der einen Seiten eine generose Mitleidig- und Barmhertzigkeit gegen arme und nothleidende Personen zieret, dennoch auf der andern allerdings auch zur heilsamen Justiz verbunden, daß sie an verruchten Missethätern eine nach Urtheil und Recht zuerkandte Strafe unnachläßig ausüben und vollstrecken müssen: Und das hat denn nun besonders auch in reiffe Erwegung gezogen, unser Durchl. Fürst und Herr ꝛc. tot. Tit. dahero obschon Ihro Durchl. sonsten zu aller Christfürstl. Milde und Barmhertzigkeit geneigt und willig, ja so gar auch gegen Maleficanten und Ubelthäter mitleidig ist, und dißfalls gesinnet sind, wie Nero in denen 5. ersten Jahren seiner Regierung, der allezeit hart daran kam, wann er ein Todes-Urtheil unterschreiben solte, und dahero öfters wünschete, daß er niemalen hätte schreiben lernen: So haben doch dieselbe Dero tragenden allerhöchsten Richteramte, sich dermalen nicht entziehen, noch ihrer Pflicht entladen können, sondern weilen gegenwärtige Malefiz-Person, (Personen) durch verübte grobe Missethaten sich des Lebens verlustig und in unnachläßige Todes Straff gestürtzet hat; als haben höchstbesagt Ihro Hochfürstl. Durchl. unser gnädigster Fürst und Herr ꝛc. hierinnen dem Recht seinen ungehinderten Lauff lassen; das nach Ausweiß Rechtens geschöpffte Todes-Urtheil confirmiren, und die unnachläßige Vollstreckung desselben, auf den heutigen Tag anbefehlen und verhengen müssen: und zu solchem Ende ist (sind) dann auch eben jetzo (gegenwärtiger) Inquisit (Inquisiten) namentlich N. N. vor dieses hochnothpeinliche Halsgericht gebunden gebracht worden: Ich frage ihn ꝛc. wie oben pag. 86. bey der ersten Rede usque ad Sig. ☞.

III.

III. Andere Art.

Bann-Gerichts-Rede.

Wann eine Person mit dem Strang solle hingerichtet werden.

Eines der vornehmsten Regalien, welche GOtt der oberste Lehen-HErr weltl. Obrigkeiten als seinen Dienern und Statthaltern verliehen hat, ist auch das Jus vitæ & necis, oder die Gewalt über Leben und Tod: welche sie wider boshaffte Frevlere nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen, sonder Bedencken auszuüben haben, und in Folge dessen, obschon der Diebstahl vormals und zu Zeiten des alten Testaments unter den Kindern Israel nicht capital war, sondern nur auf 2. bis 7fältige Erstattung des Entwendeten ankam, oder in deren Entstehung, und wann von dem Dieb keine Restitution um seiner Dürfftigkeit willen geschehen konte, der Bestohlene den Thäter zu einem leibeigenen Knecht verkauffen, und das erlöste Geld zur Satisfaction annehmen und behalten durfte; so haben doch hohe Obrigkeiten um der allzusehr überhand genommenen Dieberey willen, allerdings Macht und Gewalt gehabt, gegen dergleichen grobe Missethäter schärffer, und auch so gar mit der Todes-Straff zu verfahren, und haben sie hierinnen um so viel weniger Ursach gehabt, sich ein Bedencken zu machen, da bekandter massen Allbereit Josua auf göttliche Anleitung selbsten den Achan um seines begangenen Diebstals willen, an Leib und Leben straffen und denselben zu todt steinigen ließ, als derselbe sich an verbannt- und verbottenen Gut vergriffen hatte: Wie nun also die hohe Landes-Obrigkeit nach dero zustehenden Recht, Fug und Macht gehabt, verruffene Diebe und Räuber mit einer willkührlichen Todes-Strafe zu belegen: Also hat sie hiezu den Strang vor die allerfüglichste angesehen, damit nicht nur allein der Missethäter selbsten hierdruch seinen gebührenden Lohn bekommen, sondern auch also allen andern Menschen, die ihn also jämmerlich am Hochgerichte hangen sehen, einen mercklichen Abscheu vor Ausübung gleicher Missethaten geben, und folglich denen einreissenden so öffentlich als heimlichen Diebereyen um so vielmehr vorgebeuget werden möchte. Und es ist auch diese Todes-Art an ihr selbsten, nichts ungerechtes, massen bekandt ist, daß Pharao der König in Egypten, seinen Untreuen um begangenen Diebstahls willen, an den Galgen hengen ließ, ohne daß Joseph, in welch em

chem doch der Geist GOttes war, dergleichen Todes Straffe gemißbilliget, oder darwider protestiret hätte: Nachdeme nun auch hiesigen Orts vor einiger Zeit, ein (einige) dergleichen verruffener (verruffene) Land-Dieb (Diebe) zur gefänglichen Hafft ist (sind) gebracht worden, der (die) sich verschiedener namhaften Diebstähle schuldig gemachet, auch dieselben bey denen mit ihme (ihnen) theils gütlich, theils peinlich vorgenommenen Verhören eingestanden, auch rechtlichen überwiesen und überzeuget worden: Also ist ihme (ihnen) Inquisiten ebenfalls, nach Ausweiß Rechtens und Kayserß Caroli V. und hiesig Hochfürstl. peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung das Leben ab- und hingegen die wohlverdiente Todes-Straffe zuerkant worden. Und wie es nun unsers gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. nach Dero zustehenden hohen Gerechtsame sich sothanigem Todes-Urtheil ebenfalls conformiret, solches bekräfftiget, und unnachläßig zu vollziehen, ernstlich anbefohlen haben; Also ist zu solchem Ende dieses hochnothpeinliche Halß-Gericht öffentlich niedergesetzet, und vor dasselbe gegenwärtiger (gegenwärtige) Missethäter, N. N. ꝛc. ꝛc. gebunden dargestellet worden. Ich frage ihn ꝛc. ꝛc. vid. die erste Bann-Gerichts-Rede p. 86. usque ad sign. 07.

IV. Andere Art.

Bann-Gerichts-Rede.

Wenn eine Person mit dem Schwerd solle hingerichtet werden.

Gleichwie GOtt der HErr vormals von dem König zu Babel gesprochen, daß er ihme sein Göttliches Schwerdt selbsten wolle in die Hand geben; Also händiget er auch dato noch hohen Obrigkeiten das Schwerdt ein, um dasselbe zu führen, wie zum Schutz derer Frommen, also auch zur Straffe wider die Ubelthäter, und hat schon längstens das indispensable Gesetz gegeben: Wer Menschen-Blut vergeußt, des Bluts soll wieder durch Menschen vergossen werden. Wann nun also GOtt der HErr dergleichen Missethäter und Blutschuldige Menschen der Obrigkeit in die Hände lieffert, so hat diese allerdings ohne Ansehen der Person es dahin anzutragen, daß dißfalls der Göttlichen Hals-Gerichts-Ordnung ohne Dispensation nachgelebet, dem frevelhafften Mörder sein Recht angethan, und mithin das Land von

der

der obgehabten Blutschuld frey gemachet werde, und das um so viel mehr, weilen GOtt der HErr selbsten hierauf so ernstlich bestehet, daß er alle Versöhnung und Gnugthuung, die etwan von dem Thäter selbsten, oder von dessen Angehörigen zu Erhaltung seines Lebens möchte anerbotten werden, anzunehmen schlechterdings verboten, und hingegen befohlen hat, denselben ohn alle Gnade und Barmhertzigkeit mit dem Tode abzustrafen.

Alldieweilen nun gegenwärtiger Inquisit N. N. durch vorsetzlich begangenen Mord, eine schwere Blut-Schuld, nicht nur auf sich selbsten, sondern auch auf das gantze Land gebracht, die göttliche Rache aber denselben zu Ausübung der wohlverdienten Strafe, hiesiger Justitz in die Hände geliefert hat: Als soll und muß dann unumgänglich sothane Blut-Schuld, auch wiederum mit dessen Blut getilget, und bey GOtt ausgesöhnet werden: Und der Durchlauchtigste unser gnädigster Landes-Fürst und Herr ꝛc. so gnädig als sonsten auch Dieselbige sind, wollen doch hiebey das von GOTT Ihnen eingehändigte Schwerdt nicht umsonst tragen, sondern dasselbe ohne Barmhertzigkeit schneiden lassen, damit auf solche Weise Dero Land von unschuldig-vergossenem Blut gereiniget, und vor aller Verantwortung vor GOTT frey und sicher gestellet werde: Und in solcher Meynung haben Dieselbe das wider diesen Maleficanten rechtlich ausgesprochene Todes-Urthel gebilliget und bestätiget, daß dasselbe anheut ohnnachläßig an ihm dem Delinquenten solle vollstrecket und vollzogen werden. Und wie wir unsers Orts zu solchem Ende uns auf Hochfürstlichen gnädigsten Befehl dermalen zu Hegung eines peinlichen Hals-Gerichts niedergesetzet haben; Also frage ich ihn ꝛc. wie oben pag. 86. bey der ersten Bann-Gerichts-Rede bis Sign. ♂

Nota.

Bey andern Arten der Executionen, als bey Rädern, Verbrennen, Viertheilen, Ertränckeu, lebendig vergraben, ꝛc. imgleichen wann mehrere Maleficanten vorhanden, welche auf unterschiedliche Weise sollen abgethan werden, kan man eine der zwey erstern allgemeinen Formuln zur gewöhnlichen Bann-Gerichts-Rede gebrauchen.

Regi-

Register

Aller in diesem Tractätlein enthaltenen Classen und Abtheilungen.

I. Claſs.
Von Huldigungs-Reden ... pag. 1
II. Claſs.
Von Installations-Reden ... 19
III. Claſs.
Von Vorſtellungs-Reden ... 26
IV. Claſs.
Von Reden bey Raths-Veränderungen ... 39
V. Claſs.
Von Reden bey Beſuch- und Bereitung der Gräntzen und Marckungen 50
VI. Claſs.
Von Reden bey Erbauung der Hoch-Gerichte und Rabensteine 58
VII. Claſs.
Von Reden bey Hegung der Hochnothpeinlichen Hals-Gerichte 60

E N D E.

Franckfurt am Mayn,
Gedruckt bey Johann Bernhard Eichenberg, dem Aeltern. 1752.

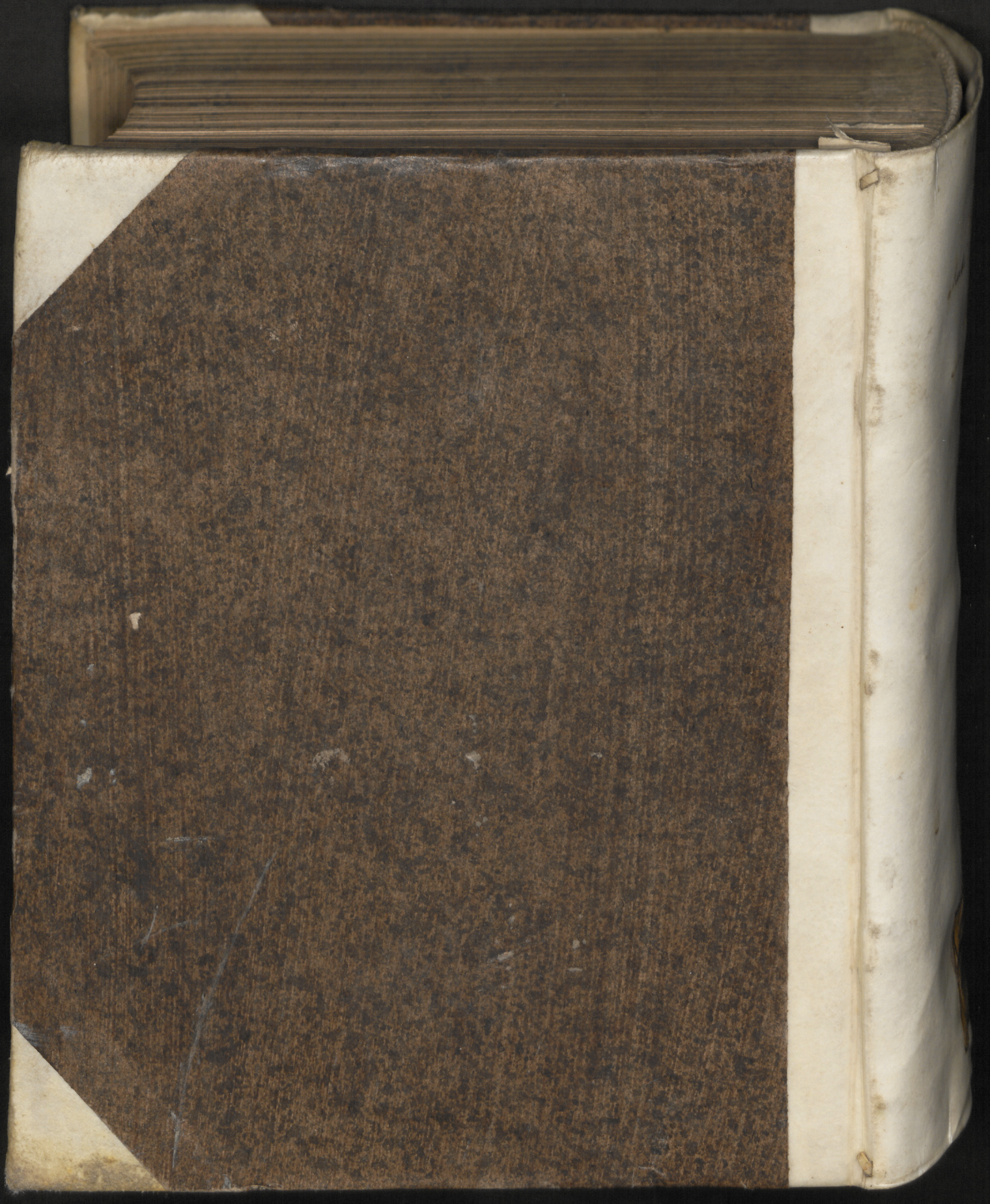

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697245293/phys_0080
DFG

...ister

Aller in diesem ... enthaltenen Classen und ...ungen.

Von Huldigungs-Reden ...lass. pag. 1

Von Installations-Reden ...lass. 19

Von Vorstellungs-Reden ...lass. 26

Von Reden bey Raths-... ...gen 39

Von Reden bey Besuch-und ...lass. der Gräntzen und Marckungen 50

Von Reden bey Erbauung ...lass. ...erichte und Rabensteine 58

Von Reden bey Hegung de... ...lass. ...einlichen Hals-Gerichte 60

E.

Fra... ...n Mayn,
Gedruckt bey Johann ... ...chenberg, dem Aeltern, 1752.

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 309
Patch Reference numbers on UTT
C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11
10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
UB Rostock 051400
the scale towards document

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697245293/phys_0081
DFG